Bachmann Artenschutz GmbH
GF: Markus Bachmann
Heideloffstr. 28
91522 Ansbach

Fachbeitrag
zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
für fünf geplante Windenergieanlagen nahe Aub,
Landkreis Würzburg

Fassung mit Stand 07/2026

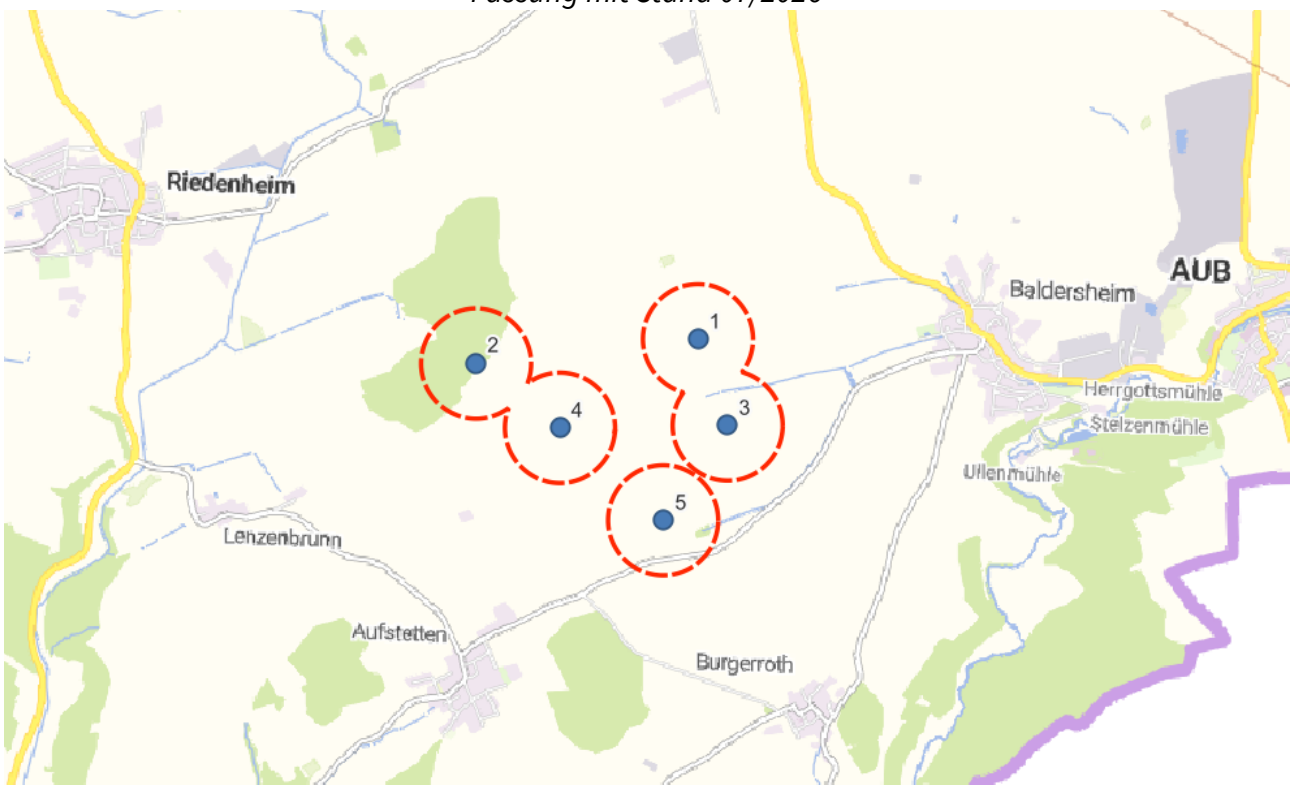


Abbildung 1: *blaue Punkte: geplante WEA-Standorte; rot: 300 Meter Umkreise; (Quelle Hintergrundkarte: ©BayernAtlas)*

Auftraggeber:	WWS Projektbau GmbH & Co. KG Neue Straße 17a 91459 Markt Erlbach
Auftragnehmer:	Bachmann Artenschutz GmbH GF: Markus Bachmann Heideloffstraße 28 91522 Ansbach
Bearbeiterin:	Franziska Walk (M. Sc. Klima- und Umweltwissenschaften) Markus Bachmann

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 5

1.1 Rechtliche Grundlagen 9F

1.1.1 Projektbedingte Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten 9

1.1.2 Beurteilung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für kollisionsgefährdete Vogelarten 12

1.2 Datengrundlagen 16

1.3 Untersuchungsgebiete 16

1.3.1 Brutvogelkartierung und Reptilien 16

1.3.2 Kollisionsarten: Nahbereich und zentraler Prüfbereich 17

1.3.3 Kollisionsarten: Erweiterter Prüfbereich 18

1.4 Methodisches Vorgehen 19

1.4.1 Kollisionsgefährdete Arten 21

1.4.2 Strukturkartierung 21

1.4.3 Brutvögel 21

1.4.4 Reptilien 22

1.4.5 Säugetiere 22

1.5 Übersicht der Begehungstermine 23

2 Wirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora 24

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren 24

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren 24

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren 25

3 Bestand und Darlegung der Betroffenheit von Arten 26

3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie 27

3.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie 27

3.2.1 Säugetiere 27

3.2.2 Reptilien 42

3.2.3 Amphibien, Libellen, Käfer, Schmetterlinge und Weichtiere 42

3.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 42

3.3.1 saP-relevante Brutvogelarten 42

3.3.2 Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten 61

3.3.3 „Allerweltsarten“ und Nahrungsgäste 65

4 Maßnahmen 67

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung 67

4.2 CEF-Maßnahmen 70

5 Fazit 72

6 Literatur, Gesetze und Richtlinien, Internet 83

7 Anhang 86

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 86

B Vögel 91

C Horstkartierung 100

D Lage potenzieller CEF-Flächen Wiesenweihe 102

E NATURA2000-Verträglichkeitsabschätzung 102

Bachmann Artenschutz GmbH
GF: Markus Bachmann
Heideloffstraße 28
91522 Ansbach

Telefon: 0981-77810
Mail: info@artenschutz-ansbach.de
Sparkasse Ansbach
IBAN: DE46 7655 0000 0009 2946 87

Amtsgericht Ansbach
Registernummer HRB 8004

Umsatzsteuer ID: DE267253924

Abkürzungsverzeichnis

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm des LfU
ASK	Artenschutzkartierung des LfU
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
bg	besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EHZ	Erhaltungszustand der Art
FFH	Fauna Flora Habitat-Richtlinie
KBR	Kontinentale biogeografische Region
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
sg	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
VRL	Vogelschutzrichtlinie
WEA	Windenergieanlage

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

RL BY Rote Liste Bayern:

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (**0*** ausgestorben und **0** verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (**R*** äußerst selten und **R** sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

1 Einleitung

Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG plant fünf Windenergieanlagen (WEA) nahe Aub im Landkreis Würzburg zu errichten. Die vorgesehenen Standorte erstrecken sich zwischen den Ortschaften *Baldersheim* und *Aufstetten* (Abbildung 2).

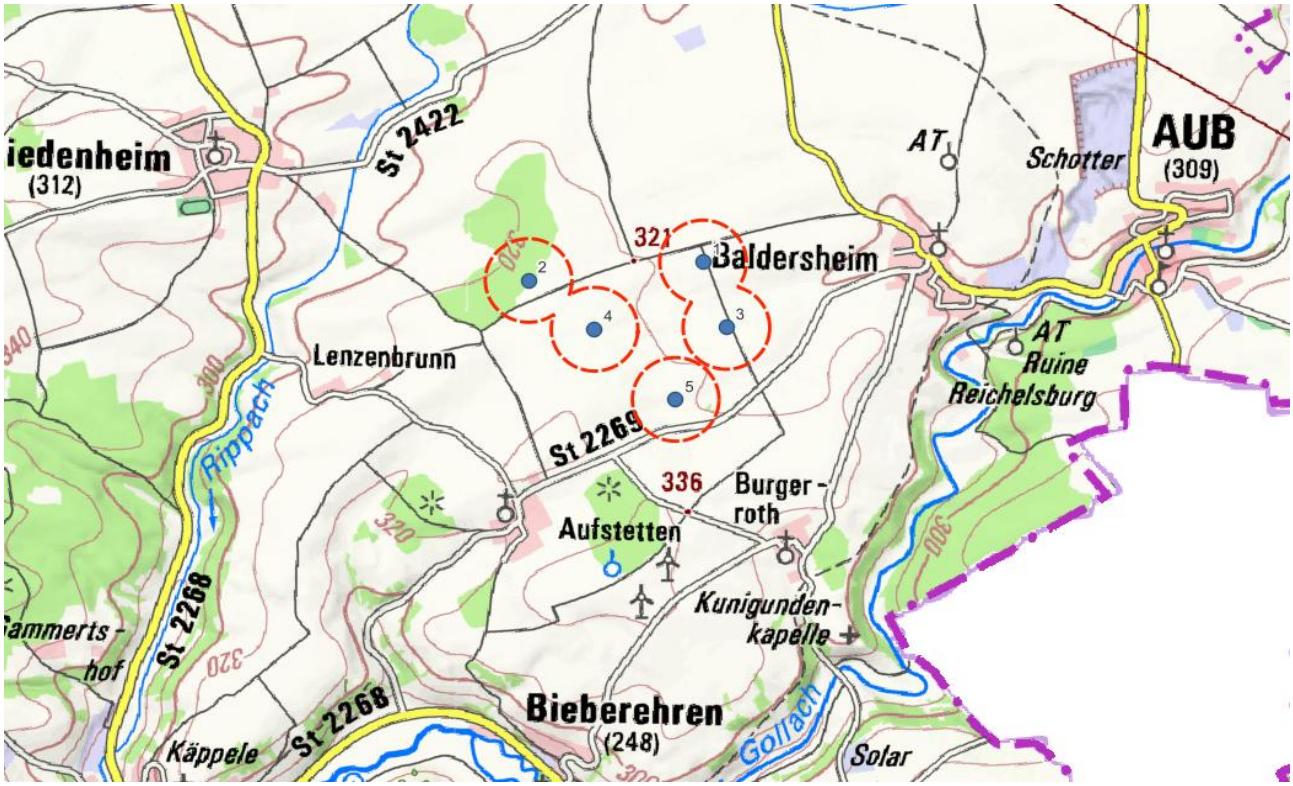


Abbildung 2: *Topografische Lage der geplanten Standorte (blau: WEA-Standorte; rot: 300 Meter Umkreise); (Quelle Hintergrundkarte: © LfU, LDBV)*

Das Untersuchungsgebiet liegt zwischen dem kleinen nordwestlich gelegenen Waldgebiet *Gelchsheimer Holz* und der südlich gelegenen *Aufstettener Höhe,* welche entlang des kleinen Waldgebiets *Weidig* liegt. Das Gebiet befindet sich nördlich von *Burgerroth* und *Aufstetten* und damit außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „*Täler der Tauber, Gollach, Steinach und umgebende Wälder" in den Gemarkungen Aub, Baldersheim, Burgerroth, Bieberehren, Buch, Klingen, Strüth, Aufstetten, Tauberrettersheim und Riedenheim*“ (siehe grün gepunktete Schraffur in Abbildung 4). Die Schutzzonen sind von dem Vorhaben nicht betroffen. In näherer Umgebung der geplanten WEA 2 befinden sich biotopkartierte Bereiche (rosa Flächen in Abbildung 5). Die dort vorhandenen Kleingewässer und staunassen Bereiche können insbesondere für Amphibienarten des FFH-Anhangs IV wichtige Habitatstrukturen darstellen. Außerdem liegt die geplante WEA 2 im Bereich der Ortolan-Feldvogelkulisse (schwarze Schraffur in Abbildung 3). Die Bewertung der potenziellen Betroffenheit dieser Bereiche wird in Kapitel 3.2.3 und 3.3.1 weitergehend dargestellt.

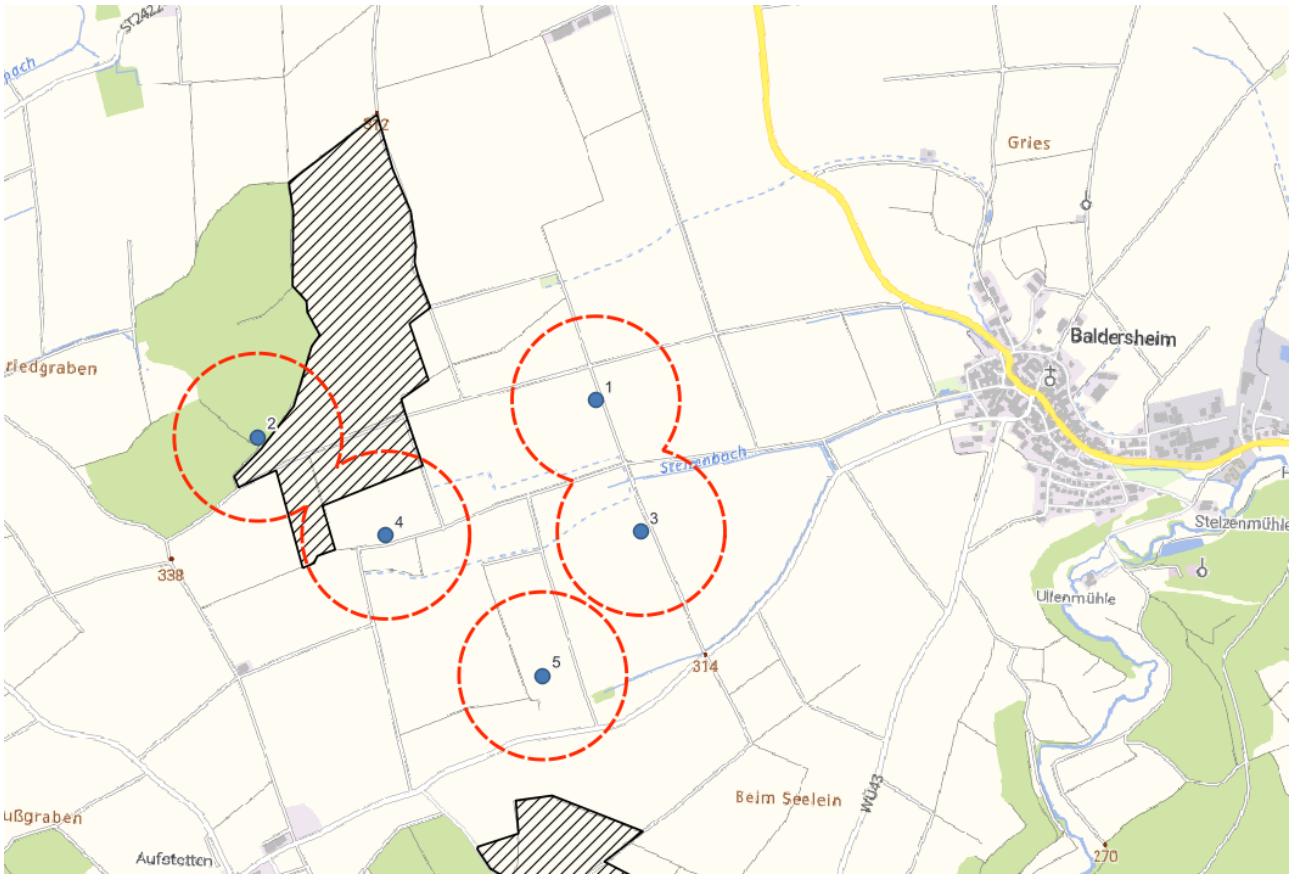


Abbildung 3: blau: WEA-Standorte; rot: 300 Meter Umkreise; schwarze Schraffur: Feldvogelkulisse Ortolan; (Quelle Hintergrundkarte: © LfU, LDBV)

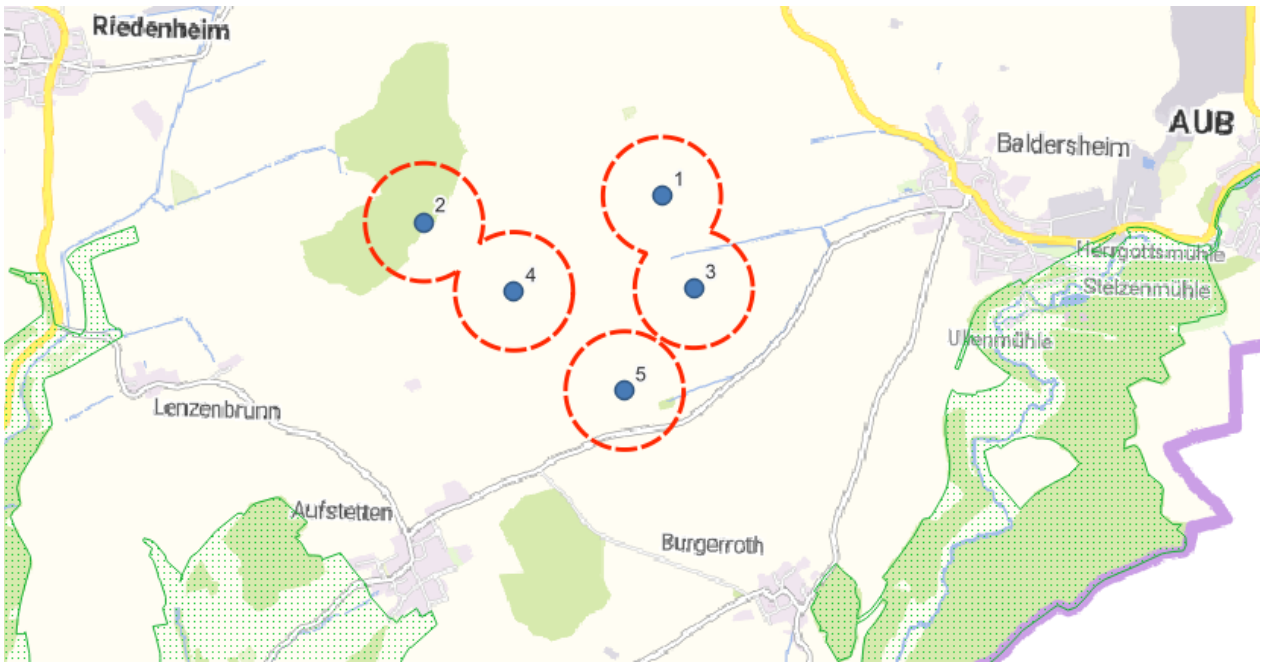


Abbildung 4: *blau: WEA-Standorte; rot: 300 Meter Umkreise; grün gepunktete Schraffur: Landschaftsschutzgebiet; (Quelle Hintergrundkarte: © LfU, LDBV)*

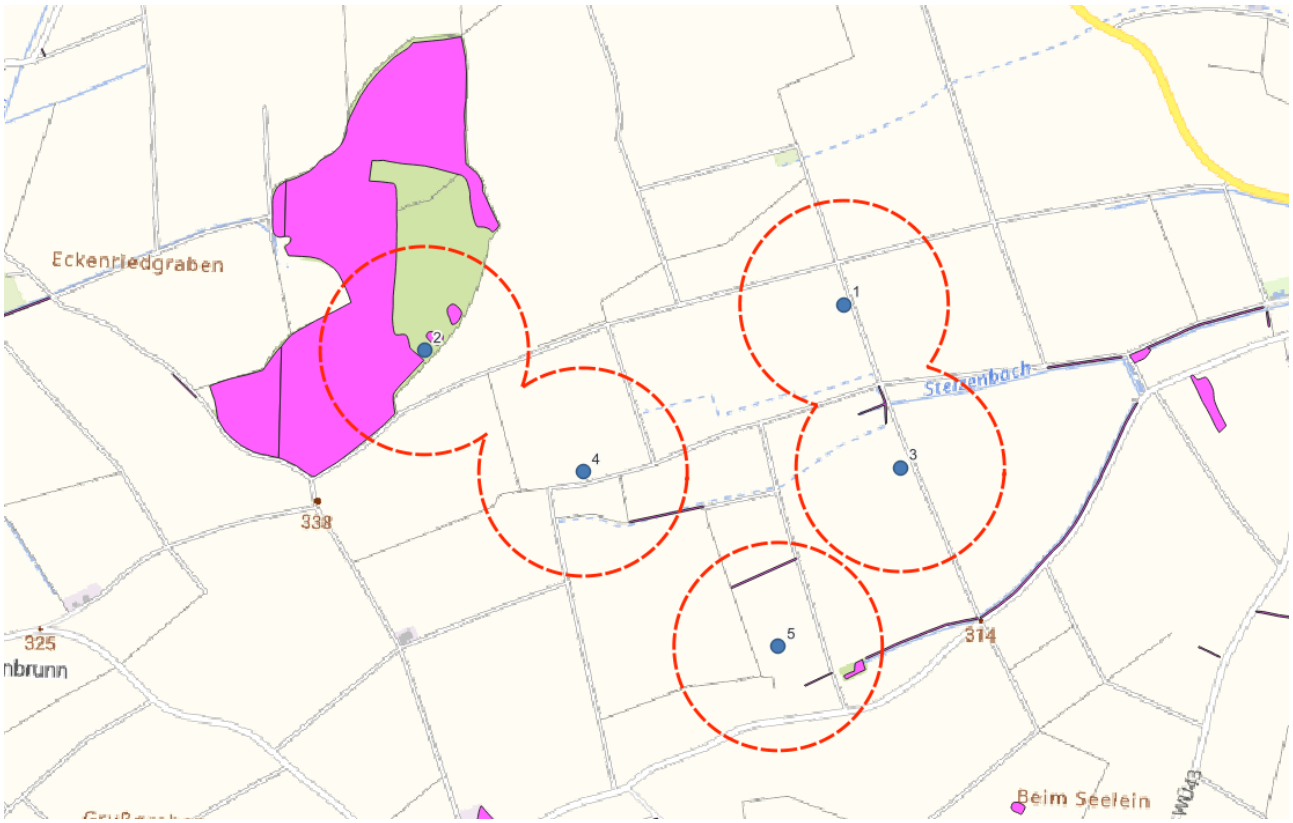


Abbildung 5: *blau: WEA-Standorte; rot: 300 Meter Umkreise; rosa markierte Bereiche: biotopkartierte Flächen; (Quelle Hintergrundkarte: © LfU, LDBV)*

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet 6426-471 *„Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg“* liegt ca. 400 Meter nördlich der geplanten WEA-Standorte (blaue Karierung in Abbildung 6). Im Anhang wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung zu diesem Gebiet durchgeführt. Ein weiteres 6425-471 *„Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“* liegt ca. 2,4 km westlich der geplanten Standorte (blaue Schraffur mit brauner Umrandung in Abbildung 6). Das nächstgelegene FFH-Gebiet 6425-371 *„Stöckach, Lindach und Herrenwald“* überschneidet sich mit letzterem. Durch das Vorhaben ist mit keiner Beeinträchtigung der Schutzgebiete zu rechnen.

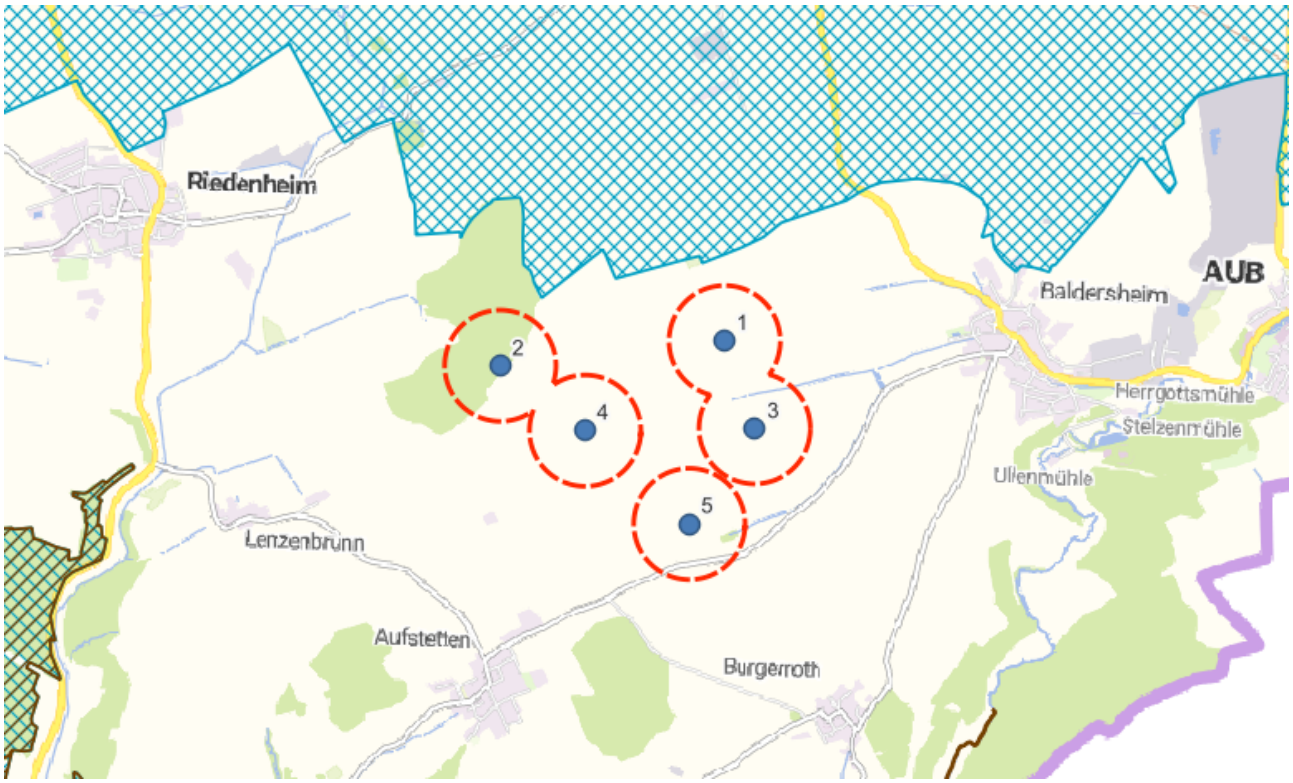


Abbildung 6: *blau: WEA-Standorte; rot: 300 Meter Umkreis; braun umrandet und einfach schräg schraffiert: FFH-Gebiet; blau kariert: Vogelschutzgebiete; (Quelle Hintergrundkarte: © LfU, LDBV)*

Im vorliegenden Fachbeitrag ist die mögliche projektbedingte artenschutzrechtliche Betroffenheit i. S. der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG für europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen. Unter Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Würzburg sowie der höheren Naturschutzbehörde wird in diesem Zusammenhang das Untersuchungsgebiet auf die Artengruppen Vögel, Säugetiere (Haselmaus) und Reptilien untersucht.

1.1 Rechtliche Grundlagen

1.1.1 Projektbedingte Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten

Die mögliche projektbedingte Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten i. S. der artenschutzrechtlichen Vorgaben des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** i.V.m. **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** ist zu überprüfen. Aus diesem Grund wurde die Bachmann Artenschutz GmbH beauftragt, den vorliegenden Fachbeitrag zur saP zu erarbeiten.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in **§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG** definiert. Bei den **besonders geschützten Arten** handelt es sich gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG um Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind. Besonders geschützt sind darüber hinaus die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten i. S. des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Die **streng geschützten Arten** sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Streng geschützt sind die Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchV.

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Gruppen zu berücksichtigen:

1. die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
2. die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

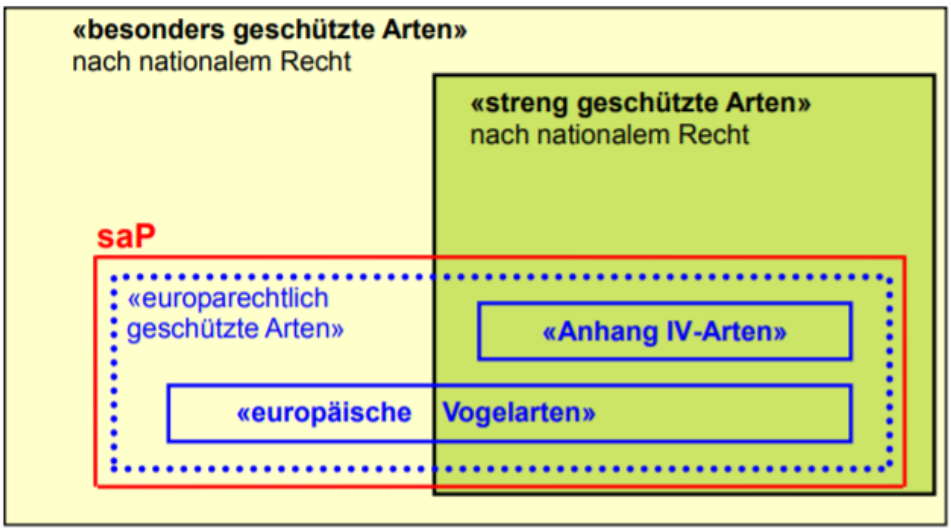


Abbildung 7: *Übersicht über die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander (aus LfU 2018)*

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Um Verstöße gegen die genannten Verbote durch das Vorhaben zu vermeiden, werden im vorliegenden Fachbeitrag einzuhaltende Schutzmaßnahmen und CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) formuliert (siehe Kapitel 4). Dazu ist §44 Abs.5 BNatSchG zu beachten:

§ 44 Absatz 5 BNatSchG:

Für nach **§ 15 Absatz 1 BNatSchG** unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (= CEF-Maßnahmen) gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (= CEF-Maßnahmen). Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Bei **nicht vermeidbaren Verbotstatbeständen** ist der **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** zu prüfen. Dieser regelt die Ausnahmegründe der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den o. g. Verbotstatbeständen.

Im vorliegenden Fachbeitrag zur saP wurde überprüft, ob

- artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden,
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Anmerkung zum Kasten:

Über die o.g. „europarechtlich geschützten" Gruppen hinaus ist nach nationalem Recht noch eine große Anzahl weiterer Arten „besonders oder streng geschützt". Diese sind nicht Gegenstand des Fachbeitrags zur saP. Für diese Arten liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Inwieweit einzelne dieser nach nationalem Recht besonders oder streng geschützten Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung (s.o.) künftig als „nationale Verantwortungsarten" wieder zu Prüfgegenständen des Fachbeitrages zur saP werden, bleibt bis zur entsprechenden Neufassung der Bundesartenschutzverordnung dahingestellt. Die Nichtberücksichtigung von Arten im Rahmen des Fachbeitrages zur saP bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleiben kann. Die Arten sind weiterhin Gegenstand der Eingriffsregelung. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushaltes umfasst (§ 14 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 und 3 BNatSchG).

Sogenannte „**Allerweltsarten**", die zwar im Raum vorkommen können, bei denen aber Beeinträchtigungen i. S. der Verbote des § 44 Abs. 1 bis 4 BNatSchG ohne vertiefende Prüfung auszuschließen sind, bleiben unberücksichtigt. Für diese Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel nichtzutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erhalten bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand ihrer lokalen Population nicht signifikant verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden, soweit keine größere Anzahl Individuen/ Brutpaare betroffen sind.

Arten, die bei den Kartierarbeiten im Untersuchungsgebiet trotz Einhaltung der Methodenstandards nicht aufgefunden werden konnten, werden laut Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Prüfablauf (LfU 2020c) nicht weiter berücksichtigt.

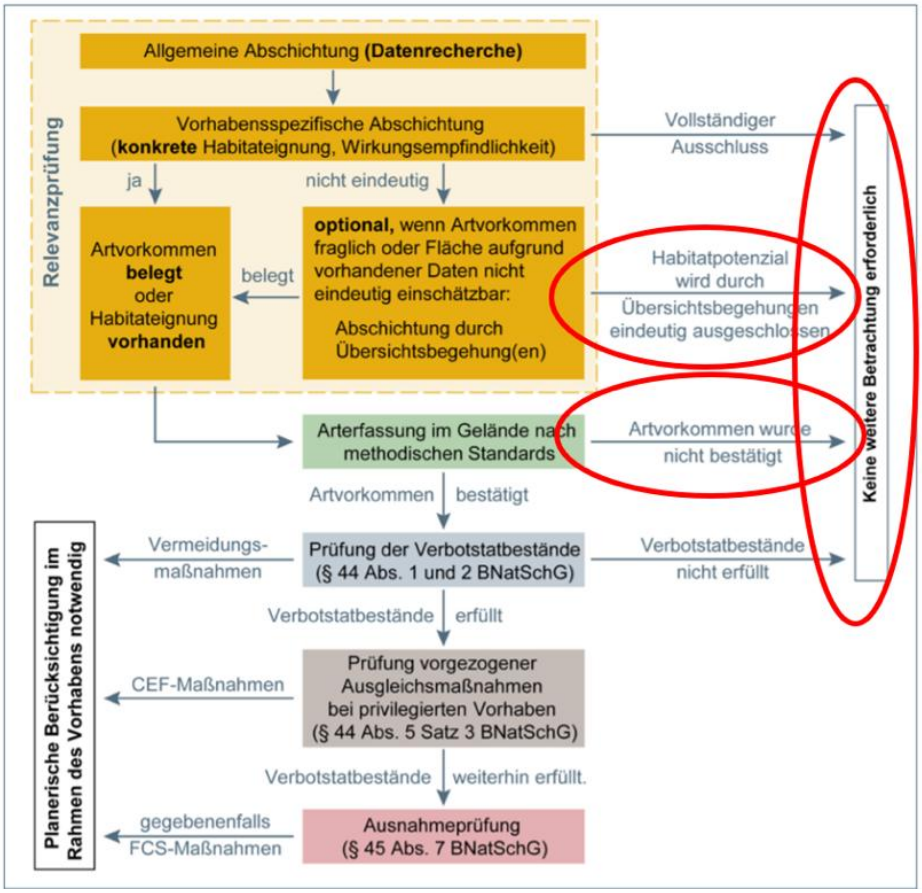


Abbildung 8: *Prüfablauf laut LfU 2020c (dort Abbildung 1)*

1.1.2 Beurteilung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für kollisionsgefährdete Vogelarten

Unter Absprache mit dem Vorhabenträger WWS Projektbau GmbH & Co. KG sollen die erneuerten gesetzlichen Regelungen des § 45b BNatSchG und die darauf ausgerichtete Erfassungsmethodik für kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach den Vorgaben des StMUV vom 01.08.2023 (UMS 63h-U8685.2-2023/4-12 (StMUV 01.08.23)) Anwendung finden. Zur Umsetzung der erneuerten gesetzlichen Regelungen des § 45b BNatSchG sind die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zum methodischen Vorgehen für die Anwendung des § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG zu beachten. Diese sind im Folgenden beschrieben.

Die erneuerten gesetzlichen Regelungen des § 45b BNatSchG konkretisieren die fachliche Beurteilung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch den Betrieb der Windenergieanlage. § 45b BNatSchG gilt damit nicht für die weiteren artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG (Störungsverbot und Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten), die weiterhin nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 und 3 BNatSchG beurteilt werden (siehe Kapitel 1.1.1).

Das neue Verfahren legt den Fokus dabei auf die Brutplätze der kollisionsgefährdeten Vogelarten. Die relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten sind in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG aufgeführt (Abbildung 9). Für diese Vogelarten muss geprüft werden, ob der Betrieb der Windenergieanlage das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht. Dabei wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko dieser Arten ausschließlich im Umfeld ihrer Brut-

plätze berücksichtigt, wobei die Abstände differenziert für die einzelnen Brutvogelarten festgelegt werden. Unterschieden wird hier in den **Nahbereich**, d.h. in unmittelbarer Nähe zum Brutplatz sowie den **zentralen** und **erweiterten Prüfbereich** einer Art (Abbildung 9).

Für die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gilt in den artspezifischen Bereichen gemäß den Hinweisen Folgendes:

Nahbereich
Liegt ein Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart im nach § 45b Absatz 2 i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG festgelegten artspezifischen Nahbereich um die Windenergieanlage, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare ohne weitere Voraussetzungen und **unwiderleglich** signifikant erhöht (unwiderlegbare Vermutung). Dieses Risiko kann bei Brutplätzen im Nahbereich nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Zentraler Prüfbereich
Liegt ein Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart innerhalb des zentralen Prüfbereichs um die Windenenergieanlage, so bestehen nach § 45b Absatz 3 BNatSchG in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann <u>oder</u>
2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

Erweiterter Prüfbereich

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich ist und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nach § 45b Abs. 4 BNatSchG nicht signifikant erhöht, es sei denn,

1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht **und**
2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Zur Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart im **erweitertem Prüfbereich** sind behördliche Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen; Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nach § 45b Absatz 4 Satz 2 BNatSchG in diesem Bereich nicht erforderlich. Diese Vorschrift gilt nur für § 45b Abs. 4 BNatSchG, nicht für die Feststellung eines Brutplatzes im Nahbereich und im zentralen Prüfbereich nach den Absätzen 2 und 3 dieser Vorschrift.

Brutvogelarten	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Seeadler *Haliaeetus albicilla*	500	2 000	5 000
Fischadler *Pandion haliaetus*	500	1 000	3 000
Schreiadler *Clanga pomarina*	1 500	3 000	5 000
Steinadler *Aquila chrysaetos*	1 000	3 000	5 000
Wiesenweihe[1] *Circus pygargus*	400	500	2 500
Kornweihe *Circus cyaneus*	400	500	2 500
Rohrweihe[1] *Circus aeruginosus*	400	500	2 500
Rotmilan *Milvus milvus*	500	1 200	3 500
Schwarzmilan *Milvus migrans*	500	1 000	2 500
Wanderfalke *Falco peregrinus*	500	1 000	2 500
Baumfalke *Falco subbuteo*	350	450	2 000
Wespenbussard *Pernis apivorus*	500	1 000	2 000
Weißstorch *Ciconia ciconia*	500	1 000	2 000
Sumpfohreule *Asio flammeus*	500	1 000	2 500
Uhu[1] *Bubo bubo*	500	1 000	2 500

* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

[1] Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

Abbildung 9: *Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG: Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten*

Brutvogelarten, die in obiger Tabelle der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG nicht genannt sind (z. B. der Schwarzstorch), sind in Bezug auf das kollisionsbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht zu prüfen. Von einem signifikant erhöhten Risiko für kollisionsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Brutvogelarten der Anlage 1 Abschnitt 1 bei Flugbewegungen innerhalb der festgelegten artspezifischen Prüfbereiche (z. B. zwischen Nahrungshabitaten) ist nach § 45b Abs. 5 BNatSchG nicht auszugehen, sofern kein Brutplatz innerhalb des für diese Art festgelegten erweiterten Prüfbereichs vorhanden ist.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Planunterlagen des Auftraggebers,
- Auswertung vorhandener behördlichen Daten: Karla Natur, Biotopkartierung,
- Arteninformationen des LfU: https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen,
- Ortsbegehungen zur Erfassung der Brutvögel; Begehungen zur Erfassung von Waldohreule, Käuzen und Uhu; Begehungen zur Erfassung von Reptilien; Strukturbegehung im Untersuchungsgebiet (alle im Zeitraum Februar-August 2025),
- BayernAtlas (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2026).

1.3 Untersuchungsgebiete

Das festgelegte Untersuchungsgebiet entspricht dem Wirkraum auf die potenziell vorkommenden und betroffenen Arten.

1.3.1 Brutvogelkartierung und Reptilien

Das Untersuchungsgebiet für Brutvögel und Reptilien wurde auf einen 300 Meter-Umkreis um die geplanten WEA-Standorte sowie entlang der Zuwege festgelegt (Abbildung 10). Der 300 Meter-Umkreis um die geplanten WEA-Standorte 1, 3, 4 und 5 liegt jeweils im Offenland und besteht komplett aus **landwirtschaftlichen Flächen** mit ganz vereinzelten schmalen **Heckenstrukturen**. Der 300 Meter-Umkreis der WEA 2 schneidet ca. zur Hälfte das kleine **Waldgebiet** *Gelchsheimer Holz*. Der Rest besteht ebenso aus **landwirtschaftlichen Flächen**. Die Zuwegung zu den WEA-Standorten verläuft auf bereits bestehenden, teils unbefestigten Feldwegen. Das jeweils letzte Stück der Zuwege zu den WEA-Standorten muss ausgebaut werden.



Abbildung 10: *blau: WEA-Standorte, rot: Untersuchungsgebiete Brutvögel und Reptilien (300 m Umkreise), pink: geplante Zuwege; (Quelle Hintergrundluftbild: © LDBV)*

1.3.2 Kollisionsarten: Nahbereich und zentraler Prüfbereich

Nach fachlicher Abschätzung des vorhandenen Habitatpotenzials sind insbesondere Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Wiesenweihe und Baumfalke als mögliche kollisionsgefährdete Vogelarten zu erwarten. Deren zentrale Prüfbereiche werden nach der oben genannten Reihenfolge auf 1.200 Meter, 1.000 Meter, 1.000 Meter, 500 Meter und 450 Meter Umkreis definiert. Die Nahbereiche von Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard sind jeweils als 500 Meter-Umkreis, der der Wiesenweihe 400 Meter und der des Baumfalken mit 350 Metern um den Windradstandort definiert. Da insgesamt der zentrale Prüfbereich, ebenso wie der Nahbereich beim Rotmilan am größten ist, werden diese dementsprechend als Untersuchungsraum für die Revierkartierung kollisionsgefährdeter Arten festgelegt (siehe Abbildung 11).

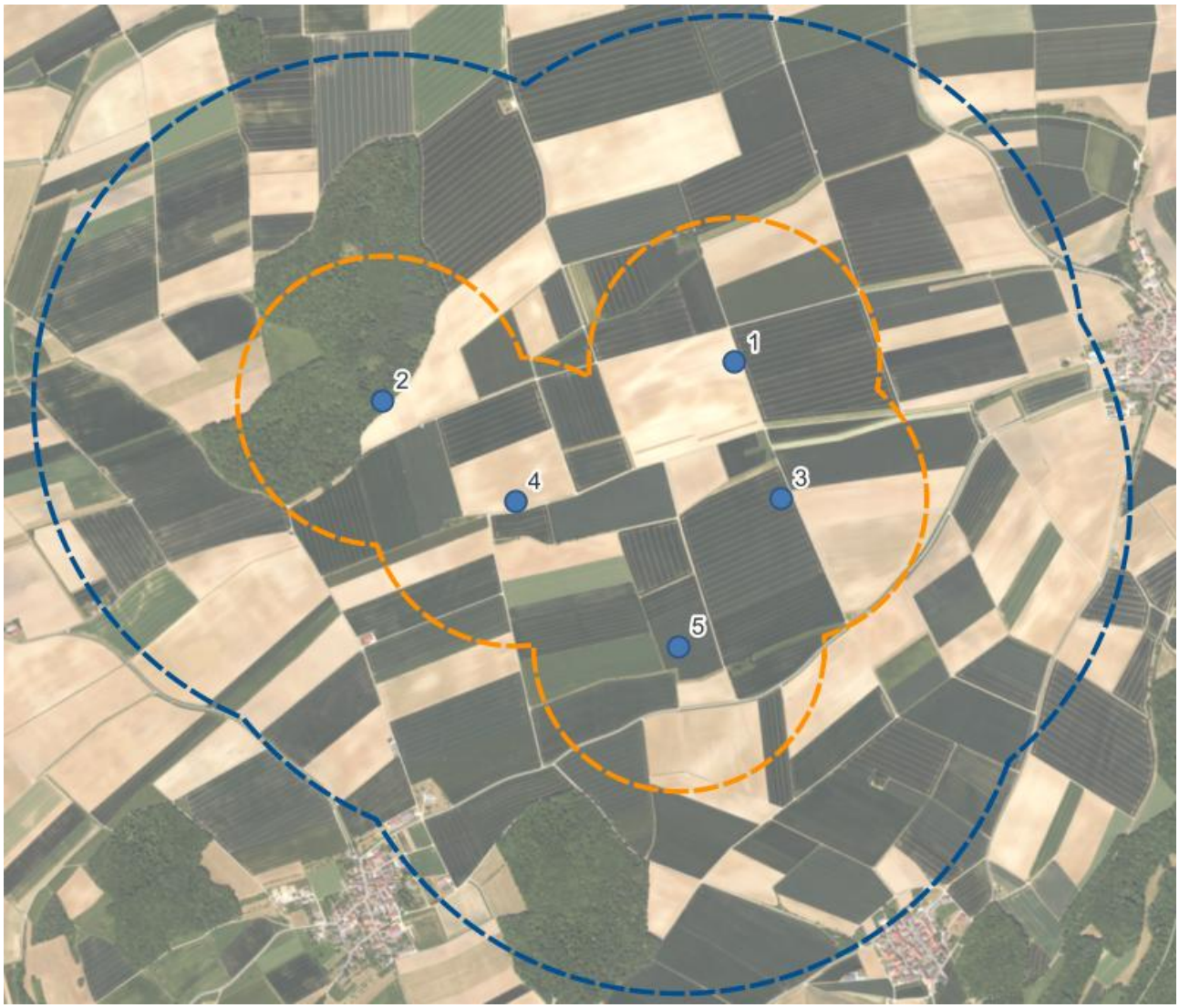


Abbildung 11: *blaue Punkte: WEA-Standorte, orange Kreise: Nahbereich Rotmilan und Schwarzmilan (500 m), blauer Kreis: Zentraler Prüfbereich Rotmilan (1.200 m); (Quelle Hintergrundluftbild: © LDBV)*

Das Untersuchungsgebiet (1.200-Meter-Umkreis) wird ca. zu 80 – 90 % von Offenland mit **intensiven Ackerflächen** geprägt. Zwei kleine Waldgebiete liegen jeweils noch innerhalb des Untersuchungsgebietes. Die Ortschaften *Baldersheim, Burgerrot* und *Auftstetten* liegen jeweils östlich und südlich der WEA, knapp außerhalb des 1.200 Meter-Umkreises. Die Staatsstraße St2269 schneidet den südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes.

1.3.3 Kollisionsarten: Erweiterter Prüfbereich

Als erweiterter Prüfbereich des Wespenbussards und des Baumfalken ist der 2.000 Meter-Umkreis, für den des Schwarzmilans und der Wiesenweihe der 2.500 Meter-Umkreis und für den des Rotmilans der 3.500 m-Umkreis um den WEA-Standort definiert. Hier ist keine Kartierung erforderlich, ein Vorkommen von kollisionsgefährdeten Arten wird lediglich über behördliche Daten überprüft. Der äußerste erweiterte Prüfbereich erstreckt sich grob zwischen *Röttingen* im Südwesten und *Aub* im Osten (Abbildung 12). Ein großer Teil der Fläche wird durch **intensive Ackerflä-**

chen geprägt. Außerhalb dessen befinden sich teilweise **Waldgebiete**, **extensive Wiesen**, vereinzelte **Weiher** und einigen **Ortschaften**.

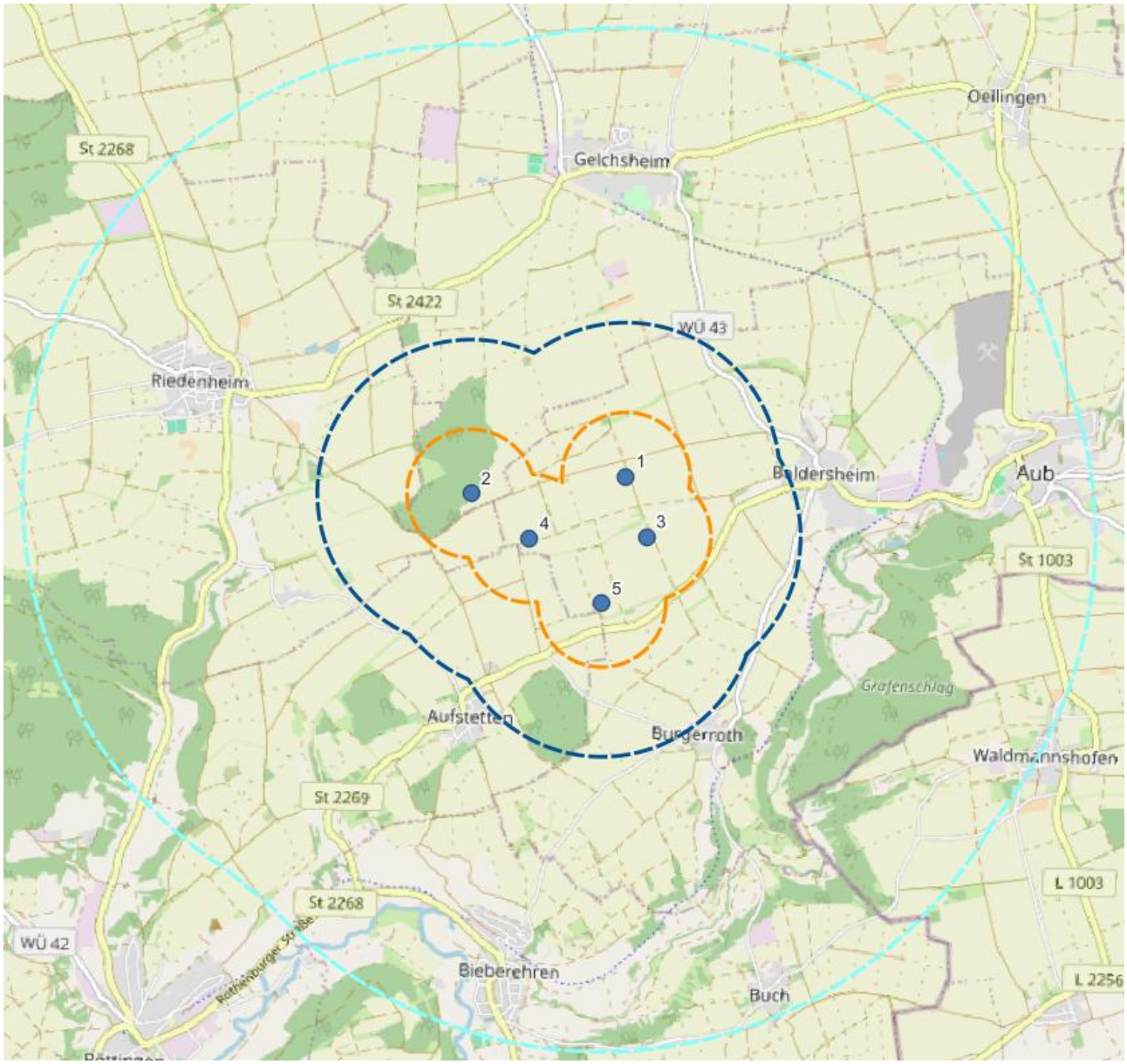


Abbildung 12: *blaue Punkte: WEA-Standorte; orange: Nahbereich (500 m); dunkelblau: zentraler Prüfbereich (1.200 m); hellblau: erweiterter Prüfbereich Rotmilan (3.500 m); (Quelle Hintergrundkarte: © LDBV)*

1.4 Methodisches Vorgehen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018. Berücksichtigt sind außerdem die Hinweise der Internet-Arbeitshilfe

das Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung (LfU Stand 2020a, 2020b, 2020c).

Das systematische Vorgehen gliedert sich in 5 Prüfschritte:

1. Relevanzprüfung („Abschichtung“) aller in Bayern vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach festgelegten Kriterien mit der saP-Internetarbeitshilfe des LfU.

 „Prüfrelevant“ sind die europarechtlich geschützten Arten dann, wenn sie in dem vom Projekt betroffenen Raum vorkommen und zudem von der Maßnahme beeinträchtigt werden könnten, d. h. sensibel gegenüber den zu erwartenden Wirkungen sind (siehe Kap. 2).

2. Bestandserfassung der vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten bzw. Potenzialanalyse im Untersuchungsgebiet sowie ggf. Auswertung weiterer, zur Verfügung stehender Informationen (Kap. 1.2).

3. Prüfung der Verbotstatbestände im Hinblick auf die projektbedingten Wirkungen, ggfs. Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Die projektbedingte Betroffenheit der Arten wird in Artenblättern dargestellt.

4. Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, falls erforderlich

5. Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen, falls zutreffend

Bei den nicht kartierten Arten erfolgt die Ableitung einer möglichen Betroffenheit anhand einer Potenzialanalyse auf Grundlage der verfügbaren Daten (Kap. 1.2). Dabei werden ausgehend von den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten, ihrer Verbreitung sowie der artspezifischen Lebensraumansprüche, die potenziell betroffenen Arten ermittelt.

Arten, die zwar im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. vorkommen können, bei denen auf Grundlage der zu erwartenden Projektwirkungen erhebliche Beeinträchtigungen aber ausgeschlossen werden können, bleiben bei den weiteren Prüfschritten unberücksichtigt.

Zusätzlich stützt sich dieser Fachbeitrag auf die Erfassungsmethodik für **kollisionsgefährdete Brutvogelarten** nach den Vorgaben des StMUV vom 01.08.2023 (UMS 63h-U8685.2-2023/4-12 (StMUV 01.08.23)) zu den erneuerten gesetzlichen Regelungen des § 45b BNatSchG. Demnach sind zur Ermittlung von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Arten im Untersuchungsraum folgende Punkte durchzuführen:

1. Datenrecherche: Hierbei sind behördliche Datenbanken, insbesondere Informationen des LfU, die Artenschutzkartierung, Kenntnisse von Fachbehörden und Naturschutzverbänden, ornithologische Onlineportale sowie ggf. orts- und fachkundige Dritte einzubeziehen.

2. Nestkartierung im Winter: Diese sollte im Nah- und zentralen Prüfbereich durchgeführt werden, um mögliche Brutplätze der baumbrütenden Arten zu ermitteln. Die Nestkartierung dient als wichtige, hilfreiche Ergänzung zur erforderlichen Revierkartierung in der Balz- und Brutzeit.

3. Brutplatz- und Revierkartierung: Durch Geländeerhebungen und Beobachtungen der Verhaltensweisen von Reviervögeln sind aktuelle Nutzungen von Brutplätzen oder ggf. Revierzentren im Nah- und zentralen Prüfbereich sicher zu bestätigen bzw. auszuschließen.

Hinweis: Auf die Suche von exakten Neststandorten soll verzichtet werden, wenn die Gefahr von Störungen am Brutplatz besteht. Sind die Brutplätze kollisionsgefährdeter Brutvogelarten auf die erläuterte Weise nicht exakt ermittelbar, werden Revierzentren als Mittelpunkt einer Kreisfläche (maximaler Radius von 300 m) von möglichst genau verorteten Beobachtungen festgelegt. Auch wechselnde oder vorübergehend aufgegebene Brutplätze, die durch frühere Kartierungen nachgewiesen wurden, spielen bei der Beurteilung der Fortpflanzungsstätten eine Rolle, wenn sie noch nicht endgültig (länger als drei Jahre) aufgegeben wurden.

Die Bearbeitungstiefe der Untersuchungen wurde vorab im Rahmen eines Scoping-Termins mit der uNB des Landratsamtes sowie mit dem Vorhabensträger abgesprochen. Folgendes Vorgehen wurde hierbei festgelegt:

1.4.1 Kollisionsgefährdete Arten

Nach der fachlichen Abschätzung des vorhandenen Habitatpotenzials sind vor allem Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke als mögliche kollisionsgefährdete Vogelarten zu erwarten. In Anlehnung an Südbeck et al. (2025) und gemäß den Vorgaben nach UMS 63h-U8685.2-2023/4-12 (StMUV 01.08.23) Anlage 4 „Schema Brutplatzerfassungen“ sind demnach insgesamt **acht Kartiertage** à acht Stunden (aufzuteilen auf 2 Personen) erforderlich. Es wird vormittags sowie bei passender Witterung auch nachmittags kartiert.

Im Vorlauf wurde eine **Horstsuche** innerhalb des 1.200 m-Umkreises um die geplanten Standorte der WEA durchgeführt. Während dieser wurde bei der Begehung durch zwei Personen auch auf Balzrufe und Verhalten von Großvögeln geachtet (ähnlich wie bei einer Kartierung kollisionsgefährdeter Arten). Zwei weitere Begehungen wurden sowohl im Mai als auch im Juli durchgeführt. Hierzu wurden die bekannten Horste kontrolliert, wie auch die Bereiche der möglichen Revierzentren abgegangen.

Wurden bei der Kartierung kollisionsgefährdeter Brutvogelarten konkrete Hinweise auf Brutvorkommen innerhalb des zentralen Prüfbereiches festgestellt, werden diese nach erneuter Absprache mit dem Auftraggeber durch die gezielte Nachsuche gemäß der artspezifischen Kartieranleitungen verifiziert bzw. widerlegt. Auch Hinweisen im erweiterten Prüfbereich wurde nachgegangen.

Der Brutstatus wurde nach allgemein gültigen Regeln beurteilt (Südbeck et al., 2025). Nachweise wurden vorwiegend durch Sichtbeobachtungen, mit einem Fernglas (Meopta, Swarovski oder ähnliches mit 10-facher Vergrößerung), jeweils einem Spektiv und zusätzlich durch Verhören ermittelt. Alle Beobachtungen wurden auf Karten und Luftbildern notiert und am Ende des Beobachtungszeitraumes ausgewertet.

1.4.2 Strukturkartierung

Es wurde eine Strukturkartierung der Höhlenbäume im Bereich der geplanten WEA-Standorte sowie entlang der Zuwege und 30 m darüber hinaus durchgeführt.

1.4.3 Brutvögel

Die Brutvogelkartierung wurde entlang der Zuwege und im direkten Umkreis der Windradstandorte (300-m-Radius) an acht Tagdurchgängen (ca. 1,5 Std. pro Standort) durchgeführt. Nachweise wurden durch Sichtbeobachtungen, mit einem Fernglas sowie durch Verhören ermittelt. Alle Beobachtungen wurden auf Karten und Luftbildern notiert

und am Ende des Beobachtungszeitraumes ausgewertet. Der Brutstatus wurde nach allgemeingültigen Regeln beurteilt (Südbeck et al., 2025).

Zudem wurde die Kartierung von Waldohreule, Uhu und Käuzen durchgeführt. Hierzu wurde zwei Mal je WEA-Standort eine Horchbox zur Erfassung eines ersten Rufnachweises dieser Arten genutzt. Falls innerhalb von mind. 7 Tagen mit geeigneter Witterung eindeutige Rufaufnahmen festgestellt worden wären, wäre eine klassische Kartierung nach Methodenstandard (Südbeck et al., 2025) durchgeführt worden. Dies war hier jedoch nicht der Fall, sodass davon ausgegangen wurde, dass in dem Gebiet keine Individuen der Arten vorkommen. Darum konnte eine weitere Kartierung entfallen.

1.4.4 Reptilien

Das methodische Vorgehen zur Erfassung der Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, erfolgte über die Erhebung der Aktivität innerhalb des Untersuchungsgebietes, jeweils im Baubereich und auf Zuwegen im Zeitraum von April bis September (Beobachtung adulter bzw. subadulter Individuen). Für die Datenerhebung sind vier Begehungen bei sonnigem Wetter an ausgewählten Bereichen mit einer Geschwindigkeit von 250 m/h durchgeführt worden. Hierbei wurden für die Art(en) relevante Strukturen gezielt abgesucht. Das Auswahlkriterium ist unter anderem eine lückige Vegetation mit sonnenexponierter Lage. Grabfähiges Material und Versteckmöglichkeiten (zur Reproduktion und Wintereinstand). Künstliche Versteckmöglichkeiten wurden nicht verwendet, da sie von der Hauptverdachtsart Zauneidechse in einem nicht relevanten Maß besucht werden.

1.4.5 Säugetiere

Nach den natürlichen Verbreitungsgebieten der Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Auswertung der weiteren Datengrundlagen ist im Vorhabengebiet das Vorkommen von Haselmäusen, Feldhamster und Fledermäusen möglich.

Fledermäuse:

Im Rahmen der Strukturkartierung wurde eine Suche nach geeigneten Quartierstandorten im Bereich der vorgesehenen Standorte und der Zuwegungen durchgeführt. Auf den Einsatz von Aufnahmegeräten wurde verzichtet, da hier keine weiteren Erkenntnisse über das Vorkommen von Wochenstuben zu erwarten wären.

Haselmaus:

Im Untersuchungsgebiet sind keine Haselmausvorkommen bekannt, dennoch weist das Planungsgebiet Habitatpotenzial für die Haselmaus auf und muss dementsprechend auf die Besiedelung mit Haselmäusen überprüft werden. Zum Nachweis der Art wurden deshalb 20 Haselmausniströhren im Eingriffsbereich und entlang von Zuwegen ausgebracht, zwischen Anfang April und September dreimal kontrolliert und am Ende der Kartiersaison wieder eingeholt.

Feldhamster

Im Untersuchungsgebiet sind bereits Feldhamstervorkommen bekannt. Die letzten dokumentierten Nachweise (Karla Natur) waren aus den Jahren 2012 und 2018. Demnach wurde eine Worst-Case-Abschätzung durchgeführt.

1.5 Übersicht der Begehungstermine

Tabelle 1: *Zeit und Wetterbedingungen der Begehungen des Untersuchungsgebiets*

Begehung	Datum	Beginn	Ende	Stunden	Wetter
Horstkartierung (à 2 Pers.)	25.02.2025	07:00	13:00	6	Leicht bewölkt, 3 °C, leichter Wind
Horstkartierung (à 2 Pers.)	22.04.2025	08:00	14:00	6	sonnig, 4 °C, windstill
1. Horstkontrolle	12.05.2025	07:30	13:30	6	Leicht bewölkt, 14 °C, leichte Brise
2. Horstkontrolle	11.07.2025	09:00	15:00	6	sonnig, 19 °C, leichter Wind
Strukturkartierung	22.04.2025	14:00	18:00	4	sonnig, 6 °C, windstill
Nachtvögel (Horchbox)	25.02.2025–08.03.2025	-	-	-	-
Nachtvögel (Horchbox)	10.03.2025–17.03.2025	-	-	-	-
Kollisionsarten (2 Pers.)	20.03.2025	07:00	11:30	4,5	sonnig, leicht bewölkt, 2 °C, leichter Wind
Kollisionsarten (2 Pers.)	09.04.2025	07:00	11:30	4,5	bewölkt, 3 °C, leichte Brise
Kollisionsarten (2 Pers.)	22.04.2025	07:00	11:30	4,5	sonnig, 5 °C, leichte Brise
Kollisionsarten (2 Pers.)	13.05.2025	07:00	11:30	4,5	leicht bewölkt, 15 °C, leichter Wind
Kollisionsarten (2 Pers.)	05.06.2025	07:00	11:30	4,5	sonnig, 24 °C, leichte Brise
Kollisionsarten (2 Pers.)	24.06.2025	07:00	11:30	4,5	leicht bewölkt, 22 °C, leichter Wind
Kollisionsarten (2 Pers.)	11.07.2025	07:00	11:30	4,5	sonnig, 26 °C, leichte Brise
Kollisionsarten (2 Pers.)	06.08.2025	07:00	11:30	4,5	bewölkt, 24 °C, leichte Brise
Brutvögel (2 Pers.)	20.03.2025	06:00	11:00	5	sonnig, 3 °C, leichter Wind
Brutvögel (2 Pers.)	09.04.2025	06:00	11:00	5	sonnig, 4 °C, windstill
Brutvögel (2 Pers.)	22.04.2025	06:00	11:00	5	sonnig, 5 °C, leichte Brise
Brutvögel (2 Pers.)	13.05.2025	06:00	11:00	5	leicht bewölkt, 15 °C, leichter Wind
Brutvögel (2 Pers.)	16.06.2025	06:00	11:00	5	leicht bewölkt, 14 °C windstill
Brutvögel (2 Pers.)	24.06.2025	06:00	11:00	5	leicht bewölkt, 22 °C, leichter Wind
Brutvögel (2 Pers.)	11.07.2025	06:00	11:00	5	sonnig, 26 °C, leichte Brise
Brutvögel (2 Pers.)	01.08.2025	06:00	11:00	5	bewölkt, 17 °C, leichter Wind
Reptilien	12.05.2025	09:45	10:45	1	sonnig, 14 °C, windstill
Reptilien	16.06.2025	09:15	10:15	1	leicht bewölkt, 14 °C, windstill
Reptilien	11.07.2025	09:00	10:00	1	sonnig, 24 °C, leichte Brise
Reptilien	10.09.2025	09:00	10:00	1	bewölkt, 15 °C, leichte Brise
Haselmaus (aufhängen)	28.03.2025	-	09:00	-	sonnig, 7 °C, leichter Wind
Haselmaus (Kontrolle)	12.05.2025	-	09:00	-	sonnig, 15 °C, windstill
Haselmaus (Kontrolle)	16.06.2025	-	09:00	-	leicht bewölkt, 17 °C, windstill
Haselmaus (Kontrolle)	22.09.2025	-	08:20	-	bewölkt, 15 °C, leichter Wind

2 Wirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora

Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten i. S. der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verursachen können, sind nachfolgend aufgeführt.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind überwiegend zeitlich begrenzte Wirkfaktoren, die während der Bauphase verursacht werden. Baubedingte Wirkungen ergeben sich aus der unmittelbaren Bautätigkeit. Bei diesem Vorhaben scheinen folgende Faktoren relevant:

- Störung, Verletzung und Tötung von am Boden brütenden Vögeln und Zerstörung derer Nester durch Baufeldräumung und sonstiger Bautätigkeiten innerhalb der Vogelbrutzeit,
- Störung der Tiere durch Emissionen im Baubetrieb: Lärm, Abgas, Staub, Erschütterungen und optische Reize,
- qualitativer und quantitativer Verlust von Vegetations- und Freiflächen durch vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen,
- Störung, Verletzung und Tötung von Haselmäusen und brütenden Vögeln und Zerstörung derer Nester und Gelege durch Gehölzentfernungen und sonstiger Bautätigkeiten innerhalb der Vogelbrutzeit,
- Störung, Verletzung und Tötung von Zauneidechsen oder derer Gelege in der Überwinterungs- bzw. Fortpflanzungszeit durch Baufeldräumung und andere Bautätigkeiten,
- Fallenwirkung für Kleintiere durch offene Baugruben,
- Störung, Verletzung und Tötung von jagenden Fledermäusen bei Bauarbeiten in den Nacht- und Dämmerungszeiten.

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind die dauerhaften, von den baulichen Anlagen verursachten Beeinträchtigungen. Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich aus den dauerhaften (neuen) Anlagen. Bei diesem Vorhaben scheinen folgende Faktoren relevant:

- dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Waldvögel und Fledermäuse durch Umnutzung und Überbauung der Waldfläche,
- dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für heckenbewohnende Vögel durch Beseitigung von Gehölzstrukturen und Altgrasbereichen,
- dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Zauneidechsen durch Umnutzung und Überbauung von lückigen Altgras- und Brachebereichen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind die mit dem Betrieb verbundenen Wirkungen. Bei diesem Vorhaben spielen folgende Faktoren eine Rolle:

- Störungen von geschützten Tierarten durch optische Reize aufgrund der Bewegung/Schattenwurfs der Windradflügel,
- Tötung und Verletzung von Vögeln und Fledermäusen durch Kollision mit den Rotorblättern.

3 Bestand und Darlegung der Betroffenheit von Arten

Es ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet kommen keine europarechtlich geschützten Pflanzenarten (FFH-Richtlinie Anhang IV b) vor. Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.

3.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

3.2.1 Säugetiere

Nach den natürlichen Verbreitungsgebieten der Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Auswertung der weiteren Datengrundlagen ist im Vorhabengebiet kein Vorkommen von **Haselmäusen** bekannt. Um ein unbekanntes Vorkommen im Gebiet trotz geeigneter Habitatstrukturen ausschließen zu können, fand eine Erfassung mit Hilfe von Haselmaustubes statt. Damit konnten jedoch keine Nachweise erbracht werden, sodass von keinem Vorkommen im Untersuchungsgebiet auszugehen ist.

Nach den natürlichen Verbreitungsgebieten der Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Auswertung der weiteren Datengrundlagen ist im Vorhabengebiet das Vorkommen des **Feldhamsters** möglich. Aus den ASK-Daten sind zum einen die „Feldhamsterteilpopulation 23b Ochsenfurter Gau“ östlich der B19 bekannt. Außerdem liegen direkte Nachweise innerhalb des VRG W64-II aus den Jahren 2012 und 2018 vor. Durch den Worst Case-Ansatz wird davon ausgegangen, dass diese Art im Untersuchungsgebiet flächendeckend verbreitet ist. Feldhamsterreviere, welche innerhalb der 300 Meter-Umkreise oder entlang der Zuwege liegen, sind dem Vorhaben gegenüber als empfindlich einzustufen. Es ist mit baubedingten Störungen zu rechnen, ein Verletzungs- und Tötungsrisiko durch den Bau ist gegeben. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

***Tabelle 2**: Schutzstatus und Gefährdung des Feldhamsters. Abkürzungen siehe Abkürzungsverzeichnis am Beginn dieses Fachbeitrags.*

Deutscher Name	Wissenschaftler Name	RL D	RL BY
Feldhamster	*Cricetus cricetus*	1	1

Feldhamster *(Cricetus cricetus)*

Tierart **nach Anhang IV a) FFH-RL**

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 1 **Bayern: 1**

Art im UG: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Der Feldhamster kann grundsätzlich jede Fläche dauerhaft besiedeln, die offen und deren Untergrund gut grabbar, gleichzeitig stabil und grundwasserfern ist. Ideale Bodenart ist der tiefgründige Löss, wie er z. B. in den fränkischen Gäulandschaften vorkommt.

Bis zum Frühsommer findet man die meisten Baue in Winterkulturen, die bereits im Herbst davor ausreichend Deckung und Futter boten. Winterbaue, die in Hackfrüchten liegen, werden in aller Regel nach der Ernte schnell verlassen, denn hier ist der Boden im Frühjahr kahl und es gibt weder Nahrung noch Deckung.

Flächen mit Sommergetreide, Mais, Zuckerrüben, Sonnenblumen oder Ackerbohnen werden besiedelt, sobald der Aufwuchs dicht genug ist. Auch später im Jahr legen insbesondere Männchen immer wieder neue Baue an, die sie dann oft tageweise wechseln. Junghamster beziehen gerne verlassene Baue.

Die Tiere können hervorragend graben, wobei sie unterirdische Baue anlegen. Im Sommer liegen die Baue oft nur 30 - 60 cm, im Winter über 1 m tief unter der Bodenoberfläche. Die Tiere kommen meist nur in der Dämmerung und nachts aus ihren Bauen. Sie ernähren sich von Pflanzenteilen, vor allem von Wurzeln, Knollen und Samen, fressen aber auch Kleintiere wie Schnecken, Regenwürmer, Käfer oder jungen Mäusen.

Je nach Region beginnt der Winterschlaf des Feldhamsters im September/Oktober. Dieser wird zum Fressen immer wieder kurz unterbrochen und endet im April/Mai. Feldhamster sind normalerweise nicht sehr wanderfreudig, können aber auch Wegstrecken von über 1 km zurücklegen. Die Reviere der Männchen sind oft über 2 ha groß, die der Weibchen deutlich kleiner.

Lokale Population:

Der Feldhamster findet in den Lössböden im Landkreis Würzburg besonders gute Bedingungen zum Anlegen seiner Baue. Es wird davon ausgegangen, dass der Feldhamster flächendeckend im Vorhabengebiet vorkommt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☐ unbekannt (D)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch den Lebensraumverlust im Bereich der Vorhabenfläche, insbesondere des Mastfußbereichs der WEA-Standorte 1 und 3-5, welche durch die Veränderung des dortigen Lebensraums durch den Bau der WEA zu erwarten ist, können Beeinträchtigungen potenziell vorhandener Lebensstätten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Ausgleichsmaßnahmen für den Feldhamster können eine große Anlockwirkung für kollisionsgefährdete Greifvögel, insbesondere die Wiesenweihe, entwickeln. Dementsprechend müssen diese ausgestaltet werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF01**: Als Ersatzhabitat für betroffene Feldhamster muss an geeigneter Stelle unmittelbar außerhalb des Vorhabengebietes eine Ausgleichsfläche mit feldhamsterfreundlicher Bewirtschaftung umgesetzt werden. Die Größe der Ausgleichsfläche berechnet sich aus der Summe der dauerhaft in Anspruch ge-

nommenen Fläche der WEA-Standorte 1 sowie 3-5. Diese Fläche muss im 1:0,5 Verhältnis ausgeglichen werden. Auf der Ersatzfläche hat die Bewirtschaftung der Fläche nach dem 3-Streifen-Modell (siehe unten) zu erfolgen. Die Ausgleichsfläche muss zu Baubeginn funktionstüchtig sein, also ausreichend Nahrung und Deckung bieten.

Für temporäre Flächeninanspruchnahmen ist ebenso ein entsprechender Lebensraumausgleich im räumlich-funktionalen Zusammenhang herzustellen. Die Ausgleichsregelung im Verhältnis 1:0,5 bleibt weiterhin anzuwenden. Damit wird die kontinuierliche Funktion im lokalen Zusammenhang für den Feldhamster sichergestellt. Nach Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und Rekultivierung der temporär in Anspruch genommenen Flächen kann eine Rückführung in die reguläre Nutzung erfolgen, sofern die ökologische Funktion für den Feldhamster weiterhin gewährleistet bleibt.

Folgende Hinweise sind bei der Anlage der oben genannten Varianten zwingend zu beachten:

- Ausgleichsflächen sind mindestens ein halbes Jahr vor Baustart anzulegen.
- Vergrämung und Umsiedlungen müssen im Zeitfenster nach dem Winterschlaf der Feldhamster im (April/Mai) oder zwischen 20. August und 10. September stattfinden. Voraussetzung ist immer eine bereits funktionstüchtige Ausgleichsfläche vorweisen zu können.
- Ausgleichsmaßnahmen mit feldhamsterfreundlicher Bewirtschaftung sind i.d.R. nach dem 3-Streifen-Modell (siehe unten) im vom Eingriff betroffenen Teilvorkommen umzusetzen. Sie müssen zu Baubeginn funktionstüchtig sein, das heißt ausreichend Nahrung und Deckung bieten und mindestens 50 % der Flächengröße des Bauvorhabens aufweisen.
- **Erläuterung „3-Streifen-Modell“:** Es werden Luzerne bzw. Luzernegras (max. 40 % Grasanteil), mehrjährige Blühmischungen sowie Sommer- und Wintergetreide streifenförmig i.d.R. in gleichen Anteilen angebaut. Innerhalb des Streifenmodells sind zeitgleich jeweils ein Streifen Sommergetreide und ein Streifen Wintergetreide anzubauen. Die Streifen sollen ca. 12 Meter breit sein, nebeneinanderliegen und dürfen nicht parallel zu eventuell vorhandenen Gehölzgruppen oder Hecken verlaufen.
- Ausgleichsflächen sind grundsätzlich dauerhaft bis zum Betriebsende der WEA vorzuhalten und rechtlich zu sichern.
- Die Lage der dauerhaften CEF-Fläche muss an ihrer Außengrenze mindestens 500 m Abstand zur nächstgelegenen WEA einhalten, um eine Anlockung der Wiesenweihe im Nahbereich der WEA-Standorte zu vermeiden. Sollte dies auf Grund der Vergrämungsdistanz nicht sofort umsetzbar sein, so muss die Ersatzfläche so lange jährlich verlegt werden (unter Einhaltung obenstehender Vorgaben inklusive Vergrämung), bis der Mindestabstand zur nächsten WEA erreicht ist.
- Einzuhaltende Mindestabstände:
 - Siedlungen: 100 m
 - Stark befahrenen Straßen (> 10000 PKW/Tag): 250 m
 - Weniger befahrene Straßen: 100 m

- Permanent wasserführende Gräben: 50 m
- Wälder: 100 m

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Bauarbeiten der WEA ist ohne ausreichende Vermeidungsmaßnahmen mit Störungen der Feldhamster innerhalb des Vorhabengebietes zu rechnen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M07**: Sofern Feldhamster im Eingriffsbereich nachgewiesen werden, ist eine Vergrämung betroffener Individuen unter Begleitung qualifizierten Fachpersonals durchzuführen. Hierzu ist die Herstellung einer geeigneten, feldhamsterfreundlich bewirtschafteten Ziel-Ausgleichsfläche innerhalb benachbarter Ackerflächen in max. 150-200 Metern Entfernung (gemessen ab der Außengrenze der bisherigen Bewirtschaftungseinheit) nötig, die von den mittels Schwarzbrache zu vergrämenden Hamstern erreicht werden kann. Zusätzlich ist ein mind. 20 Meter breiter Wanderkorridor mit für die Art geeigneter Bewirtschaftung und Anschluss an außenliegende Ausgleichsflächen im Projektgebiet anzulegen. Dies gilt sowohl für dauerhaft als auch für temporär in Anspruch genommene Flächen im Eingriffsbereich. Die Vergrämung ist bevorzugt im Zeitfenster nach dem Winterschlaf der Feldhamster in den Monaten April und Mai oder zwischen dem 20. August und 10. September durchzuführen. Der zeitliche Vorlauf für die Herstellung der Ersatzfläche ist zu beachten. Bei Ausbleiben eines Feldhamsternachweises entfällt die Umsetzung der Maßnahme.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Bauarbeiten ist ohne ausreichende Vermeidungsmaßnahmen mit Verletzungen und Verlusten von Feldhamstern zu rechnen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M07**: Sofern Feldhamster im Eingriffsbereich nachgewiesen werden, ist eine Vergrämung betroffener Individuen unter Begleitung qualifizierten Fachpersonals durchzuführen. Hierzu ist die Herstellung einer geeigneten, feldhamsterfreundlich bewirtschafteten Ziel-Ausgleichsfläche innerhalb benachbarter Ackerflächen in max. 150-200 Metern Entfernung (gemessen ab der Außengrenze der bisherigen Bewirtschaftungseinheit) nötig, die von den mittels Schwarzbrache zu vergrämenden Hamstern erreicht werden kann. Zusätzlich ist ein mind. 20 Meter breiter Wanderkorridor mit für die Art geeigneter Bewirtschaftung und Anschluss an außenliegende Ausgleichsflächen im Projektgebiet anzulegen. Dies gilt sowohl für dauerhaft als auch für temporär in Anspruch genommene Flächen im Eingriffsbereich. Die Ver-

grämung ist bevorzugt im Zeitfenster nach dem Winterschlaf der Feldhamster in den Monaten April und Mai oder zwischen dem 20. August und 10. September durchzuführen. Der zeitliche Vorlauf für die Herstellung der Ersatzfläche ist zu beachten. Bei Ausbleiben eines Feldhamsternachweises entfällt die Umsetzung der Maßnahme.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Nach den natürlichen Verbreitungsgebieten der Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Auswertung der weiteren Datengrundlagen ist im Vorhabengebiet das Vorkommen von **Fledermausarten** möglich. Alle Fledermausarten, die in Bayern vorkommen, sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt.

Bezüglich der vorhabenbedingten Betroffenheit von Fledermausarten müssen zwei Ebenen unterschieden werden, welche sich auf unterschiedliche Artenspektren beziehen. Waldbewohnende und strukturgebunden fliegende Arten sind empfindlich gegenüber anlagen- und baubedingten Wirkfaktoren in Form dauerhaften Verlustes von Lebensstätten und einem signifikant erhöhten Störungs-, Verletzungs- und Tötungsrisiko, während Arten, welche zur Nahrungssuche und während der Zugzeiten im freien Luftraum fliegen, gegenüber betriebsbedingten Wirkfaktoren, vor allem in Form eines erhöhten Kollisionsrisikos im Rotorbereich von Windkraftanlagen, empfindlich sind.

Da aufgrund der Lebensraumstrukturen im Vorhabengebiet teilweise von einem Vorkommen waldbewohnender, jedoch hauptsächlich von einem Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten auszugehen ist und von Erfassungen im Gelände durch Transektbegehungen und Verwendung von Aufzeichnungsgeräten keine tiefergehenden Erkenntnisse erwartet werden, wurde auf Kartierungsarbeiten für Fledermausarten verzichtet. Im Rahmen der durchgeführten Strukturkartierung konnten keine relevanten Habitatstrukturen festgestellt werden. Insbesondere wurden keine Höhlen, Spalten oder sonstige potenzielle Quartiere festgestellt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Fledermäuse geeignet sind.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen in Kapitel 4 werden keine Verbotstatbestände erfüllt. Wegen des nachfolgenden Gondelmonitorings wurde auf Transektbegehungen verzichtet, da hiervon keine weitergehenden Erkenntnisse zu erwarten gewesen wären.

***Tabelle 3**: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten. Kollisionsgefährdete Arten sind **fett gedruckt**. Abkürzungen siehe Abkürzungsverzeichnis am Beginn dieses Fachbeitrags.*

Deutscher Name	Wissenschaftler Name	RL D	RL BY	Erhaltungszustand
Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	-	-	u
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	2	3	u
Brandtfledermaus	*Myotis brandtii*	-	2	u
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	3	-	g
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	-	-	g
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	V	-	u
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	-	-	u
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leislerii*	D	2	u

Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	2	3	u
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	-	V	g
Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	3	3	u
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	-	-	u
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	D	2	u
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	-	-	g

Fledermäuse allgemein

Bartfledermaus *(Myotis mystacinus),* **Bechsteinfledermaus** *(Myotis bechsteinii),* **Brandtfledermaus** (*Myotis brandtii*), **Braunes Langohr** *(Plecotus auritus),* **Fransenfledermaus** *(Myotis nattereri)*, **Großer Abendsegler** *(Nyctalus noctula),* **Großes Mausohr** (*Myotis myotis),* **Kleiner Abendsegler** (*Nyctalus leislerii),* **Mopsfledermaus** *(Barbastella barbastellus),* **Mückenfledermaus** *(Pipistrellus pygmaeus)*, **Nordfledermaus** (*Eptesicus nilssonii*), **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii),* **Zweifarbfledermaus** *(Vespertilio murinus),* **Zwergfledermaus** *(Pipistrellus pipistrellus)*

Tierart **nach Anhang IV a) FFH-RL**

1 Grundinformationen

Bartfledermaus

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern: -**

Art im UG: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Als Sommerquartier dienen Baumhöhlen, Mauerlöcher und Gebäude, als Winterquartier hauptsächlich Felshöhlen und Stollen. Die Bartfledermaus gilt in Europa als eine der geographisch am weitesten verbreiteten Fledermausarten.

Lokale Population:

Ein potenzielles Vorkommen der Bartfledermaus im Untersuchungsgebiet kann nicht ausgeschlossen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

Bechsteinfledermaus

Rote-Liste Status Deutschland: 2 **Bayern: 3**

Art im UG: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Bechsteinfledermaus ist eine typische "Waldfledermaus". Sie bevorzugt strukturreiche Laubwälder oder Mischwälder mit einem großen Angebot an Quartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen. Bechsteinfledermäuse jagen in unmittelbarer Umgebung zu ihren Quartieren, bevorzugt in Buchen- oder Buchen-Eichenwäldern, in denen ein gut ausgeprägtes Unterholz vorhanden ist. Die Tiere nehmen ihre Beute häufig im Rüttelflug vom Substrat (Blätter, Äste, Boden) auf. Zu ihrem Beutespektrum zählen daher viele flugunfähige und tagaktive Arthropoden.

Lokale Population:
Ein potenzielles Vorkommen der Bechsteinfledermaus im Waldbereich des Untersuchungsgebietes kann nicht ausgeschlossen werden, Vorkommen der Art existieren in umliegenden Wäldern.

Brandtfledermaus

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern: 2**

Art im UG: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Brandtfledermaus ist in Deutschland weit verbreitet und nutzt sowohl Gebäude als auch Bäume für ihre Wochenstubenquartiere. Baumquartiere kommen häufig in Spalten oder in aufgerissenen Stämmen und Baumstümpfen, hauptsächlich in Bruchwäldern, geschlossenen Laubwäldern und Kiefernheiden vor.

Lokale Population:

Ein potenzielles Vorkommen der Brandtfledermaus im Untersuchungsgebiet kann nicht ausgeschlossen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

Braunes Langohr

Rote-Liste Status Deutschland: 3 **Bayern: -**

Art im UG: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Das Braune Langohr gilt als charakteristische Waldart. Diese Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und jagt hier u.a. an Gehölzstrukturen in den Ortschaften. Braune Langohren können dank ihrer breiten Flügel und großen Ohren in langsamem, wendigem Flug in dichter Vegetation jagen. Dabei suchen sie auch die Oberfläche von Gehölzen nach Nahrung ab und können Beute im Rüttelflug ergreifen. Als Hauptnahrung dienen neben Zweiflüglern vor allem Schmetterlinge.

Lokale Population:

Ein potenzielles Vorkommen des Braunen Langohrs im Untersuchungsgebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Aus der näheren Umgebung liegen keine Fledermausdaten vor, im Umkreis von zehn Kilometern sind jedoch Vorkommen der Art bekannt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

Fransenfledermaus

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern: -**

Art im UG: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Fransenfledermaus ist eine weit verbreitete, aber nicht häufige Fledermausart, die sowohl in Baumhöhlen in Wäldern wie auch in Dörfern, dort bevorzugt in Löchern von Leichtbeton-Hohlblocksteinen, in Scheunen und Ställen ihre Quartiere hat. Die Jagdhabitate findet man sowohl in und an Ställen sowie direkt an der Vegetation in Hecken und Wäldern.

Lokale Population:

Ein potenzielles Vorkommen der Fransenfledermaus im Untersuchungsgebiet kann nicht ausgeschlossen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

Großer Abendsegler

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern: -**

Art im UG: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Große Abendsegler siedelt bevorzugt in gewässerreichen Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen, häufig auch im Siedlungsraum. Als Sommerquartiere dienen überwiegend Baumhöhlen in Laubbäumen und ersatzweise Vogelnist- oder Fledermauskästen, aber auch Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden werden genutzt. Jagdhabitat ist vor allem der freie Luftraum in 15 bis 50 m Höhe, bevorzugt an Gewässern, über Wald und, je nach Nahrungsangebot, auch im besiedelten Bereich in Parkanlagen oder über beleuchteten Flächen.

Lokale Population:

Ein Vorkommen des Großen Abendseglers kann zu keinem Zeitpunkt der Aktivitätszeit sicher ausgeschlossen werden. Ein Auftreten der kollisionsgefährdeten Art während den Zugzeiten im Frühjahr und Herbst ist anzunehmen. Geeignete potenzielle Quartierstrukturen sind im Vorhabensgebiet und in der Umgebung vorhanden. Aus Aub liegen Nachweise eines Winterquartiers vor.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

Großes Mausohr

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern: -**

Art im UG: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Über viele Generationen hinweg bewohnen die Traditionalisten großräumige, ungestörte Dachböden als warme Ersatzhöhlen in Kirchen, Schlössern oder anderen großen Gebäuden. Je nach Saison und Tagestemperatur werden Hangplätze im gesamten Dachbodenbereich ausgewählt. Ihre Aufenthaltszeit ist saisonal begrenzt, denn die Besetzung der Kirchendachstühle erfolgt meist im Sommer von Weibchen, die dort ihre Jungen zur Welt bringen und aufziehen. Die Jagdgebiete des Großen Mausohres sind vorzugsweise in alten Laubwaldbeständen, wo sie dicht über dem Erdboden nach flugunfähigen Laufkäfern jagen. Diese Beutetiere erhören sie am Rascheln im Laub. Laufkäfer bilden das Grundnahrungsmittel für Mausohren, zu dem sich dann das jeweilige Insektenangebot der Saison gesellt.

Lokale Population:

Ein potenzielles Vorkommen des Großen Mausohrs im Untersuchungsgebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Als Art deren Wochenstuben sich vornehmlich in Dachstühlen und Kirchengebäuden finden, ist eine potenzielle Nutzung des Vorhabengebietes zur Nahrungssuche oder ein Vorhandensein von Männchen- und Paarungsquartieren möglich, Wochenstubenquartiere der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

Kleiner Abendsegler

Rote-Liste Status Deutschland: D **Bayern: 2**

Art im UG: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Kleinabendsegler ist eine typische Wald- und Baumfledermaus. Bevorzugt werden Laub- und Mischwälder mit hohem Laubholzanteil. Auch Parkanlagen mit altem Laubholzbestand werden bewohnt.

Als Quartiere dienen den Tieren Höhlen in Bäumen, wobei Astlöcher aber auch Stammrisse bezogen werden. In Ergänzung werden Vogelnistkästen oder Fledermauskästen als Quartiere angenommen. Als Jagdgebiete werden vor allem Lichtungen in Wäldern, Windwurfflächen, Kahlschläge und andere freie Flugflächen genutzt. Auch über Gewässern, Bach- und Flussauen sind Kleinabendsegler bei der Jagd zu beobachten.

Lokale Population:

Ein Vorkommen des Kleinabendseglers kann zu keinem Zeitpunkt der Aktivitätszeit sicher ausgeschlossen werden. Geeignete potenzielle Quartierstrukturen sind im Vorhabengebiet und in der Umgebung vorhanden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

Mopsfledermaus

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3

Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

In Deutschland fehlt die Art nur im Norden und Nordwesten, hat allerdings im restlichen Gebiet Verbreitungslücken. Auch in Bayern ist die Art nicht flächendeckend verbreitet. Fundorthäufungen gibt es vor allem im Norden, Osten und Süden Bayerns. Die Zahl der bekannten Wochenstuben und auch der Nachweise anhand von Ortungsrufen hat in den letzten Jahren durch gezielte Suche und vermehrte Batcorder-Nachweise (z. B. im Rahmen von speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen) deutlich zugenommen. Dennoch ist die Mopsfledermaus nach wie vor eine eher seltene Fledermausart.

Lokale Population:

Ein potenzielles Vorkommen der Mopsfledermaus im Untersuchungsgebiet kann nicht ausgeschlossen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

Mückenfledermaus

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V

Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Mückenfledermaus ist besonders in gewässer- und waldreichen Gebieten zu finden. Kolonien von Mückenfledermäusen bewohnen Spalträume an Gebäuden wie Fassadenverkleidungen oder Fensterläden. Auch Spaltenquartiere an Bäumen und in Fledermaus- und Vogelnistkästen sind möglich. Es gibt nur wenig Daten über Winterquartiere dieser Fledermausart. Den wenigen Funden nach werden zur Überwinterung ebenfalls Spaltenquartiere an Bäumen und Gebäuden genutzt. Für die Jagd bevorzugen Mückenfledermäuse gewässernahe Wälder und Gehölze.

Lokale Population:

Ein potenzielles Vorkommen der Mückenfledermaus im Untersuchungsgebiet kann insbesondere während der Zugzeiten nicht ausgeschlossen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

Nordfledermaus

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3

Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

In Deutschland ist die Nordfledermaus vor allem in den Alpen und den Mittelgebirgen verbreitet. Einige wenige Vorkommen bestehen im Flachland Brandenburgs und Mittelfrankens. In Bayern besiedelt die Nordfledermaus die östlichen Mittelgebirge vom Frankenwald bis in den Bayerischen Wald sowie die Alpen, das Alpenvorland und die nördliche Frankenalb relativ häufig. Verkommen in den restlichen Teilen Bayerns sind sehr selten und beschränken sich meistens auf Einzelnachweise. Einzelne Wochenstuben sind beispielsweise in den Landkreisen Ansbach, Starnberg und in Ingolstadt nachgewiesen. Im Winter befindet sich die höchste Dichte der Art im Thüringisch-Fränkischen Mittelgebirge, im Oberpfälzer und Bayerischen Wald und in der Frankenalb.

Lokale Population:

Ein potenzielles Vorkommen der Nordfledermaus im Untersuchungsgebiet kann während der gesamten Aktivitätsperiode nicht ausgeschlossen werden. Eine landesweit bedeutsame Wochenstubengesellschaft mit mehreren Hundert Individuen befindet sich in rund acht Kilometern Entfernung zum Vorhabengebiet. Ein regelmäßiges Auftreten dieser kollisionsgefährdeten Fledermausart im Vorhabengebiet ist zu erwarten, weshalb die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen in Kapitel 4 strikt umzusetzen sind.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

Rauhautfledermaus

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: -

Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

In Bayern kann die Art überall mit Ausnahme der Hochlagen der Alpen angetroffen werden, wobei sich je nach Jahreszeit unterschiedliche Verbreitungsmuster abzeichnen. Aus den Mittelgebirgen und den an Stillgewässern armen Naturräumen liegen nur wenige Nachweise vor; sie werden zwar nicht gemieden, aber offenbar auf den Wanderungen rasch überflogen.

Lokale Population:

Ein potenzielles Vorkommen der Rauhautfledermaus im Untersuchungsgebiet kann insbesondere während der Zugzeiten nicht ausgeschlossen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

Zweifarbfledermaus

Rote-Liste Status Deutschland: D **Bayern: 2**

Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Jagdgebiete der Zweifarbfledermaus erstrecken sich über offenem Gelände, wie z.B. landwirtschaftliche Nutzflächen, Aufforstungsflächen und Gewässer. Diese Art bejagt den freien Luftraum in 10 bis 40 m Höhe. Als Quartiere sowohl für Männchen- als auch für Weibchen Kolonien dienen typischerweise senkrechte Spalten an Häusern und Scheunen, vor allem hinter Fassadenverkleidungen, überlappenden Brettern und Fensterläden.

Lokale Population:

Ein potenzielles Vorkommen der Zweifarbfledermaus im Untersuchungsgebiet kann insbesondere während der Zugzeiten nicht ausgeschlossen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

Zwergfledermaus

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern: -**

Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Zwergfledermaus ist in Bayern flächendeckend verbreitet und häufig. Die Wochenstubenquartiere der Zwergfledermaus befinden sich ausschließlich in Spalten in und an Gebäuden. In dieser Hinsicht ist die Art ein extremer Kulturfolger. Als Jagdgebiet bevorzugt sie Gewässer, in geringerem Maß Siedlungen und Wälder.

Lokale Population:

Bei der Zwergfledermaus kann davon ausgegangen werden, dass fast jede Gemeinde rund um die geplanten WEA eine Wochenstubengesellschaft dieser Art beherbergt. Um zu den Jagdhabitaten zu gelangen, nutzt diese Art häufig Leitlinien wie Heckenstrukturen, Alleen, Häuserzeilen und auch hohes Straßenbegleitgrün sowie Straßenränder. Von einem regelmäßigen Auftreten der Art im Untersuchungsgebiet ist auszugehen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Innerhalb des Vorhabengebiets sind möglicherweise Fledermausquartiere vorhanden. Eine vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme kann zu einer Beeinträchtigung und zum Verlust von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten führen. Dies Betrifft den Waldbereich um WEA-Standort 2. Die angrenzenden Waldbereiche sind als spalten- und höhlenreich zu bezeichnen, innerhalb des geplanten Fällbereichs konnten jedoch keine geeigneten Quartierstrukturen festgestellt werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M01:** Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen. So werden zudem Fledermäuse geschützt, die Bäume als Sommerquartier nutzen. Vor der Fällung ist der tatsächliche Fällbereich nach Auszeichnung vor Ort durch die ÖBB abschließend zu kontrollieren. Sollten hierbei von der ursprünglichen Strukturkartierung abweichende Ergebnisse erzielt werden, legt die ÖBB in Absprache mit der uNB entsprechende Ersatzmaßnahmen fest.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bei nächtlichem Baustellenbetrieb ist eine Störung von jagenden Fledermäusen nicht auszuschließen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M01:** Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen. So werden zudem Fledermäuse geschützt, die Bäume als Sommerquartier nutzen. Vor der Fällung ist der tatsächliche Fällbereich nach Auszeichnung vor Ort durch die ÖBB abschließend zu kontrollieren. Sollten hierbei von der ursprünglichen Strukturkartierung abweichende Ergebnisse erzielt werden, legt die ÖBB in Absprache mit der uNB entsprechende Ersatzmaßnahmen fest.
- **M02:** Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen durch Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten. Wo Außenbeleuchtung unab-

dingbar ist, ist die Lichtverschmutzung auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren. Folgendes ist zu beachten:

- Verwendung von insektenfreundlichen LED-Leuchten mit warm-weißem Licht ohne Blauanteile (Farbtemperatur ≤ 3000 Kelvin, wenn möglich 2200 Kelvin)
- Einsatz von vollständig abgeschirmten Leuchten, die das Licht nur nach unten abstrahlen, statt seitwärts ausstrahlender, breiter Lichtkegel
- Vermeidung der Abstrahlung in angrenzende Grünflächen, Gehölze oder Gewässer
- Einsatz von Bewegungsmeldern oder Zeitschaltuhren zur Reduzierung der Beleuchtungsdauer
- Minimierung der Beleuchtungsstärke auf das notwendige Maß für die Verkehrssicherheit
- Berücksichtigung dunkler Korridore für Flugstraßen von Fledermäusen.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Betriebs- und baubedingt kann ein Verletzungs- und Tötungsrisiko für Fledermäuse durch Kollision mit den Rotorblättern der Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M01:** Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen. So werden zudem Fledermäuse geschützt, die Bäume als Sommerquartier nutzen. Vor der Fällung ist der tatsächliche Fällbereich nach Auszeichnung vor Ort durch die ÖBB abschließend zu kontrollieren. Sollten hierbei von der ursprünglichen Strukturkartierung abweichende Ergebnisse erzielt werden, legt die ÖBB in Absprache mit der uNB entsprechende Ersatzmaßnahmen fest.
- **M02:** Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen durch Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten. Wo Außenbeleuchtung unabdingbar ist, ist die Lichtverschmutzung auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren. Folgendes ist zu beachten:
 - Verwendung von insektenfreundlichen LED-Leuchten mit warm-weißem Licht ohne Blauanteile (Farbtemperatur ≤ 3000 Kelvin, wenn möglich 2200 Kelvin)
 - Einsatz von vollständig abgeschirmten Leuchten, die das Licht nur nach unten abstrahlen, statt seitwärts ausstrahlender, breiter Lichtkegel
 - Vermeidung der Abstrahlung in angrenzende Grünflächen, Gehölze oder Gewässer
 - Einsatz von Bewegungsmeldern oder Zeitschaltuhren zur Reduzierung der Beleuchtungsdauer
 - Minimierung der Beleuchtungsstärke auf das notwendige Maß für die Verkehrssicherheit

- Berücksichtigung dunkler Korridore für Flugstraßen von Fledermäusen.

- **M03:** Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse zu minimieren, ist im Zeitraum 15. März bis 15. November ein Gondelmonitoring an den WEA 2 und 3 durchzuführen. Dabei soll ein anlagenspezifischer Abschaltungsalgorithmus generiert werden, welcher das Windrad vor allem in eher windarmen Sommernächten zum Stillstand bringt, während denen das Kollisionsrisiko für Fledermäuse besonders hoch ist. Das Monitoring ist durch einen Sachverständigen auszuwerten und der Algorithmus entsprechend den Erkenntnissen anzupassen. Die Untersuchung ist über einen Zeitraum von zwei Jahren nach Errichtung der WEA durchzuführen. Für die Durchführung des Gondelmonitorings sind geeignete, automatische Aufzeichnungsgeräte für Ultraschalllaute von Fledermäusen zu verwenden. Sollte sich im Zuge der Untersuchungen zeigen, dass an einem Standort kein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, sind ggf. auch keine nächtlichen Abschaltungen notwendig. Die Bestimmungen aus dem BayWEE und den Arbeitshilfen des Bayerischen Landesamt für Umwelt vom 2017 zu „Fledermausschutz und Windkraft, Teil 1-3“ sind zu berücksichtigen. Die Ergebnisse des Gondelmonitorings von WEA 3 sind anschließend auf die WEA 1 und 3-5 anzuwenden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

3.2.2 Reptilien

Nach den natürlichen Verbreitungsgebieten der Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Auswertung der weiteren Datengrundlagen sind im Untersuchungsgebiet nur Vorkommen der **Zauneidechse** möglich. Es konnten während der Kartierungen jedoch keine Nachweise der Zauneidechse erbracht werden. Demnach ist mit keinen baubedingten Störungen zu rechnen, ein Verletzungs- und Tötungsrisiko durch den Bau ist nicht gegeben.

3.2.3 Amphibien, Libellen, Käfer, Schmetterlinge und Weichtiere

In näherer Umgebung rund um das Vorhabengebiet befinden sich biotopkartierte Bereiche (rosa Flächen in Abbildung 5). Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen können insbesondere Amphibienarten der FFH-Anhangs-IV vorkommen. Kleingewässer und staunasse Bereiche stellen potenzielle Fortpflanzungsstätten für Amphibien dar. Trotz der räumlichen Nähe des geplanten WEA-Standortes 2 zu diesen Biotopstrukturen erfolgt keine Überbauung oder direkte Inanspruchnahme von Bereichen mit Habitatfunktion. Es konnten zudem im Rahmen gezielter Suche keine Nachweise saP-relevanter Arten erbracht werden, sodass insgesamt keine Betroffenheit vorliegt.

3.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

3.3.1 saP-relevante Brutvogelarten

Im 300 Meter-Umkreis der geplanten WEA-Standorte und entlang der Zuwege wurden einige saP-relevante Arten nachgewiesen.

Aus der Gilde der Offenlandarten wurden insgesamt zwei Reviere des **Rebhuhns**, drei Reviere der **Wachtel**, fünfzehn Reviere der **Wiesenschafstelze** und 22 Reviere der **Feldlerche** festgestellt.

Aus der Gilde der Wald-, Hecken- und Waldrandbewohner wurde jeweils ein Revier des **Feldsperlings**, des **Grünspechts**, der **Hohltaube**, des **Mittelspechts**, des **Neuntöters**, des **Pirols** und der **Stockente** festgestellt.

Zudem wurden jeweils zwei Reviere der **Klappergrasmücke**, der **Nachtigall**, des **Bluthänflings**, des **Schwarzspechts** und des **Schwarzkehlchens** und jeweils drei Reviere des **Stieglitzes** festgestellt. Zuletzt wurden fünf Reviere der **Grauammer,** der **Dorngrasmücke** und des **Stars** und zehn Reviere der **Goldammer** festgestellt.

Der WEA-Standort 2 liegt am Rand der Ortolan-Feldvogelkulisse. Der Ortolan wurde laut ASK-Daten im Untersuchungsraum letztmalig im Jahr 2015 nachgewiesen. Aktuelle Erfassungen sowie die Auswertung ergänzender Datengrundlagen ergaben keine Hinweise auf ein gegenwärtiges Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens. Eine Nutzung des Plangebietes durch die Art konnte nicht festgestellt werden. Da keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sind, können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

Im Rahmen der durchgeführten Strukturkartierung konnten keine relevanten Habitatstrukturen festgestellt werden. Insbesondere wurden keine Höhlen, Spalten oder sonstige potenzielle Quartiere festgestellt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Vögel geeignet sind.

Bei den genannten Revieren, welche innerhalb der 300 Meter-Umkreise oder entlang der Zuwege liegen, sind die Arten dem Vorhaben gegenüber als empfindlich einzustufen. Es ist mit baubedingten Störungen zu rechnen, ein Verletzungs- und Tötungsrisiko durch den Bau ist gegeben. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Tabelle 4: *Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten, Legende siehe Abkürzungsverzeichnis am Beginn dieses Fachbeitrags.*

Deutscher Name	***Wissenschaftlicher Name***	**RL BY**	**RL D**
Bluthänfling	*Linaria cannabina*	2	3
Dorngrasmücke	*Curruca communis*	V	-
Feldsperling	*Passer montanus*	V	V
Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3
Goldammer	*Emberiza citrinella*	-	-
Grauammer	*Emberiza calandra*	1	V
Grünspecht	*Picus viridis*	-	-
Hohltaube	*Columba oenas*	-	-
Klappergrasmücke	*Curruca curruca*	3	-
Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	-	-
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	-	-
Neuntöter	*Lanius collurio*	V	-
Pirol	*Oriolus oriolus*	V	V
Rebhuhn	*Perdix perdix*	2	2
Star	*Sturnus vulgaris*	-	3
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	-	-
Schafstelze	*Motacilla flava*	-	-
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	V	-

Stockente	*Anas platyrhynchos*	-	-
Schwarzkehlchen	*Saxicola torquata*	V	-
Wachtel	*Coturnix coturnix*	3	V

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

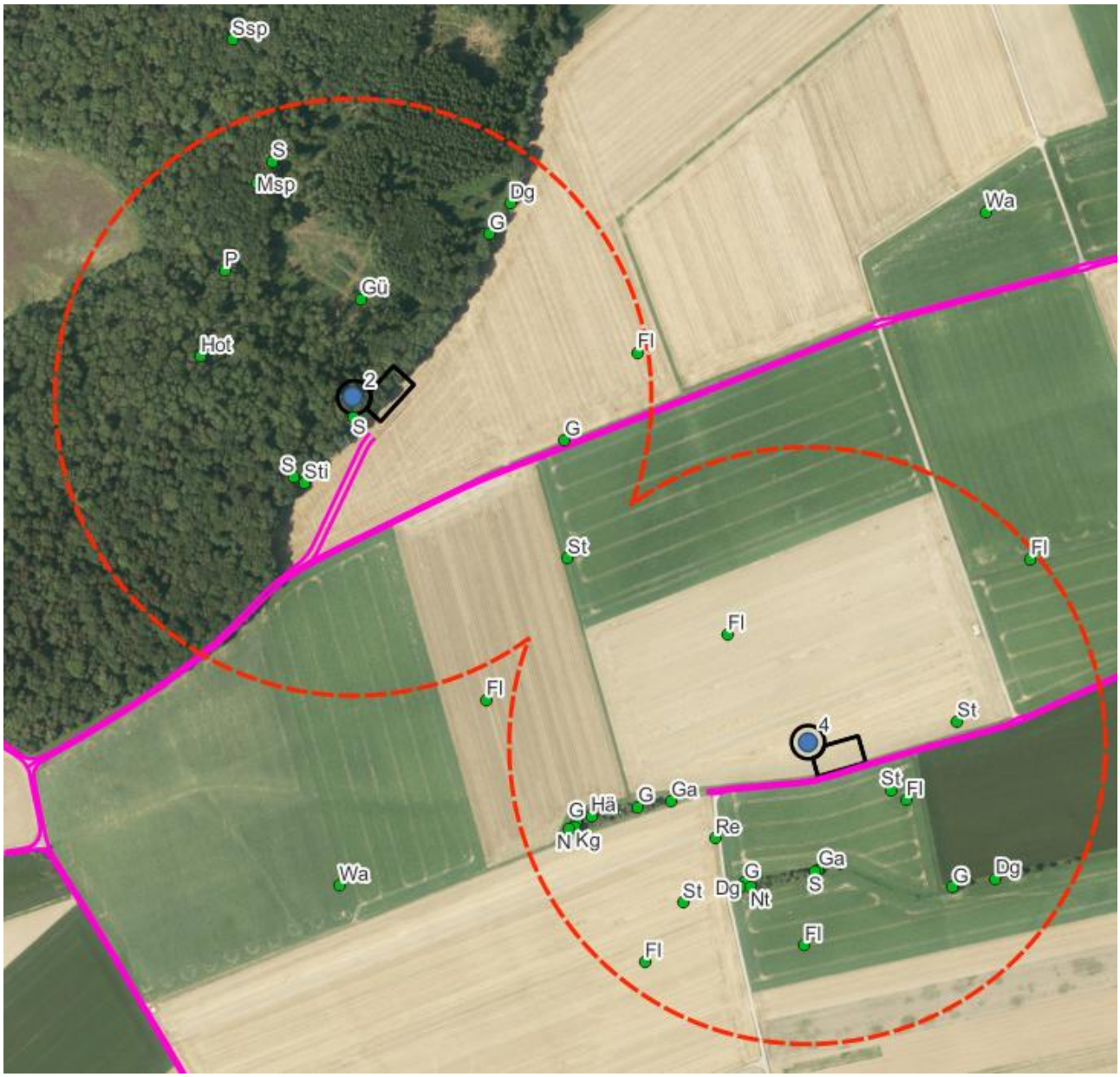


Abbildung 13: *Revierzentren der Brutvögel (grün) rund um den 300 Meter-Umkreis (rot) der WEA-Standorte 2 und 4 (blau), der dauerhaft versiegelten Flächen (schwarz) und entlang der Zuwege (pink); Artkürzel: Dg=Dorngrasmücke; Fl= Feldlerche; G= Goldammer; Ga=Grauammer; Gü=Grünspecht; Hä=Bluthänfling; Hot=Hohltaube; Kg=Klappergrasmücke; Msp=Mittelspecht; N=Nachtigall; Nt= Neuntöter; P=Pirol; Re=Rebhuhn; S=Star; Ssp=Schwarzspecht; St=Schafstelze; Sti=Stieglitz; Wa=Wachtel; (Quelle Hintergrundluftbild: © LDBV)*

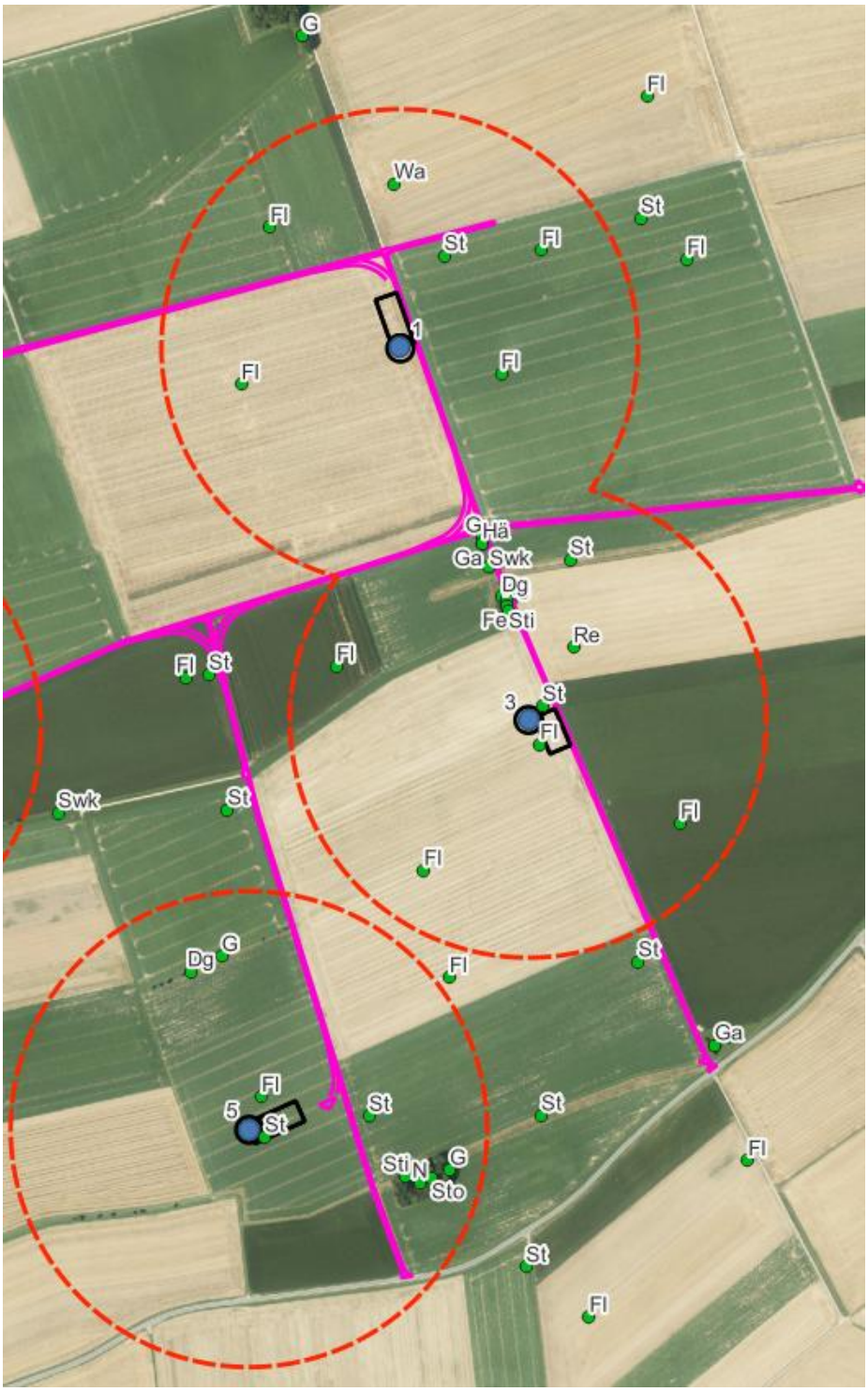


Abbildung 14: Revierzentren der Brutvögel (grün) rund um den 300 Meter-Umkreis (rot) der WEA-Standorte 1, 3 und 5 (blau), der dauerhaft versiegelten Flächen (schwarz) und entlang der Zuwege (pink); Artkürzel: Dg=Dorngrasmücke; Fe=Feldsperling; Fl= Feldlerche; G=Goldammer; Ga=Grauammer; Hä=Bluthänfling; N=Nachtigall; Re=Rebhuhn; St=Schafstelze; Sti=Stieglitz; Sto=Stockente; Swk=Schwarzkehlchen; Wa=Wachtel; (Quelle Hintergrundluftbild: © LDBV)

Hecken- und Waldrandbewohner

Bluthänfling *(Linaria cannabina);* **Dorngrasmücke** *(Curruca communis);* **Feldsperling** *(Passer montanus);* **Goldammer** *(Emberiza citrinella);* **Grauammer** *(Emberiza calandra);* **Grünspecht** *(Picus viridis);* **Hohltaube** *(Columba oenas);* **Klappergrasmücke** *(Curruca curruca);* **Mittelspecht** *(Dendrocopos medius);* **Nachtigall** *(Luscinia megarhynchos);* **Neuntöter** *(Lanius collurio);* **Pirol** *(Oriolus oriolus);* **Star** *(Sturnus vulgaris);* **Schwarzspecht** *(Dryocopus martius);* **Stieglitz** *(Carduelis carduelis);* **Schwarzkehlchen** *(Saxicola torquata)*

(Europäische Vogelart nach VRL)

1 Grundinformationen

Die oben genannten Vogelarten sind typische Bewohner von Wäldern, Waldrändern und Hecken.

Bluthänfling

Rote-Liste Status Deutschland: 3 **Bayern: 2**

Art im UG: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die primären Lebensräume des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, wie etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden, Waldränder mit randlichen Fichtenschonungen, Anpflanzungen von Jungfichten, begleitet von einer niedrigen, samentragenden Krautschicht. Als Brutvogel in der halboffenen, hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor. Innerhalb der Siedlungen bieten Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und Obstplantagen in der Brutzeit das geeignete Umfeld. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle.

Lokale Population:

Als lokale Population wird das Vorkommen in der (Halb)Offenlandschaft rund um die zu errichtenden WEAs definiert. Das Untersuchungsgebiet wird als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Es wurden zwei Reviere der Art nachgewiesen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

Dorngrasmücke

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern: V**

Art im UG: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Mehr als die anderen Grasmücken ist die Dorngrasmücke Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt; kleinere Waldgebiete werden am Rand, auf größeren Kahlschlägen und Lichtungen besiedelt. In Bayern sind neben Heckenlandschaften verbuschte Magerrasenlebensräume, Bahndämme und Kiesgruben von Bedeutung, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren.

Lokale Population:

Als lokale Population wird das Vorkommen in der (Halb)Offenlandschaft rund um die zu errichtenden WEAs definiert. Das Untersuchungsgebiet wird als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Es wurden fünf Reviere der Art nachgewiesen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

Feldsperling

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Feldsperling ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u. ä. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z. T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden.

Lokale Population:

Als lokale Population wird das Vorkommen in der (Halb)Offenlandschaft rund um die zu errichtenden WEAs definiert. Das Untersuchungsgebiet wird als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Es wurde ein Revier der Art nachgewiesen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

Goldammer

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: -

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern. Ebenso findet man sie an Gräben und Ufern mit vereinzelten Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft verschlechtert sich das Nahrungsangebot für die Art zusehends.

Lokale Population:

Als lokale Population wird das Vorkommen in der (Halb)Offenlandschaft rund um die zu errichtenden WEAs definiert. Das Untersuchungsgebiet wird als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Es wurden zehn Reviere der Art nachgewiesen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

Grauammer

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern: 1**

Art im UG: ☒ nachgewiesen **☐ potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Grauammer bevorzugt Landschaften mit niedrigen Sträuchern, dichter niedriger Vegetation sowie offene Ackerlandschaften. In Deutschland ist sie vor allem im Osten und im Rheinland noch anzutreffen.

Lokale Population:

Als lokale Population wird das Vorkommen in der (Halb)Offenlandschaft rund um die zu errichtenden WEAs definiert. Das Untersuchungsgebiet wird als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Es wurden fünf Reviere der Art nachgewiesen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

Grünspecht

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern: -**

Art im UG: ☒ nachgewiesen **☐ potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Grünspecht besiedelt lichte Wälder und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit einerseits hohem Gehölzanteil, andererseits mit mageren Wiesen, Säumen, Halbtrockenrasen oder Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Entscheidend ist ein Mindestanteil kurzrasiger, magerer Flächen als Nahrungsgebiete, die reich an Ameisenvorkommen sind. Brutbäume sind alte Laubbäume, vor allem Eichen, in der Regel in Waldrandnähe, in Feldgehölzen oder in lichten Gehölzen.

Lokale Population:

Als lokale Population wird das Vorkommen in der (Halb)Offenlandschaft rund um die zu errichtenden WEAs definiert. Das Untersuchungsgebiet wird als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Es wurde ein Revier der Art nachgewiesen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

Hohltaube

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern: -**

Art im UG: ☒ nachgewiesen **☐ potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Hohltaube ist ein Waldvogel. Optimale Bruthabitate sind von Hochwald geschützte Altbuchengruppen mit Schwarzspechthöhlen, vor allem in lichten Mischwäldern. Aber auch Altbestände von Eichen, Überhälter anderer Baumarten wie Pappeln, Weiden, Föhren, Fichten und Tannen; selbst einzeln stehende Obstbäume werden angenommen.

Lokale Population:

Als lokale Population wird das Vorkommen in der (Halb)Offenlandschaft rund um die zu errichtenden WEAs definiert. Das Untersuchungsgebiet wird als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Es wurde ein Revier der Art nachgewiesen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

Klappergrasmücke

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern: 3**

Art im UG: ☒ nachgewiesen **☐ potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Klappergrasmücken brüten in einer Vielzahl von Biotopen, wenn geeignete Nistplätze vorhanden sind. Parkanlagen, Friedhöfe, Gärten mit dichten, vorzugsweise niedrigen Büschen, aber auch Feldhecken und Feldgehölze bieten in Siedlungen und im offenen Kulturland Brutplätze. Geschlossene Hochwälder werden gemieden, jedoch größere Lichtungen und auch buschreiche Waldränder besiedelt. Als einzige Grasmücke brütet sie oft in jungen Nadelholzaufforstungen.

Lokale Population:

Als lokale Population wird das Vorkommen in der (Halb)Offenlandschaft rund um die zu errichtenden WEAs definiert. Das Untersuchungsgebiet wird als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Es wurden zwei Reviere der Art nachgewiesen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

Mittelspecht

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern: -**

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Mittelspecht brütet im Laubwald mit alten Eichen und Buchen, gebietsweise auch in Erlenwald. Ist Totholz vorhanden, können Sie ihn gelegentlich auch in Parks oder Erlenwäldern entdecken.

Lokale Population:

Als lokale Population wird das Vorkommen in der (Halb)Offenlandschaft rund um die zu errichtenden WEAs definiert. Das Untersuchungsgebiet wird als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Es wurde ein Revier der Art nachgewiesen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

Nachtigall

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern: -**

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Nachtigall brütet in Bayern vor allem in Weich- und Hartholzauen der Flusstäler. In ihrem nordbayerischen Hauptverbreitungsgebiet ist sie aber auch typisch für lichte und gebüschreiche Eichenwälder (feucht und auch trocken) sowie klimabegünstigte Trockenhänge mit Buschwerk und Weinberggelände. In Unterfranken brütet sie auch in Parkanlagen und alten Gärten innerhalb von Städten.

Lokale Population:

Als lokale Population wird das Vorkommen in der (Halb)Offenlandschaft rund um die zu errichtenden WEAs definiert. Das Untersuchungsgebiet wird als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Es wurden zwei Reviere der Art nachgewiesen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

Neuntöter

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern: V**

Art im UG: ☒ nachgewiesen **☐ potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Neuntöter brütet in trockener und sonniger Lage in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Waldlichtungen, sonnige Böschungen, jüngere Fichtenschonungen, aufgelassene Weinberge, Streuobstflächen und nicht mehr genutzte Sand- und Kiesgruben werden besiedelt. Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose. Höhere Einzelsträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Neben der vorherrschenden Flugjagd bieten vegetationsfreie, kurzrasige und beweidete Flächen Möglichkeiten zur Bodenjagd. Die Nahrungsgrundlage des Neuntöters sind mittelgroße und große Insekten sowie regelmäßig auch Feldmäuse.

Lokale Population:

Als lokale Population wird das Vorkommen in der (Halb)Offenlandschaft rund um die zu errichtenden WEAs definiert. Das Untersuchungsgebiet wird als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Es wurde ein Revier der Art nachgewiesen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

Pirol

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern: V**

Art im UG: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Pirole besiedeln Laubwälder, größere Feldgehölze, aufgelockerte Waldränder, Flussauen, verwilderte Obstgärten, Alleen und größere Parkanlagen. Auch reine Kiefernwälder werden besiedelt. Waldschneisen, die von Bächen, Weihern und Verkehrstrassen gebildet werden, ziehen offenbar Pirole an. Überragende Einzelbäume benutzt vorwiegend das Männchen als Aussichts- und Singwarten.

Lokale Population:

Als lokale Population wird das Vorkommen in der (Halb)Offenlandschaft rund um die zu errichtenden WEAs definiert. Das Untersuchungsgebiet wird als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Es wurde ein Revier der Art nachgewiesen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

Star

Rote-Liste Status Deutschland: 3 **Bayern: -**

Art im UG: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Star brütet in Gärten, Parks, Wäldern und in der Nähe von Wiesen, als auch in lockeren Siedlungen und Laubwäldern. Nicht vorhanden sind sie in dichten Fichtenwäldern. Wichtig sind offene, kurzrasige Flächen, welche als Nahrungshabitat zur Brutzeit genutzt werden. Wenn das Höhlen- Nahrungsangebot hoch ist, brüten sie in Kolonien und weisen kleinflächig hohe Dichten auf. Sie bilden große Schwärme auf Wiesen und Weiden, Obstanbauflächen und Weinbergen. Der Star ist ein häufiger Vogel. Die Intensivierung der landwirtschaftlichen Flächen und damit einhergehend ausgebrachte Pestizide lassen die Bestände jedoch durch geringere Nahrungsverfügbarkeit zurückgehen.

Lokale Population:

Als lokale Population wird das Vorkommen in der (Halb)Offenlandschaft rund um die zu errichtenden WEAs definiert. Das Untersuchungsgebiet wird als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Es wurden fünf Reviere der Art nachgewiesen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

Schwarzspecht

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern: -**

Art im UG: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Den Schwarzspecht kann man vor allem in alten Buch- oder Mischwäldern beobachten, aber auch in Nadelwäldern mit älteren Bäumen fühlt er sich zu Hause. Die Baumart ist weniger entscheidend, wichtiger sind die Größe des Waldes und das Vorhandensein von alten Bäumen (über 80 Jahre).

Lokale Population:

Als lokale Population wird das Vorkommen in der (Halb)Offenlandschaft rund um die zu errichtenden WEAs definiert. Das Untersuchungsgebiet wird als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Es wurden zwei Reviere der Art nachgewiesen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

Stieglitz

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern: V**

Art im UG: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Stieglitz besiedelt offene und halboffene Landschaften mit mosaikartigen und abwechslungsreichen Strukturen (u.a. Obstgärten, Feldgehölze, Waldränder, Parkanlagen). Entscheidend ist hierbei auch das Vorkommen samentragender Kraut- oder Staudenpflanzen als Nahrungsgrundlage. Geschlossene Wälder werden von der Art gemieden. Außerhalb der Brutzeit ist er oft nahrungssuchend auf Ruderalflächen, samentragenden Staudengesellschaften, bewachsenen Flussbänken, Bahndämmen oder verwilderten Gärten anzutreffen.

Lokale Population:

Als lokale Population wird das Vorkommen in der (Halb)Offenlandschaft rund um die zu errichtenden WEAs definiert. Das Untersuchungsgebiet wird als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Es wurden drei Reviere der Art nachgewiesen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

Stockente

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern: -**

Art im UG: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Stockenten brüten sowohl an stehenden als auch an langsam fließenden Gewässern unterschiedlicher Umgebung. Dabei spielen Größe des Gewässers und Umgebung (dichter Wald oder Innenstädte) keine Rolle. Nester können sehr variabel gelegen sein, zum Beispiel am Boden oder in Einzelfällen höher über dem Boden oder fernab vom offenen Wasser gelegen sein. Ideale Brutplätze bildet dichte Bodenvegetation auf vorwiegend trockenem Untergrund nahe am Ufer.

Lokale Population:

Als lokale Population wird das Vorkommen in der (Halb)Offenlandschaft rund um die zu errichtenden WEAs definiert. Das Untersuchungsgebiet wird als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Es wurde ein Revier der Art nachgewiesen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

Schwarzkehlchen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern: V**

Art im UG: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Das Schwarzkehlchen liebt die offene, reich strukturierte Landschaft mit Warten und offenen Bodenstellen.

Lokale Population:

Als lokale Population wird das Vorkommen in der (Halb)Offenlandschaft rund um die zu errichtenden WEAs definiert. Das Untersuchungsgebiet wird als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Es wurden zwei Reviere der Art nachgewiesen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Zuge des bedarfsgerechten Ausbaus der Zuwege und der Vorbereitung der Baustellen- und Stellflächen ist mit Gehölzverlusten und dadurch mit einem Lebensraumverlust und mit dem Verlust von Fortpflanzungsstätten bestimmter Vogelarten zu rechnen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M01:** Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen. So werden zudem Fledermäuse geschützt, die Bäume als Sommerquartier nutzen. Vor der Fällung ist der tatsächliche Fällbereich nach Auszeichnung vor Ort durch die ÖBB abschließend zu kontrollieren. Sollten hierbei von der ursprünglichen Strukturkartierung abweichende Ergebnisse erzielt werden, legt die ÖBB in Absprache mit der uNB entsprechende Ersatzmaßnahmen fest.
- **M04:** Eine Störung oder Tötung der Brutvögel in und an den Gehölzstrukturen oder Hecken entlang der Zuwegung sowie direkt an die temporären Rodungsbereiche angrenzend ist zu vermeiden. Diese Gehölze sind in ihrer Funktion als Habitat für Vögel zu erhalten. Dazu dürfen sie bei den Bauarbeiten weder befahren werden, noch dürfen hier Baumaterialien gelagert werden. Um dies sicherzustellen, sind alle Gehölze im Wald direkt an den Baustellenflächen und im Offenland entlang der Zuwegung (Heckenstrukturen) durch ein Absperrband zu schützen. Hierzu muss während der Maßnahme eine ökologische Baubegleitung erfolgen.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bei Gehölzfällungen und sonstigen Bautätigkeiten während der Vogelbrutzeit ist eine Störung der beschriebenen Vogelarten nicht auszuschließen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M04:** Eine Störung oder Tötung der Brutvögel in und an den Gehölzstrukturen oder Hecken entlang der Zuwegung sowie direkt an die temporären Rodungsbereiche angrenzend ist zu vermeiden. Diese Gehölze sind in ihrer Funktion als Habitat für Vögel zu erhalten. Dazu dürfen sie bei den Bauarbeiten weder befahren werden, noch dürfen hier Baumaterialien gelagert werden. Um dies sicherzustellen, sind alle Gehölze im Wald direkt an den Baustellenflächen und im Offenland entlang der Zuwegung (Heckenstrukturen) durch ein Absperrband zu schützen. Hierzu muss während der Maßnahme eine ökologische Baubegleitung erfolgen.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Bei Gehölzfällungen und sonstigen Bautätigkeiten während der Vogelbrutzeit ist eine Verletzung und Tötung der beschriebenen Vogelarten nicht auszuschließen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M04:** Eine Störung oder Tötung der Brutvögel in und an den Gehölzstrukturen oder Hecken entlang der Zuwegung sowie direkt an die temporären Rodungsbereiche angrenzend ist zu vermeiden. Diese Gehölze sind in ihrer Funktion als Habitat für Vögel zu erhalten. Dazu dürfen sie bei den Bauarbeiten weder befahren werden, noch dürfen hier Baumaterialien gelagert werden. Um dies sicherzustellen, sind alle Gehölze im Wald direkt an den Baustellenflächen und im Offenland entlang der Zuwegung (Heckenstrukturen) durch ein Absperrband zu schützen. Hierzu muss während der Maßnahme eine ökologische Baubegleitung erfolgen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Gilde der Offenlandarten

Feldlerche *(Alauda arvensis);* **Rebhuhn** *(Perdix perdix);* **Wiesenschafstelze** *(Motacilla flava);* **Wachtel** *(Coturnix coturnix)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Die oben genannten Vogelarten sind typische Bodenbrüter und Bewohner des Offenlandes.

Feldlerche

Rote-Liste Status Deutschland: 3 **Bayern: 3**

Art im UG: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Bevorzugte Lebensräume der Feldlerche sind offene Kulturlandschaften, mit niedriger, lückiger und stufiger Vegetation. Auch Heideflächen und Brachland werden oft genutzt. Als Brutareal werden Äcker, bewirtschaftete Weiden und Wiesen bevorzugt, wobei hier die Brutverluste durch eine intensive Landwirtschaft am höchsten ist. Ausweichmöglichkeiten bieten dann Feldraine. Der bodenbrütende Vogel meidet Sichtbarrieren wie Hecken etc. Das Nahrungsspektrum der Feldlerche reicht von eiweißreichen Insekten, Spinnen und Würmer über Samen, bis hin zu kleinen Pflanzentrieben.

Lokale Population:

Als lokale Population wird das Vorkommen in der (Halb)Offenlandschaft rund um die zu errichtenden WEAs definiert. Das Untersuchungsgebiet wird als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Es wurden 22 Reviere der Art nachgewiesen. Von diesen liegen zwei im Bereich der Baustellenflächen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

Rebhuhn

Rote-Liste Status Deutschland: 2 **Bayern: 2**

Art im UG: ☒ nachgewiesen **☐ potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Das Rebhuhn besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle, ebenso Grünwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. Weitere Schlüsselfaktoren sind das Deckungsangebot im Jahresverlauf (Brachen im Winter) und ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtsphase.

Lokale Population:

Als lokale Population wird das Vorkommen in der (Halb)Offenlandschaft rund um die zu errichtenden WEAs definiert. Das Untersuchungsgebiet wird als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Es wurden zwei Reviere der Art nachgewiesen. Diese liegen in ausreichendem Abstand zur Baustellenfläche.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

Wiesenschafstelze

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern: -**

Art im UG: ☒ nachgewiesen **☐ potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Die Wiesenschafstelze besiedelt heute extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch Ackeranbaugebiete mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. Der Bodenbrüter ist

vor allem durch Nutzungsintensivierung und den damit einhergehenden Verlust von geeigneten Brutplätzen und Reduzierung der Nahrungsgrundlage bedroht.

Lokale Population:

Als lokale Population wird das Vorkommen in der (Halb)Offenlandschaft rund um die zu errichtenden WEAs definiert. Das Untersuchungsgebiet wird als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Es wurden fünfzehn Reviere der Art nachgewiesen. Drei davon befinden sich im direkten Baustellenbereich, bei einem dieser Reviere besteht lediglich eine temporäre Beeinträchtigung während der Bauphase in dessen Randbereich, die anderen beiden befinden sich im Bereich dauerhaft in Anspruch genommener Flächen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

Wachtel

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern: 3**

Art im UG: ☒ nachgewiesen **☐ potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Die Wachtel brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Besiedelt werden Acker- und Grünlandflächen, auch Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore oder Brachflächen. Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen spielen wegen ihrer Mehrschürigkeit kaum eine Rolle.

Lokale Population:

Als lokale Population wird das Vorkommen in der (Halb)Offenlandschaft rund um die zu errichtenden WEAs definiert. Das Untersuchungsgebiet wird als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Es wurden drei Reviere der Art nachgewiesen. Diese liegen in ausreichendem Abstand zur Baustellenfläche.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Ein funktionaler Revierverlust der Offenlandarten liegt nur dann vor, wenn essenzielle Habitatfunktionen dauerhaft entfallen oder erheblich beeinträchtigt werden. Dies ist für den überwiegenden Teil der umliegenden Flächen nicht gegeben. Die Wirkungen der senkrechten Strukturen beschränken sich auf den unmittelbaren Nahbereich; ab etwa 50–80 m ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Habitatnutzung mehr anzunehmen. Die umliegenden Flächen bleiben daher weiterhin als Brut- und Nahrungshabitat nutzbar. Auch durch die Zuwegung entsteht keine

dauerhafte Entwertung der Habitatstrukturen, da überwiegend bestehende bzw. vorbelastete Wege genutzt werden. Davon ausgenommen sind jedoch die unmittelbar beanspruchten Eingriffsflächen im Revierbereich von Feldlerche und Wiesenschafstelze. Durch die dort vorgesehene Flächeninanspruchnahme entsteht für diese bodenbrütenden Offenlandarten ein dauerhafter Verlust von Habitat- bzw. Revierflächen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M05:** Um temporären Lebensraumverlust und Beeinträchtigungen von Offenlandarten zu vermeiden, ist die Planung der Bebauung so flächensparend wie möglich durchzuführen. Nicht unmittelbar für das Baufeld benötigte Flächen dürfen während der Baumaßnahmen nicht befahren, umgestaltet oder umgelagert werden.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF02:** Als Ersatz für die zerstörten Fortpflanzungsstätten der Wiesenschafstelze und der Feldlerche müssen an geeigneter Stelle Ersatzhabitate geschaffen werden. Dazu ist eine 1 ha (pro Brutpaar der Feldlerche 0,5 ha) große **Ackerbrache** anzulegen. Die Fläche kann sich aus mehreren, mindestens 0,2 ha großen Teilflächen zusammensetzen. Die Fläche(n) sind bei der Ansaatvariante lückig anzusäen, um Rohbodenstellen zu erhalten. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden. Die Wiesenschafstelze kann auf der gleichen CEF-Fläche ausgeglichen werden wie die Feldlerche, dazu muss die CEF-Fläche aber zusätzlich einen jährlich wechselnden Altgrasstreifen aufweisen.
- Alternativ hierzu kann auch an geeigneter Stelle eine 1 ha (0,5 ha pro Brutpaar) große **Wechselbrache** angelegt werden. Die Fläche ist nicht einzusäen und im jährlichen Wechsel jeweils zur Hälfte umzubrechen. Die gesamte Fläche muss im Spätsommer gemäht werden. Das Mahdgut ist zwingend zu entfernen. Weitere Bearbeitungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden. Diese Maßnahme ist auf gleicher Fläche ebenfalls für die Wiesenschafstelze geeignet, zusätzliche Maßnahmen sind nicht veranlasst.
- Alternativ hierzu kann auch auf geeigneten Flächen im Getreideanbau ein **erweiterter Saatreihenabstand** eingehalten werden. Insgesamt werden 2 ha (1 ha pro Brutpaar) benötigt (keine Bildung von Teilflächen < 1 ha möglich). Es ist mit dreifachem Saatreihenabstand, jedoch mit mindestens 30 cm Abstand einzusäen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb dieser Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden. Ein jährlicher Wechsel der Fläche ist möglich. Diese Maßnahme ist auf gleicher Fläche ebenfalls für die Wiesenschafstelze geeignet, zusätzliche Maßnahmen sind nicht veranlasst.

Folgende Hinweise sind bei der Anlage aller oben genannten Varianten zwingend zu beachten:

– Die Ausgleichsmaßnahmen müssen im räumlichen Zusammenhang um die Eingriffsfläche vorgenommen werden.

- Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum 15.03 bis 01.07 durchgeführt werden.
- Definition **geeignete Stelle**:
 - Keine Ausschlusskriterien vorhanden wie:
 - Habitat unter dem Raumanspruch eines Brutpaares (0,5-0,8 ha)
 - Kraut- oder Grasschicht zu dicht (Feldfutter, Hochstaudenfluren, Röhricht)
 - Fläche versiegelt
 - Fläche zur Brutzeit regelmäßig überschwemmt
 - Einzuhaltende Mindestabstände:
 - Einzelbäume: 50 m
 - Baumreihen/Feldgehölze: 120 m
 - Geschlossene Gehölzkulisse (Wald/Hecke): 160 m
 - Mittel/ Hochspannungsleitung: 100 m
 - Flächen der Freizeit-Nutzung: 50 m

Die Ersatzmaßnahme CEF01 für den Feldhamster ist gleichermaßen für die Feldlerche sowie die Wiesenschafstelze geeignet und kann anteilig für diese Offenlandarten angerechnet werden. Der erforderliche Maßnahmenumfang wird durch die Feldhamster-CEF-Fläche jedoch flächenmäßig nicht vollständig abgedeckt. Der darüberhinausgehende Bedarf ist daher zusätzlich durch die Maßnahme CEF02 zu kompensieren. Für die Anerkennung der Maßnahmen sind neben den Anforderungen für den Feldhamster auch die Vorgaben des UMS vom 22.03.2023, insbesondere zu den Mindestabständen, verbindlich einzuhalten.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch vorübergehende Flächeninanspruchnahmen im Bereich der Zuwegungen im Offenland ist mit einer Störung der Bodenbrüter zu rechnen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M05:** Um temporären Lebensraumverlust und Beeinträchtigungen von Offenlandarten zu vermeiden, ist die Planung der Bebauung so flächensparend wie möglich durchzuführen. Nicht unmittelbar für das Baugebiet benötigte Flächen dürfen während der Baumaßnahmen nicht befahren, umgestaltet oder umgelagert werden.
- **M06:** Vor und während der Bauphase muss zwischen dem 15. Februar und dem 1. September eine Vergrämung der Bodenbrüter im Bereich des Baufeldes an Standorten außerhalb des Waldes erfolgen. Damit ist sicherzustellen, dass die Vögel den Bereich nicht als Brutrevier besiedeln. Dazu ist im Baufeld eine Schwarzbrache zu entwickeln, welche so oft wie erforderlich gegrubbert wird, um eine Ansiedlung von

Bodenbrütern wirksam zu verhindern. Alternativ ist der gesamte Bewuchs des Eingriffsbereiches mittels regelmäßiger Mahd sehr kurz zu halten.

☒ **Störungsverbot ist erfüllt:** ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Durch vorübergehende Flächeninanspruchnahmen im Bereich der Zuwegungen im Offenland ist mit Verletzungen und Verlusten von Bodenbrütern oder deren Gelege zu rechnen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M05:** Um temporären Lebensraumverlust und Beeinträchtigungen von Offenlandarten zu vermeiden, ist die Planung der Bebauung so flächensparend wie möglich durchzuführen. Nicht unmittelbar für das Baugebiet benötigte Flächen dürfen während der Baumaßnahmen nicht befahren, umgestaltet oder umgelagert werden.
- **M06:** Vor und während der Bauphase muss zwischen dem 15. Februar und dem 1. September eine Vergrämung der Bodenbrüter im Bereich des Baufeldes an Standorten außerhalb des Waldes erfolgen. Damit ist sicherzustellen, dass die Vögel den Bereich nicht als Brutrevier besiedeln. Dazu ist im Baufeld eine Schwarzbrache zu entwickeln, welche so oft wie erforderlich gegrubbert wird, um eine Ansiedlung von Bodenbrütern wirksam zu verhindern. Alternativ ist der gesamte Bewuchs des Eingriffsbereiches mittels regelmäßiger Mahd sehr kurz zu halten.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

3.3.2 Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten

Insgesamt konnten während der Horstkartierung im 1.200 Meter-Umkreis (zentraler Prüfbereich) acht **Horste** festgestellt werden (siehe Anhang Abbildung 15). Während der Kartierungen konnte bei den Horsten 1 und 4-7 keine Nutzung bestätigt werden.

Die **Horste Nr. 2** und **3** wurden jeweils im Laufe der Kartierungen als Brutplätze des Mäusebussards bestätigt. Diese Art gilt als nicht kollisionsgefährdet. Aufgrund des großen Abstands zu den geplanten WEA-Standorten wird keine erhöhte Verletzungs- und Tötungsgefahr durch den Betrieb erwartet.

Von den erfassten Horsten wurde **Horst Nr. 8** aufgrund seiner Bauweise als potenziell geeigneter Horst für Rotmilan oder Wespenbussard vermutet. Während der Kartierungen wurde der Horst mehrfach gezielt überprüft. Hierbei konnte keine Besetzung festgestellt werden. Zuletzt wurde der Horst nochmal im Herbst 2025 kontrolliert. Hierbei wurde eine Besetzung durch einen Kolkraben festgestellt. Diese Art gilt als nicht kollisionsgefährdet und auf Grund ihrer Häufigkeit als sogenannte Allerweltsart. Es sind daher keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die während der Kollisionskartierung im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Arten waren **Baumfalke, Rotmilan, Rohrweihe, Wiesenweihe** und **Wespenbussard**. Diese nutzten das Gebiet zur Nahrungssuche.

Vor allem die **Wiesenweihe** wurde vermehrt bei der Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet festgestellt. Es ist ein Dichtezentrum der Wiesenweihe nordöstlich des Vorhabengebietes bekannt. Die Flugbewegungen der Art bestätigten ein Vorkommen in dieser Richtung, da die Wiesenweihe das Vorhabengebiet vermehrt von nordöstlicher Richtung überflogen hat bzw. in besagte Richtung abgeflogen ist. Zudem sind aus den ASK-Daten (Karla Natur) aus den letzten 5 Jahren Brutplätze der Wiesenweihe im Umfeld bekannt. Im Jahr 2020 wurde ein Brutplatz einer Wiesenweihe im Nahbereich (400 Meter) aufgenommen. Im Jahr 2023 ein weiterer Brutplatz im zentralen Prüfbereich (500 Meter). Die Wiesenweihe gilt grundsätzlich als kollisionsgefährdet. Nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG gilt dies jedoch nur, wenn die Höhe der Rotorunterkante in hügeligem Gelände weniger als 80 Meter beträgt. Die Rotorunterkante für die geplanten WEA bei Aub liegt bei 87,5 Metern. Insgesamt müssen aufgrund des bekannten Dichtezentrums und der geringen Entfernung der geplanten WEA-Standorte zu den alten Brutplätzen Maßnahmen umgesetzt werden, um zu verhindern, dass es zu einer Lockwirkung in den Rotorbereich während des Betriebs der Anlage kommt. Auf Grundlage der Festsetzungen im Regionalplan und gemäß vorheriger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden müssen die unten nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Wiesenweihe *(Circus pygargus)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 **Bayern: R**

Art im UG: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Bruten der Wiesenweihe finden sich überwiegend in ackerbaulich geprägten Flussauen und Börden. Als Neststandorte dienen heute früh aufwachsende Wintergetreide- und Rapsschläge sowie Brachen. Vor allem eine ausreichende Höhe der Vegetation muss während der Ansiedlungsphase gegeben sein. Zur Nahrungssuche werden naturnahe Lebensräume wie Heiden, Hochmoore und Salzwiesen sowie Ackerflächen und Getreideschläge aufgesucht.

Lokale Population:

Als lokale Population wird das Vorkommen in der (Halb)Offenlandschaft rund um die zu errichtenden WEAs definiert. Das Untersuchungsgebiet wird hauptsächlich als Nahrungshabitat genutzt, während des Kartierzeitraums wurde keine Brut im Untersuchungsgebiet festgestellt. Aus den ASK-Daten ist ein Revier in mehreren Jahren bekannt. Laut Regionalplan Würzburg befindet sich das Untersuchungsgebiet im Randbereich eines Dichtezentrums der Wiesenweihe. Das Untersuchungsgebiet wurde in der Vergangenheit unregelmäßig in einzelnen Jahren zur Brut genutzt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Wiesenweihe besitzt im Vergleich zu anderen Greifvogelarten keine dauerhafte Lebensstätte, da sie ihr Nest am Boden baut und die Lage des Nestes unter anderem von der im jeweiligen Jahr angebauten Feldfrucht abhängig ist. Ein dauerhafter Verlust der Lebensstätte ist durch das Vorhaben daher nicht gegeben. Um eine bauzeitliche Beeinträchtigung auszuschließen, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M06:** Vor und während der Bauphase muss zwischen dem 15. Februar und dem 1. September eine Vergrämung der Bodenbrüter im Bereich des Baufeldes an Standorten außerhalb des Waldes erfolgen. Damit ist sicherzustellen, dass die Vögel den Bereich nicht als Brutrevier besiedeln. Dazu ist im Baufeld eine Schwarzbrache zu entwickeln, welche so oft wie erforderlich gegrubbert wird, um eine Ansiedlung von Bodenbrütern wirksam zu verhindern. Alternativ ist der gesamte Bewuchs des Eingriffsbereiches mittels regelmäßiger Mahd sehr kurz zu halten.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Um bauzeitliche Störungen zu vermeiden sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Es sind keine dauerhaften anlagen- oder betriebsbedingten Störungen durch das Vorhaben zu erwarten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M06:** Vor und während der Bauphase muss zwischen dem 15. Februar und dem 1. September eine Vergrämung der Bodenbrüter im Bereich des Baufeldes an Standorten außerhalb des Waldes erfolgen. Damit ist sicherzustellen, dass die Vögel den Bereich nicht als Brutrevier besiedeln. Dazu ist im Baufeld eine Schwarzbrache zu entwickeln, welche so oft wie erforderlich gegrubbert wird, um eine Ansiedlung von Bodenbrütern wirksam zu verhindern. Alternativ ist der gesamte Bewuchs des Eingriffsbereiches mittels regelmäßiger Mahd sehr kurz zu halten.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Während des Betriebes der WEA ist im Falle eines unregelmäßigen Brutvorkommens im zentralen Prüfbereich (500m) der geplanten WEAs ist eine Verletzung und Tötung der Wiesenweihe nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

☒ Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

- **M08:** Die Flügelenden der Rotorblätter müssen anders farblich markiert werden als die Restfläche der Rotorblätter, um die Wahrnehmbarkeit der Rotoren für Vögel zu erhöhen.
- **M09:** Es darf keine ökologische Falle im direkten Mastfußbereich geschaffen werden. Um das Kollisionsrisiko der Wiesenweihe zu senken, ist der Mastfußbereich der Anlagen für diese Arten unattraktiv zu gestalten. Dazu ist die Fläche hell zu schottern oder als mehrjährige Brache mit Verbuschung anzulegen (Rückschnitt des Aufwuchses (Ende Oktober bis Anfang Februar) alle 3 bis 5 Jahre).
- **M10:** Um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die nahrungssuchenden kollisionsgefährdeten Greifvogelarten, insbesondere der Wiesenweihe, an den WEA-Standorten 1 und 3-5 während landwirtschaftlicher Tätigkeiten (Pflügen, Grubbern, Einsaat, Mahd, Ernte, Heuernte etc.) im Gefahrenbereich auszuschließen, muss bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen im Radius von 250 Metern rund um die WEA-Standorte zwischen 1.April und 31.August eine Abschaltung von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erfolgen. Diese Maßnahmen ist gem. Anl. 1 BNatSchG geeignet und wirksam, um das temporär erhöhte Kollisionsrisiko deutlich zu reduzieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlage sicherzustellen. Es empfiehlt sich eine gleichzeitige Bewirtschaftung der betroffenen Flächen, um die Abschaltungen so gering wie möglich zu halten.
- **M11:** Um die Wiesenweihe von den geplanten WEA-Standorten wegzulocken, sind Ablenkflächen im Umfang von mindestens **4 ha** zu schaffen. Die Ablenkflächen teilen sich auf in 2 ha Kleegras / Luzerne mit Blühstreifen als attraktives Brut- und Nahrungshabitat, sowie 2 ha staffelartig gemähte Leguminosenkulturen (z.B. Luzerne) und/oder Intensivgrünland mit Altgrasstreifen als attraktives Nahrungshabitat. Folgende Vorgaben sind zu beachten:
 - **2 ha Kleegras / Luzerne mit Blühstreifen:**
 - Eine Umsetzung in zwei Teilflächen zu je 1 ha ist möglich
 - Auf jeder Teilfläche sind jeweils 0,5 ha Kleegras oder Luzerne, bzw. Blühmischung einzusäen.
 - Die Kleegras-/Luzerne- Fläche wird ab 15.08. ein- bis zweischürig gemäht
 - Anlage der Blühfläche: Aussaat der Blühmischung in reduzierter Stärke (50-70 %), keine Mahd, Umbruch des Blühstreifens nach drei Jahren Standzeit, zu diesem Zeitpunkt ist ein Teilflächenwechsel der Blühfläche und der Kleegras-/Luzerne- Fläche mit Neuansaat möglich.
 - Auf der gesamten Fläche gilt: keine Bewirtschaftungsgänge / kein Befahren zwischen 01.04. und 15.08., kein Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln (Festmist nach vorheriger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde möglich).
 - **2 ha staffelartig gemähte Leguminosenkulturen (z.B. Luzerne) und/oder Intensivgrünland mit Altgrasstreifen:**
 - Eine Umsetzung auf mehreren Teilflächen (Mindestgröße jeweils 0,5 ha) ist möglich.

- Auf jeder Teilfläche ist ein Altgrasanteil von 10% vorgesehen, welcher in Form von ca. 5 m breiten Altgrasstreifen anzulegen ist.
- Für die staffelartige Mahd ist jeweils ein Teilbereich der Flächen (ca. 0,4 ha) jede Woche von Anfang Mai bis August mindestens einmal streifenweise zu mähen. Eine Mahd von Leguminosenkulturen ist dabei nur alle 5 Wochen möglich, was bei der Flächengestaltung zu berücksichtigen ist (Mammen et al. 2013). Außerdem ist darauf zu achten, dass ein Daueranbau von Leguminosen zu einer hohen Stickstoffanreicherung im Boden führt, sodass hier eine Rotation mit Ackerlandschaft angeraten wird.

◦ Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt artspezifisch im Aktionsraum der Wiesenweihe nordwestlich bis östlich des Vorhabengebietes, auf der dem Windpark abgewandten Seite (siehe Anhang Abbildung 16).

◦ Die Ausbringung einzelner Strohballen oder Festmist auf die vorgeschlagenen Ablenkflächen wird empfohlen.

◦ Weiterhin dürfen die Ausgleichsflächen nicht mit Pflanzenschutzmitteln, insbesondere nicht mit Rodentiziden behandelt werden. Zu beachten ist, dass die einzelnen Teilflächen möglichst nah beieinander liegen sollen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Des Weiteren ist nach den natürlichen Verbreitungsgebieten der saP-relevanten Vogelarten und der Auswertung der weiteren Datengrundlagen im Vorhabengebiet das Vorkommen des Uhus, der Waldschnepfe und des Sperlingskauzes möglich. Es konnten durch aufgehängte Horchboxen keine Rufnachweise dieser Arten festgestellt werden. Von einem Revier im Wirkbereich des Vorhabens ist daher nicht auszugehen. Aufgrund dessen werden diese Arten im vorliegenden Vorhaben als nicht betroffen eingeordnet. Es wird kein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch den Betrieb der geplanten WEA erwartet.

3.3.3 „Allerweltsarten“ und Nahrungsgäste

Im Untersuchungsgebiet (300 m-Umkreis um die WEA) konnten zudem einige Vogelarten ermittelt werden, welche als „unempfindlich“ gegenüber dem Bauvorhaben einzustufen sind. Hierzu gehören unter anderem die sogenannten „Allerweltsarten“. Diese Arten treten in einer solchen Häufigkeit auf, dass bedingt durch das Bauvorhaben nicht mit einer Verschlechterung der lokalen Population zu rechnen ist.

Zudem wird das Untersuchungsgebiet (300 m-Umkreis um die WEA) von einigen Vogelarten als Nahrungshabitat genutzt. Die Lebensstätten dieser Vogelarten liegen außerhalb des Wirkraums des Bauvorhabens. Durch das Bauvorhaben ist zudem nicht mit einem Verlust der Nahrungshabitate zu rechnen. Folgende Arten sind hier zu nennen:

Tabelle 5: *Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen „Allerweltsarten“ und Nahrungsgäste, Legende siehe Abkürzungsverzeichnis am Beginn dieses Fachbeitrags.*

Deutscher Name	***Wissenschaftlicher Name***	**RL BY**	**RL D**
Amsel*)	*Turdus merula*	-	-
Blaumeise*)	*Cyanistes caeruleus*	-	-

Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	1	2
Buchfink*)	*Fringilla coelebs*	-	-
Buntspecht*)	*Dendrocopos major*	-	-
Elster*)	*Pica pica*	-	-
Grünfink*)	*Carduelis chloris*	-	-
Haubenmeise*)	*Lophophanes cristatus*	-	-
Heckenbraunelle*)	*Prunella modularis*	-	-
Kleiber*)	*Sitta europaea*	-	-
Kohlmeise*)	*Parus major*	-	-
Mönchsgrasmücke*)	*Sylvia atricapilla*	-	-
Rabenkrähe*)	*Corvus corone*	-	-
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	V
Ringeltaube*)	*Columba palumbus*	-	-
Rotkehlchen*)	*Erithacus rubecula*	-	-
Singdrossel*)	*Turdus philomelos*	-	-
Stockente	*Anas platyrhynchos*	-	-
Tannenmeise*)	*Periparus ater*	-	-
Zaunkönig*)	*Troglodytes troglodytes*	-	-
Zilpzalp*)	*Phylloscopus collybita*	-	-

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

4 Maßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen. Diese sind daher unbedingt einzuhalten:

- **M01:** Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen. So werden zudem Fledermäuse geschützt, die Bäume als Sommerquartier nutzen. Vor der Fällung ist der tatsächliche Fällbereich nach Auszeichnung vor Ort durch die ÖBB abschließend zu kontrollieren. Sollten hierbei von der ursprünglichen Strukturkartierung abweichende Ergebnisse erzielt werden, legt die ÖBB in Absprache mit der uNB entsprechende Ersatzmaßnahmen fest.
- **M02:** Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen durch Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten. Wo Außenbeleuchtung unabdingbar ist, ist die Lichtverschmutzung auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren. Folgendes ist zu beachten:
 - Verwendung von insektenfreundlichen LED-Leuchten mit warm-weißem Licht ohne Blauanteile (Farbtemperatur ≤ 3000 Kelvin, wenn möglich 2200 Kelvin)
 - Einsatz von vollständig abgeschirmten Leuchten, die das Licht nur nach unten abstrahlen, statt seitwärts ausstrahlender, breiter Lichtkegel
 - Vermeidung der Abstrahlung in angrenzende Grünflächen, Gehölze oder Gewässer
 - Einsatz von Bewegungsmeldern oder Zeitschaltuhren zur Reduzierung der Beleuchtungsdauer
 - Minimierung der Beleuchtungsstärke auf das notwendige Maß für die Verkehrssicherheit
 - Berücksichtigung dunkler Korridore für Flugstraßen von Fledermäusen.
- **M03:** Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse zu minimieren, ist im Zeitraum 15. März bis 15. November ein Gondelmonitoring an den WEA 2 und 3 durchzuführen. Dabei soll ein anlagenspezifischer Abschaltungsalgorithmus generiert werden, welcher das Windrad vor allem in eher windarmen Sommernächten zum Stillstand bringt, während denen das Kollisionsrisiko für Fledermäuse besonders hoch ist. Das Monitoring ist durch einen Sachverständigen auszuwerten und der Algorithmus entsprechend den Erkenntnissen anzupassen. Die Untersuchung ist über einen Zeitraum von zwei Jahren nach Errichtung der WEA durchzuführen. Für die Durchführung des Gondelmonitorings sind geeignete, automatische Aufzeichnungsgeräte für Ultraschalllaute von Fledermäusen zu verwenden. Sollte sich im Zuge der Untersuchungen zeigen, dass an einem Standort kein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, sind ggf. auch keine nächtlichen Abschaltungen notwendig. Die Bestimmungen aus dem BayWEE und den Arbeitshilfen des Bayerischen Landesamt für Umwelt vom 2017 zu „Fledermausschutz und Windkraft, Teil 1-3“ sind zu berücksichtigen. Die Ergebnisse des Gondelmonitorings von WEA 3 sind anschließend auf die WEA 1 und 3-5 anzuwenden.
- **M04:** Eine Störung oder Tötung der Brutvögel in und an den Gehölzstrukturen oder Hecken entlang der Zuwegung sowie direkt an die temporären Rodungsbereiche angrenzend ist zu vermeiden. Diese Gehölze sind

in ihrer Funktion als Habitat für Vögel zu erhalten. Dazu dürfen sie bei den Bauarbeiten weder befahren werden, noch dürfen hier Baumaterialien gelagert werden. Um dies sicherzustellen, sind alle Gehölze im Wald direkt an den Baustellenflächen und im Offenland entlang der Zuwegung (Heckenstrukturen) durch ein Absperrband zu schützen. Hierzu muss während der Maßnahme eine ökologische Baubegleitung erfolgen.

- **M05:** Um temporären Lebensraumverlust und Beeinträchtigungen von Offenlandarten zu vermeiden, ist die Planung der Bebauung so flächensparend wie möglich durchzuführen. Nicht unmittelbar für das Baugebiet benötigte Flächen dürfen während der Baumaßnahmen nicht befahren, umgestaltet oder umgelagert werden.

- **M06:** Vor und während der Bauphase muss zwischen dem 15. Februar und dem 1. September eine Vergrämung der Bodenbrüter im Bereich des Baufeldes an Standorten außerhalb des Waldes erfolgen. Damit ist sicherzustellen, dass die Vögel den Bereich nicht als Brutrevier besiedeln. Dazu ist im Baufeld eine Schwarzbrache zu entwickeln, welche so oft wie erforderlich gegrubbert wird, um eine Ansiedlung von Bodenbrütern wirksam zu verhindern. Alternativ ist der gesamte Bewuchs des Eingriffsbereiches mittels regelmäßiger Mahd sehr kurz zu halten.

- **M07**: Sofern Feldhamster im Eingriffsbereich nachgewiesen werden, ist eine Vergrämung betroffener Individuen unter Begleitung qualifizierten Fachpersonals durchzuführen. Hierzu ist die Herstellung einer geeigneten, feldhamsterfreundlich bewirtschafteten Ziel-Ausgleichsfläche innerhalb benachbarter Ackerflächen in max. 150-200 Metern Entfernung (gemessen ab der Außengrenze der bisherigen Bewirtschaftungseinheit) nötig, die von den mittels Schwarzbrache zu vergrämenden Hamstern erreicht werden kann. Zusätzlich ist ein mind. 20 Meter breiter Wanderkorridor mit für die Art geeigneter Bewirtschaftung und Anschluss an außenliegende Ausgleichsflächen im Projektgebiet anzulegen. Dies gilt sowohl für dauerhaft als auch für temporär in Anspruch genommene Flächen im Eingriffsbereich. Die Vergrämung ist bevorzugt im Zeitfenster nach dem Winterschlaf der Feldhamster in den Monaten April und Mai oder zwischen dem 20. August und 10. September durchzuführen. Der zeitliche Vorlauf für die Herstellung der Ersatzfläche ist zu beachten. Bei Ausbleiben eines Feldhamsternachweises entfällt die Umsetzung der Maßnahme.

- **M08:** Die Flügelenden der Rotorblätter müssen anders farblich markiert werden als die Restfläche der Rotorblätter, um die Wahrnehmbarkeit der Rotoren für Vögel zu erhöhen.

- **M09:** Es darf keine ökologische Falle im direkten Mastfußbereich geschaffen werden. Um das Kollisionsrisiko der Wiesenweihe zu senken, ist der Mastfußbereich der Anlagen für diese Arten unattraktiv zu gestalten. Dazu ist die Fläche hell zu schottern oder als mehrjährige Brache mit Verbuschung anzulegen (Rückschnitt des Aufwuchses (Ende Oktober bis Anfang Februar) alle 3 bis 5 Jahre).

- **M10:** Um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die nahrungssuchenden kollisionsgefährdeten Greifvogelarten, insbesondere der Wiesenweihe, an den WEA-Standorten 1 und 3-5 während landwirtschaftlicher Tätigkeiten (Pflügen, Grubbern, Einsaat, Mahd, Ernte, Heuernte etc.) im Gefahrenbereich auszuschließen, muss bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen im Radius von 250 Metern rund um die WEA-Standorte zwischen 1.April und 31.August eine Abschaltung von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erfolgen. Diese Maßnahmen ist gem. Anl. 1 BNatSchG geeignet und wirksam, um das tem-

porär erhöhte Kollisionsrisiko deutlich zu reduzieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlage sicherzustellen. Es empfiehlt sich eine gleichzeitige Bewirtschaftung der betroffenen Flächen, um die Abschaltungen so gering wie möglich zu halten.

- **M11:** Um die Wiesenweihe von den geplanten WEA-Standorten wegzulocken, sind Ablenkflächen im Umfang von mindestens **4 ha** zu schaffen. Die Ablenkflächen teilen sich auf in 2 ha Kleegras / Luzerne mit Blühstreifen als attraktives Brut- und Nahrungshabitat, sowie 2 ha staffelartig gemähte Leguminosenkulturen (z.B. Luzerne) und/oder Intensivgrünland mit Altgrasstreifen als attraktives Nahrungshabitat. Folgende Vorgaben sind zu beachten:
 - **2 ha Kleegras / Luzerne mit Blühstreifen:**
 - Eine Umsetzung in zwei Teilflächen zu je 1 ha ist möglich
 - Auf jeder Teilfläche sind jeweils 0,5 ha Kleegras oder Luzerne, bzw. Blühmischung einzusäen.
 - Anlage der Blühfläche: Aussaat der Blühmischung in reduzierter Stärke (50-70 %), keine Mahd, Umbruch des Blühstreifens nach drei Jahren Standzeit, zu diesem Zeitpunkt ist ein Teilflächenwechsel der Blühfläche und der Kleegras-/Luzerne- Fläche mit Neuansaat möglich.
 - Auf der gesamten Fläche gilt: keine Bewirtschaftungsgänge / kein Befahren zwischen 01.04. und 15.08., kein Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln (Festmist nach vorheriger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde möglich).
 - **2 ha staffelartig gemähte Leguminosenkulturen (z.B. Luzerne) und/oder Intensivgrünland mit Altgrasstreifen:**
 - Eine Umsetzung auf mehreren Teilflächen (Mindestgröße jeweils 0,5 ha) ist möglich.
 - Auf jeder Teilfläche ist ein Altrgrasanteil von 10 % vorgesehen, welcher in Form von ca. 5 m breiten Altgrasstreifen anzulegen ist.
 - Für die staffelartige Mahd ist jeweils ein Teilbereich der Flächen (ca. 0,4 ha) jede Woche von Anfang Mai bis August mindestens einmal streifenweise zu mähen. Eine Mahd von Leguminosenkulturen ist dabei nur alle 5 Wochen möglich, was bei der Flächengestaltung zu berücksichtigen ist (Mammen et al. 2013). Außerdem ist darauf zu achten, dass ein Daueranbau von Leguminosen zu einer hohen Stickstoffanreicherung im Boden führt, sodass hier eine Rotation mit Ackerlandschaft angeraten wird.
 - Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt artspezifisch im Aktionsraum der Wiesenweihe nordwestlich bis östlich des Vorhabengebietes, auf der dem Windpark abgewandten Seite (siehe Anhang Abbildung 16).
 - Die Ausbringung einzelner Strohballen oder Festmist auf die vorgeschlagenen Ablenkflächen wird empfohlen.
 - Weiterhin dürfen die Ausgleichsflächen nicht mit Pflanzenschutzmitteln, insbesondere nicht mit Rodentiziden behandelt werden. Zu beachten ist, dass die einzelnen Teilflächen möglichst nah beieinander liegen sollen.

- **M12:** Zum Schutz verschiedener Amphibienarten ist eine Pfützenbildung, beispielsweise durch Fahrspuren, zu vermeiden. Sollte es doch zu Pfützenbildung kommen und sind diese innerhalb des Baufelds durch Individuen oder Laich besetzt, ist eine Umweltbaubegleitung kurzfristig hinzuzuziehen und weitere Maßnahmenschritte auf Ebene der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.
- **M13:** Zur Sicherstellung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist die Durchführung einer Ökologischen Baubegleitung durch eine fachkundige Person erforderlich.

4.2 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (= vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen) i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG.

Sie sollen betroffene Lebensräume und Arten in einen Zustand versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Diese müssen rechtzeitig, also vor Beginn der Baumaßnahmen, umgesetzt werden, um ihre Wirksamkeit bereits vor dem Eingriff zu garantieren.

- **CEF01**: Als Ersatzhabitat für betroffene Feldhamster muss an geeigneter Stelle unmittelbar außerhalb des Vorhabengebietes eine Ausgleichsfläche mit feldhamsterfreundlicher Bewirtschaftung umgesetzt werden. Die Größe der Ausgleichsfläche berechnet sich aus der Summe der dauerhaft in Anspruch genommenen Fläche der WEA-Standorte 1 sowie 3-5. Diese Fläche muss im 1:0,5 Verhältnis ausgeglichen werden. Auf der Ersatzfläche hat die Bewirtschaftung der Fläche nach dem 3-Streifen-Modell (siehe unten) zu erfolgen. Die Ausgleichsfläche muss zu Baubeginn funktionstüchtig sein, also ausreichend Nahrung und Deckung bieten.

 Für temporäre Flächeninanspruchnahmen ist ebenso ein entsprechender Lebensraumausgleich im räumlich-funktionalen Zusammenhang herzustellen. Die Ausgleichsregelung im Verhältnis 1:0,5 bleibt weiterhin anzuwenden. Damit wird die kontinuierliche Funktion im lokalen Zusammenhang für den Feldhamster sichergestellt. Nach Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und Rekultivierung der temporär in Anspruch genommenen Flächen kann eine Rückführung in die reguläre Nutzung erfolgen, sofern die ökologische Funktion für den Feldhamster weiterhin gewährleistet bleibt.

Folgende Hinweise sind bei der Anlage der oben genannten Varianten zwingend zu beachten:

- Ausgleichsflächen sind mindestens ein halbes Jahr vor Baustart anzulegen.
- Vergrämung und Umsiedlungen müssen im Zeitfenster nach dem Winterschlaf der Feldhamster im (April/Mai) oder zwischen 20. August und 10. September stattfinden. Voraussetzung ist immer eine bereits funktionstüchtige Ausgleichsfläche vorweisen zu können.
- Ausgleichsmaßnahmen mit feldhamsterfreundlicher Bewirtschaftung sind i.d.R. nach dem 3-Streifen-Modell (siehe unten) im vom Eingriff betroffenen Teilvorkommen umzusetzen. Sie müssen zu Baubeginn funktionstüchtig sein, das heißt ausreichend Nahrung und Deckung bieten und mindestens 50 % der Flächengröße des Bauvorhabens aufweisen.
- **Erläuterung „3-Streifen-Modell“:** Es werden Luzerne bzw. Luzernegras (max. 40 % Grasanteil), mehrjährige Blühmischungen sowie Sommer- und Wintergetreide streifenförmig i.d.R. in gleichen Anteilen ange-

baut. Innerhalb des Streifenmodells sind zeitgleich jeweils ein Streifen Sommergetreide und ein Streifen Wintergetreide anzubauen. Die Streifen sollen ca. 12 Meter breit sein, nebeneinanderliegen und dürfen nicht parallel zu eventuell vorhandenen Gehölzgruppen oder Hecken verlaufen.

- Ausgleichsflächen sind grundsätzlich dauerhaft bis zum Betriebsende der WEA vorzuhalten und rechtlich zu sichern.
- Die Lage der dauerhaften CEF-Fläche muss an ihrer Außengrenze mindestens 500 m Abstand zur nächstgelegenen WEA einhalten, um eine Anlockung der Wiesenweihe im Nahbereich der WEA-Standorte zu vermeiden. Sollte dies auf Grund der Vergrämungsdistanz nicht sofort umsetzbar sein, so muss die Ersatzfläche so lange jährlich verlegt werden (unter Einhaltung obenstehender Vorgaben inklusive Vergrämung), bis der Mindestabstand zur nächsten WEA erreicht ist.
- Einzuhaltende Mindestabstände:
 - Siedlungen: 100 m
 - Stark befahrenen Straßen (> 10000 PKW/Tag): 250 m
 - Weniger befahrene Straßen: 100 m
 - Permanent wasserführende Gräben: 50 m
 - Wälder: 100 m

Die Ersatzmaßnahme CEF01 für den Feldhamster ist gleichermaßen für die Feldlerche sowie die Wiesenschafstelze geeignet und kann anteilig für diese Offenlandarten angerechnet werden. Der erforderliche Maßnahmenumfang wird durch die Feldhamster-CEF-Fläche jedoch flächenmäßig nicht vollständig abgedeckt. Der darüberhinausgehende Bedarf ist daher zusätzlich durch die Maßnahme CEF02 zu kompensieren. Für die Anerkennung der Maßnahmen sind neben den Anforderungen für den Feldhamster auch die Vorgaben des UMS vom 22.03.2023, insbesondere zu den Mindestabständen, verbindlich einzuhalten.

- **CEF02:** Als Ersatz für die zerstörten Fortpflanzungsstätten der Wiesenschafstelze und der Feldlerche müssen an geeigneter Stelle Ersatzhabitate geschaffen werden. Dazu ist eine 1 ha (pro Brutpaar der Feldlerche 0,5 ha) große **Ackerbrache** anzulegen. Die Fläche kann sich aus mehreren, mindestens 0,2 ha großen Teilflächen zusammensetzen. Die Fläche(n) sind bei der Ansaatvariante lückig anzusäen, um Rohbodenstellen zu erhalten. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden. Die Wiesenschafstelze kann auf der gleichen CEF-Fläche ausgeglichen werden wie die Feldlerche, dazu muss die CEF-Fläche aber zusätzlich einen jährlich wechselnden Altgrasstreifen aufweisen.
- Alternativ hierzu kann auch an geeigneter Stelle eine 1 ha (0,5 ha pro Brutpaar) große **Wechselbrache** angelegt werden. Die Fläche ist nicht einzusäen und im jährlichen Wechsel jeweils zur Hälfte umzubrechen. Die gesamte Fläche muss im Spätsommer gemäht werden. Das Mahdgut ist zwingend zu entfernen. Weitere Bearbeitungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb

der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden. Diese Maßnahme ist auf gleicher Fläche ebenfalls für die Wiesenschafstelze geeignet, zusätzliche Maßnahmen sind nicht veranlasst.

- Alternativ hierzu kann auch auf geeigneten Flächen im Getreideanbau ein **erweiterter Saatreihenabstand** eingehalten werden. Insgesamt werden 2 ha (1 ha pro Brutpaar) benötigt (keine Bildung von Teilflächen < 1 ha möglich). Es ist mit dreifachem Saatreihenabstand, jedoch mit mindestens 30 cm Abstand einzusäen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb dieser Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden. Ein jährlicher Wechsel der Fläche ist möglich. Diese Maßnahme ist auf gleicher Fläche ebenfalls für die Wiesenschafstelze geeignet, zusätzliche Maßnahmen sind nicht veranlasst.

Folgende Hinweise sind bei der Anlage aller oben genannten Varianten zwingend zu beachten:

- Die Ausgleichsmaßnahmen müssen im räumlichen Zusammenhang um die Eingriffsfläche vorgenommen werden.
- Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum 15.03 bis 01.07 durchgeführt werden.
- Definition **geeignete Stelle**:
 - Keine Ausschlusskriterien vorhanden wie:
 - Habitat unter dem Raumanspruch eines Brutpaares (0,5-0,8 ha)
 - Kraut- oder Grasschicht zu dicht (Feldfutter, Hochstaudenfluren, Röhricht)
 - Fläche versiegelt
 - Fläche zur Brutzeit regelmäßig überschwemmt
 - Einzuhaltende Mindestabstände:
 - Einzelbäume: 50 m
 - Baumreihen/Feldgehölze: 120 m
 - Geschlossene Gehölzkulisse (Wald/Hecke): 160 m
 - Mittel/ Hochspannungsleitung: 100 m
 - Flächen der Freizeit-Nutzung: 50 m

5 Fazit

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden in den Gruppen **Säugetiere, Reptilien** und **Vögel** Arten ermittelt, die im Untersuchungsgebiet vorkommen oder zu erwarten sind.

Für alle untersuchten prüfungsrelevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der in diesem Fachbeitrag vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Kapitel 4 so gering, dass

- die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt,
- eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Störungen aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden kann,
- sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt nicht signifikant erhöht.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt daher.

Ein Flächenbedarf für die Kompensation nach Artenschutzrecht ergibt sich. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für vorhandene oder potenziell zu erwartenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ist jedoch die Umsetzung folgender Maßnahmen erforderlich:

Tabelle 6: *Maßnahmenübersicht*

Maßnahme	**Maßnahmentyp**	**Ausführung**
M01: Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen. So werden zudem Fledermäuse geschützt, die Bäume als Sommerquartier nutzen. Vor der Fällung ist der tatsächliche Fällbereich nach Auszeichnung vor Ort durch die ÖBB abschließend zu kontrollieren. Sollten hierbei von der ursprünglichen Strukturkartierung abweichende Ergebnisse erzielt werden, legt die ÖBB in Absprache mit der uNB entsprechende Ersatzmaßnahmen fest.	Vermeidung (verpflichtend)	Bei der Planung und während der Bauphase (Oktober-Februar)
M02: Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen durch Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten. Wo Außenbeleuchtung unabdingbar ist, ist die Lichtverschmutzung auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren. Folgendes ist zu beachten: o Verwendung von insektenfreundlichen LED-Leuchten mit warm-weißem Licht ohne Blauanteile (Farbtemperatur ≤ 3000 Kelvin, wenn möglich 2200 Kelvin) o Einsatz von vollständig abgeschirmten Leuchten, die das Licht nur nach unten abstrahlen, statt seitwärts ausstrahlender, breiter Lichtkegel	Vermeidung (verpflichtend)	Bei der Planung und während der Bauphase (April-Oktober)

○ Vermeidung der Abstrahlung in angrenzende Grünflächen, Gehölze oder Gewässer ○ Einsatz von Bewegungsmeldern oder Zeitschaltuhren zur Reduzierung der Beleuchtungsdauer ○ Minimierung der Beleuchtungsstärke auf das notwendige Maß für die Verkehrssicherheit ○ Berücksichtigung dunkler Korridore für Flugstraßen von Fledermäusen.		
M03: Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse zu minimieren, ist im Zeitraum 15. März bis 15. November ein Gondelmonitoring an den WEA 2 und 3 durchzuführen. Dabei soll ein anlagenspezifischer Abschaltungsalgorithmus generiert werden, welcher das Windrad vor allem in eher windarmen Sommernächten zum Stillstand bringt, während denen das Kollisionsrisiko für Fledermäuse besonders hoch ist. Das Monitoring ist durch einen Sachverständigen auszuwerten und der Algorithmus entsprechend den Erkenntnissen anzupassen. Die Untersuchung ist über einen Zeitraum von zwei Jahren nach Errichtung der WEA durchzuführen. Für die Durchführung des Gondelmonitorings sind geeignete, automatische Aufzeichnungsgeräte für Ultraschalllaute von Fledermäusen zu verwenden. Sollte sich im Zuge der Untersuchungen zeigen, dass an einem Standort kein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, sind ggf. auch keine nächtlichen Abschaltungen notwendig. Die Bestimmungen aus dem BayWEE und den Arbeitshilfen des Bayerischen Landesamt für Umwelt vom 2017 zu „Fledermausschutz und Windkraft, Teil 1-3“ sind zu berücksichtigen. Die Ergebnisse des Gondelmonitorings von WEA 3 sind anschließend auf die WEA 1 und 3-5 anzuwenden.	Vermeidung (verpflichtend)	Nach der Errichtung und dauerhaft (April-November)
M04: Eine Störung oder Tötung der Brutvögel in und an den Gehölzstrukturen oder Hecken entlang der Zuwegung sowie direkt an die temporären Rodungsbereiche angrenzend ist zu vermeiden. Diese Gehölze sind in ihrer Funktion als Habitat für Vögel zu erhalten. Dazu dürfen sie bei den Bauarbeiten weder befahren werden, noch dürfen hier Baumaterialien gelagert werden. Um dies sicherzustellen, sind alle Gehölze im	Vermeidung (verpflichtend)	Während der Bauphase

Wald direkt an den Baustellenflächen und im Offenland entlang der Zuwegung (Heckenstrukturen) durch ein Absperrband zu schützen. Hierzu muss während der Maßnahme eine ökologische Baubegleitung erfolgen.		
M05: Um temporären Lebensraumverlust und Beeinträchtigungen von Offenlandarten zu vermeiden, ist die Planung der Bebauung so flächensparend wie möglich durchzuführen. Nicht unmittelbar für das Baugebiet benötigte Flächen dürfen während der Baumaßnahmen nicht befahren, umgestaltet oder umgelagert werden.	Vermeidung (verpflichtend)	Während der Planung und der Bauphase
M06: Vor und während der Bauphase muss zwischen dem 15. Februar und dem 1. September eine Vergrämung der Bodenbrüter im Bereich des Baufeldes an Standorten außerhalb des Waldes erfolgen. Damit ist sicherzustellen, dass die Vögel den Bereich nicht als Brutrevier besiedeln. Dazu ist im Baufeld eine Schwarzbrache zu entwickeln, welche so oft wie erforderlich gegrubbert wird, um eine Ansiedlung von Bodenbrütern wirksam zu verhindern. Alternativ ist der gesamte Bewuchs des Eingriffsbereiches mittels regelmäßiger Mahd sehr kurz zu halten.	Vermeidung (verpflichtend)	Während der Planung und der Bauphase
M07: Sofern Feldhamster im Eingriffsbereich nachgewiesen werden, ist eine Vergrämung betroffener Individuen unter Begleitung qualifizierten Fachpersonals durchzuführen. Hierzu ist die Herstellung einer geeigneten, feldhamsterfreundlich bewirtschafteten Ziel-Ausgleichsfläche innerhalb benachbarter Ackerflächen in max. 150-200 Metern Entfernung (gemessen ab der Außengrenze der bisherigen Bewirtschaftungseinheit) nötig, die von den mittels Schwarzbrache zu vergrämenden Hamstern erreicht werden kann. Zusätzlich ist ein mind. 20 Meter breiter Wanderkorridor mit für die Art geeigneter Bewirtschaftung und Anschluss an außenliegende Ausgleichsflächen im Projektgebiet anzulegen. Dies gilt sowohl für dauerhaft als auch für temporär in Anspruch genommene Flächen im Eingriffsbereich. Die Vergrämung ist bevorzugt im Zeitfenster nach dem Winterschlaf der Feldhamster in den Monaten April und Mai oder zwischen dem 20. August und 10. September durchzuführen. Der zeitliche Vorlauf für die Herstellung der Ersatzfläche ist zu beachten. Bei Ausbleiben eines Feldhamsternachweises entfällt die Umsetzung der Maßnahme.	Vermeidung (verpflichtend)	Während der Planung

M08: Die Flügelenden der Rotorblätter müssen anders farblich markiert werden als die Restfläche der Rotorblätter, um die Wahrnehmbarkeit der Rotoren für Vögel zu erhöhen.	Vermeidung (verpflichtend)	Während der Planung
M09: Es darf keine ökologische Falle im direkten Mastfußbereich geschaffen werden. Um das Kollisionsrisiko der Wiesenweihe zu senken, ist der Mastfußbereich der Anlagen für diese Arten unattraktiv zu gestalten. Dazu ist die Fläche hell zu schottern oder als mehrjährige Brache mit Verbuschung anzulegen (Rückschnitt des Aufwuchses (Ende Oktober bis Anfang Februar) alle 3 bis 5 Jahre).	Vermeidung (verpflichtend)	Während der Planung
M10: Um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die nahrungssuchenden kollisionsgefährdeten Greifvogelarten, insbesondere der Wiesenweihe, an den WEA-Standorten 1 und 3-5 während landwirtschaftlicher Tätigkeiten (Pflügen, Grubbern, Einsaat, Mahd, Ernte, Heuernte etc.) im Gefahrenbereich auszuschließen, muss bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen im Radius von 250 Metern rund um die WEA-Standorte zwischen 1.April und 31.August eine Abschaltung von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erfolgen. Diese Maßnahmen ist gem. Anl. 1 BNatSchG geeignet und wirksam, um das temporär erhöhte Kollisionsrisiko deutlich zu reduzieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlage sicherzustellen. Es empfiehlt sich eine gleichzeitige Bewirtschaftung der betroffenen Flächen, um die Abschaltungen so gering wie möglich zu halten.	Vermeidung (verpflichtend)	Während der Planung
M11: Um die Wiesenweihe von den geplanten WEA-Standorten wegzulocken, sind Ablenkflächen im Umfang von mindestens **4 ha** zu schaffen. Die Ablenkflächen teilen sich auf in 2 ha Kleegras / Luzerne mit Blühstreifen als attraktives Brut- und Nahrungshabitat, sowie 2 ha staffelartig gemähte Leguminosenkulturen (z.B. Luzerne) und/oder Intensivgrünland mit Altgrasstreifen als attraktives Nahrungshabitat. Folgende Vorgaben sind zu beachten: ◦ **2 ha Kleegras / Luzerne mit Blühstreifen:** ▪ Eine Umsetzung in zwei Teilflächen zu je 1 ha ist möglich	Vermeidung (verpflichtend)	Während der Planung

▪ Auf jeder Teilfläche sind jeweils 0,5 ha Kleegras oder Luzerne, bzw. Blühmischung einzusäen. ▪ Anlage der Blühfläche: Aussaat der Blühmischung in reduzierter Stärke (50-70 %), keine Mahd, Umbruch des Blühstreifens nach drei Jahren Standzeit, zu diesem Zeitpunkt ist ein Teilflächenwechsel der Blühfläche und der Kleegras-/Luzerne- Fläche mit Neuansaat möglich. ▪ Auf der gesamten Fläche gilt: keine Bewirtschaftungsgänge / kein Befahren zwischen 01.04. und 15.08., kein Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln (Festmist nach vorheriger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde möglich). ◦ **2 ha staffelartig gemähte Leguminosenkulturen (z.B. Luzerne) und/oder Intensivgrünland mit Altgrasstreifen:** ▪ Eine Umsetzung auf mehreren Teilflächen (Mindestgröße jeweils 0,5 ha) ist möglich. ▪ Auf jeder Teilfläche ist ein Altrgrasanteil von 10% vorgesehen, welcher in Form von ca. 5 m breiten Altgrasstreifen anzulegen ist. ▪ Für die staffelartige Mahd ist jeweils ein Teilbereich der Flächen (ca. 0,4 ha) jede Woche von Anfang Mai bis August mindestens einmal streifenweise zu mähen. Eine Mahd von Leguminosenkulturen ist dabei nur alle 5 Wochen möglich, was bei der Flächengestaltung zu berücksichtigen ist (Mammen et al. 2013). Außerdem ist darauf zu achten, dass ein Daueranbau von Leguminosen zu einer hohen Stickstoffanreicherung im Boden führt, sodass hier eine Rotation mit Ackerlandschaft angeraten wird. ◦ Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt artspezifisch im Aktionsraum der Wiesenweihe nordwestlich bis östlich des Vorhabengebietes, auf der dem Windpark abgewandten Seite (siehe Anhang Abbildung 16).		

◦ Die Ausbringung einzelner Strohballen oder Festmist auf die vorgeschlagenen Ablenkflächen wird empfohlen. ◦ Weiterhin dürfen die Ausgleichsflächen nicht mit Pflanzenschutzmitteln, insbesondere nicht mit Rodentiziden behandelt werden. Zu beachten ist, dass die einzelnen Teilflächen möglichst nah beieinander liegen sollen.		
M12: Zum Schutz verschiedener Amphibienarten ist eine Pfützenbildung, beispielsweise durch Fahrspuren, zu vermeiden. Sollte es doch zu Pfützenbildung kommen und sind diese innerhalb des Baufelds durch Individuen oder Laich besetzt, ist eine Umweltbaubegleitung kurzfristig hinzuzuziehen und weitere Maßnahmenschritte auf Ebene der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.	Vermeidung (verpflichtend)	Während der Bauphase
M13: Zur Sicherstellung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist die Durchführung einer Ökologischen Baubegleitung durch eine fachkundige Person erforderlich.	Vermeidung (verpflichtend)	Während der Planung und Bauphase
CEF01: Als Ersatzhabitat für betroffene Feldhamster muss an geeigneter Stelle unmittelbar außerhalb des Vorhabengebietes eine Ausgleichsfläche mit feldhamsterfreundlicher Bewirtschaftung umgesetzt werden. Die Größe der Ausgleichsfläche berechnet sich aus der Summe der dauerhaft in Anspruch genommenen Fläche der WEA-Standorte 1 sowie 3-5. Diese Fläche muss im 1:0,5 Verhältnis ausgeglichen werden. Auf der Ersatzfläche hat die Bewirtschaftung der Fläche nach dem 3-Streifen-Modell (siehe unten) zu erfolgen. Die Ausgleichsfläche muss zu Baubeginn funktionstüchtig sein, also ausreichend Nahrung und Deckung bieten. Für temporäre Flächeninanspruchnahmen ist ebenso ein entsprechender Lebensraumausgleich im räumlich-funktionalen Zusammenhang herzustellen. Die Ausgleichsregelung im Verhältnis 1:0,5 bleibt weiterhin anzuwenden. Damit wird die kontinuierliche Funktion im lokalen Zusammenhang für den Feldhamster sichergestellt. Nach Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und Rekultivierung der temporär in Anspruch genommenen Flächen kann eine Rück-	CEF-Maßnahme (verpflichtend)	Während der Planung und vor der Bauphase

führung in die reguläre Nutzung erfolgen, sofern die ökologische Funktion für den Feldhamster weiterhin gewährleistet bleibt. **Folgende Hinweise sind bei der Anlage der oben genannten Varianten zwingend zu beachten:** - Ausgleichsflächen sind mindestens ein halbes Jahr vor Baustart anzulegen. - Vergrämung und Umsiedlungen müssen im Zeitfenster nach dem Winterschlaf der Feldhamster im (April/Mai) oder zwischen 20. August und 10. September stattfinden. Voraussetzung ist immer eine bereits funktionstüchtige Ausgleichsfläche vorweisen zu können. - Ausgleichsmaßnahmen mit feldhamsterfreundlicher Bewirtschaftung sind i.d.R. nach dem 3-Streifen-Modell (siehe unten) im vom Eingriff betroffenen Teilvorkommen umzusetzen. Sie müssen zu Baubeginn funktionstüchtig sein, das heißt ausreichend Nahrung und Deckung bieten und mindestens 50 % der Flächengröße des Bauvorhabens aufweisen. - **Erläuterung „3-Streifen-Modell“:** Es werden Luzerne bzw. Luzernegras (max. 40 % Grasanteil), mehrjährige Blühmischungen sowie Sommer- und Wintergetreide streifenförmig i.d.R. in gleichen Anteilen angebaut. Innerhalb des Streifenmodells sind zeitgleich jeweils ein Streifen Sommergetreide und ein Streifen Wintergetreide anzubauen. Die Streifen sollen ca. 12 Meter breit sein, nebeneinanderliegen und dürfen nicht parallel zu eventuell vorhandenen Gehölzgruppen oder Hecken verlaufen. - Ausgleichsflächen sind grundsätzlich dauerhaft bis zum Betriebsende der WEA vorzuhalten und rechtlich zu sichern.		

- Die Lage der dauerhaften CEF-Fläche muss an ihrer Außengrenze mindestens 500 m Abstand zur nächstgelegenen WEA einhalten, um eine Anlockung der Wiesenweihe im Nahbereich der WEA-Standorte zu vermeiden. Sollte dies auf Grund der Vergrämungsdistanz nicht sofort umsetzbar sein, so muss die Ersatzfläche so lange jährlich verlegt werden (unter Einhaltung obenstehender Vorgaben inklusive Vergrämung), bis der Mindestabstand zur nächsten WEA erreicht ist. - Einzuhaltende Mindestabstände: o Siedlungen: 100 m o Stark befahrenen Straßen (> 10000 PKW/Tag): 250 m o Weniger befahrene Straßen: 100 m o Permanent wasserführende Gräben: 50 m o Wälder: 100 m		
CEF02: Als Ersatz für die zerstörten Fortpflanzungsstätten der Wiesenschafstelze und der Feldlerche müssen an geeigneter Stelle Ersatzhabitate geschaffen werden. Dazu ist eine 1 ha (pro Brutpaar der Feldlerche 0,5 ha) große **Ackerbrache** anzulegen. Die Fläche kann sich aus mehreren, mindestens 0,2 ha großen Teilflächen zusammensetzen. Die Fläche(n) sind bei der Ansaatvariante lückig anzusäen, um Rohbodenstellen zu erhalten. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden. Die Wiesenschafstelze kann auf der gleichen CEF-Fläche ausgeglichen werden wie die Feldlerche, dazu muss die CEF-Fläche aber zusätzlich einen jährlich wechselnden Altgrasstreifen aufweisen. • Alternativ hierzu kann auch an geeigneter Stelle eine 1 ha (0,5 ha pro Brutpaar) große **Wechselbrache** angelegt werden. Die Fläche ist nicht einzusäen und im jährlichen Wechsel jeweils zur Hälfte umzubrechen.	CEF-Maßnahme (verpflichtend)	Während der Planung und vor der Bauphase

Die gesamte Fläche muss im Spätsommer gemäht werden. Das Mahdgut ist zwingend zu entfernen. Weitere Bearbeitungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden. Diese Maßnahme ist auf gleicher Fläche ebenfalls für die Wiesenschafstelze geeignet, zusätzliche Maßnahmen sind nicht veranlasst. • Alternativ hierzu kann auch auf geeigneten Flächen im Getreideanbau ein **erweiterter Saatreihenabstand** eingehalten werden. Insgesamt werden 2 ha (1 ha pro Brutpaar) benötigt (keine Bildung von Teilflächen < 1 ha möglich). Es ist mit dreifachem Saatreihenabstand, jedoch mit mindestens 30 cm Abstand einzusäen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb dieser Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden. Ein jährlicher Wechsel der Fläche ist möglich. Diese Maßnahme ist auf gleicher Fläche ebenfalls für die Wiesenschafstelze geeignet, zusätzliche Maßnahmen sind nicht veranlasst. **Folgende Hinweise sind bei der Anlage aller oben genannten Varianten zwingend zu beachten:** – Die Ausgleichsmaßnahmen müssen im räumlichen Zusammenhang um die Eingriffsfläche vorgenommen werden. – Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum 15.03 bis 01.07 durchgeführt werden. – Definition **geeignete Stelle**: o Keine Ausschlusskriterien vorhanden wie: ▪ Habitat unter dem Raumanspruch eines Brutpaares (0,5-0,8 ha) ▪ Kraut- oder Grasschicht zu dicht (Feldfutter, Hochstaudenfluren, Röhricht) ▪ Fläche versiegelt ▪ Fläche zur Brutzeit regelmäßig überschwemmt o Einzuhaltende Mindestabstände: ▪ Einzelbäume: 50 m		

▪ Baumreihen/Feldgehölze: 120 m ▪ Geschlossene Gehölzkulisse (Wald/Hecke): 160 m ▪ Mittel/ Hochspannungsleitung: 100 m ▪ Flächen der Freizeit-Nutzung: 50 m		

Ansbach, 15.07.2026

gez. Franziska Walk
gez. Markus Bachmann

6 Literatur, Gesetze und Richtlinien, Internet

Literatur

BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). (Fassung mit Stand 08/2018).

BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM DES INNEREN, FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR, FÜR BILDUNG UND KULTUR, WISSENSCHAFT UND KUNST, DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT, FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE, FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN SOWIE FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE (2016): BayWEE - Bayerischer Windenergie-Erlass - Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA). Windenergie-Erlass - BayWEE,

BERGMANN, H.-H, HELB, H.-W., BAUMANN, S., (2008): Die Stimmen der Vögel Europas, Aula-Verlag, Wiebelsheim, 672 S.

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel, Bd. 2, Aula-Verlag, Wiesbaden, 792 S.

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel, Bd. 1, Aula-Verlag, Wiesbaden, 766 S.

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern Verbreitung 1996 bis 1999, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 560 S.

DIETZ, C., HELVERSEN O. v. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart, 399 S.

FORSMAN, D. (2016): Flight Identification of Raptors of Europe, North Africa and the Middle East, Bloomsbury Natural History, 544 S.

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster, 800 S.

KRAPP, F. (Hrsg.) (2011): Die Fledermäuse Europas – Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Erweiterte Sonderausgabe aus dem Handbuch der Säugetiere Europas, Aula Verlag, Wiebelsheim, 296 S.

LFU (2003): Grundlagen und Bilanzen der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns (https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_pflanzen/index.htm).

LFU (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen (https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/index.htm).

LFU (2017): Arbeitshilfe Fledermausschutz und Windkraft. Teil 1: Fragen und Antworten

LFU (2017): Arbeitshilfe Fledermausschutz und Windkraft. Teil 2: Verringerung des Kollisionsrisikos

LFU (2017): Arbeitshilfe Fledermausschutz und Windkraft. Teil 3: Schlussfolgerungen aus dem Gondelmonitoring

LFU (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.

LFU Bayern (2020a): Artensteckbriefe zu saP-relevanten Arten. Hg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/

LFU Bayern (2020b): Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Hg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm

LFU Bayern (2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Hg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt. (Fassung mit Stand. 06/2020). Online verfügbar unter: https://www.deutsche-fledermauswarte.org/teil1

LFU (2020c): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Prüfablauf.

LFU (2021): Arbeitshilfe Vogelschutz und Windenergienutzung- Fachfragen des bayerischen Windenergieerlasses

LUDWIG, G., HAUPT, H., GRUTTKE, H. UND BINOT-HAFKE, M. (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. – In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. und Pauly, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 19-71.

MEBS, T. & SCHMIDT, D. (2014): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart, 494 S.

MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. – Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. & Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Hrsg.), Ulmer Verlag, Stuttgart, 411 S.

SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse, Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei, Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.

STMUV (2023): Hinweise zur Erfassung von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten in immissionsschutzrechtlichen Verfahren, mit Anlage.

SÜDBECK, P. u. a. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Gesetze und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzenarten, vom 16.02.2005, (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur, vom 23. Februar 2011 (GVBI S.82). Zuletzt durch Gesetz v. 24. Juli 2019 (GVBL. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) sowie durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert.

BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), ursprünglich: 20. Dezember 1976, (BGBl. I S. 3573, 3574, ber. 1977 I 650 S.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2022 („Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979: Über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABI. Nr.115).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992: Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305).

RICHTLINIE DER KOMMISSION 97/49/EWG VOM 29. JULI 1997: Zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.

RICHTLINIE DES RATES 97/62/EWG VOM 27. OKTOBER 1997: Zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Internet

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT (StmF, 2020): Bayern Atlas. Unter Mitarbeit von Euro Geographics Bayerische Vermessungsverwaltung. Online verfügbar unter https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=umwe&lang=de&bgLayer=atkis, zuletzt geprüft im Januar 2026.

FIS-NATUR ONLINE (FIN-Web), Abruf der Daten im Januar 2026. (https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm)

LfU 2020: Bayerischen Landesamt für Umwelt, Aktuelle Artinformationen zu saP-relevanten Arten (http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/), Abruf der Daten im Januar 2026.

7 Anhang

Die folgenden Tabellen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste, geschützt nach Europäischer Vogelschutzrichtlinie.

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene bzw. verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie nicht regelmäßige Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Von den zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die im Untersuchungsgebiet als regelmäßiger Gastvogel zu erwarten ist.

Anhand der oben beschriebenen Kriterien wurde durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsgebiet des Vorhabens ermittelt. Die ausführliche Tabellendarstellung dient in erster Linie den Behörden als Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die Abschichtung erfolgte für den Landkreis Würzburg, die Grobabschichtung für den Lebensraum Agrarlebensräume sowie Hecken und Gehölze.

Schritt 1: Relevanzprüfung

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

V: **Wirkraum des Vorhabens liegt:**

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

k.A. = keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: **Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens**

(Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt

k.A. = oder keine Angaben möglich

0 = nicht vorkommend bzw. spezifische Habitatansprüche der Art mit hinreichender Sicherheit nicht erfüllt

E: **Wirkungsempfindlichkeit der Art:**

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung **nachgewiesen**

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein **Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen** und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Fledermäuse				
X	**X**			**X**	Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	-	-	**x**
X	**X**			**X**	Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	3	2	**x**
X				**X**	Brandtfledermaus	*Myotis brandtii*	2	-	**x**
X	**X**			**X**	Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	-	3	**x**
X	**X**				Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	3	3	**x**
X				**X**	Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	-	-	**x**
X	**X**				Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	2	1	**x**
					Große Hufeisennase	*Rhinolophus ferrumequinum*	1	1	**x**
X	**X**			**X**	Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	-	V	**x**

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X	**X**			**X**	Großes Mausohr	*Myotis myotis*	-	-	**x**
X	**X**			**X**	Kleinabendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	D	**x**
					Kleine Hufeisennase	*Rhinolophus hipposideros*	2	2	**x**
X	**X**			**X**	Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	3	2	**x**
X	**X**			**X**	Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	V	-	**x**
X	**X**			**X**	Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	3	3	**x**
					Nymphenfledermaus	*Myotis alcathoe*	1	1	**x**
X	**X**			**X**	Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	-	-	**x**
X					Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	-	-	**x**
					Weißrandfledermaus	*Pipistrellus kuhlii*	-	-	**x**
					Wimperfledermaus	*Myotis emarginatus*	1	2	**x**
X	**X**			**X**	Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	2	D	**x**
X	**X**			**X**	Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	-	-	**x**
					Säugetiere ohne Fledermäuse				
					Baumschläfer	*Dryomys nitedula*	1	R	**x**
X					Europäischer Biber	*Castor fiber*	-	V	**x**
X	**X**	**X**		**X**	Feldhamster	*Cricetus cricetus*	1	1	**x**
					Fischotter	*Lutra lutra*	3	3	**x**
X	**X**				Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	-	V	**x**
					Luchs	*Lynx lynx*	1	1	**x**
					Waldbirkenmaus	*Sicista betulina*	2	2	**x**
					Wildkatze	*Felis silvestris*	2	3	**x**
					Kriechtiere				
					Äskulapnatter	*Zamenis longissimus*	2	2	**x**
					Europ. Sumpfschildkröte	*Emys orbicularis*	1	1	**x**
					Mauereidechse	*Podarcis muralis*	1	V	**x**
X					Schlingnatter	*Coronella austriaca*	2	3	**x**

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Östliche Smaragdeidechse	*Lacerta viridis*	1	1	**x**
X	**X**	**X**			Zauneidechse	*Lacerta agilis*	3	V	**x**
					Lurche				
					Alpensalamander	*Salamandra atra*	-	-	**x**
					Europäischer Laubfrosch	*Hyla arborea*	2	3	**x**
					Geburtshelferkröte	*Alytes obstetricans*	1	2	**x**
X					Gelbbauchunke	*Bombina variegata*	2	2	**x**
					Kleiner Wasserfrosch	*Pelophylax lessonae*	3	G	**x**
					Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	2	3	**x**
X					Kreuzkröte	*Epidalea calamita*	2	2	**x**
					Moorfrosch	*Rana arvalis*	1	3	**x**
X					Nördlicher Kammmolch	*Triturus cristatus*	2	3	**x**
X					Springfrosch	*Rana dalmatina*	V	V	**x**
					Wechselkröte	*Pseudepidalea viridis*	1	2	**x**
					Fische				
					Donau-Kaulbarsch	*Gymnocephalus baloni*	G	G	**x**
					Libellen				
					Asiatische Keiljungfer	*Gomphus flavipes*	3	-	**x**
					Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	2	3	**x**
					Grüne Flussjungfer	*Ophiogomphus cecilia*	V	-	**x**
					Östliche Moosjungfer	*Leucorrhinia albifrons*	1	2	**x**
					Sibirische Winterlibelle	*Sympecma paedisca*	2	1	**x**
					Zierliche Moosjungfer	*Leucorrhinia caudalis*	1	3	**x**
					Käfer				
					Alpenbock	*Rosalia alpina*	2	2	**x**
					Breitrand	*Dytiscus latissimus*	1	1	**x**
					Eremit	*Osmoderma eremita*	2	2	**x**

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Großer Eichenbock	*Cerambyx cerdo*	1	1	**x**
					Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	*Graphoderus bilineatus*	0	1	**x**
					Schwarzer Grubenlaufkäfer	*Carabus nodulosus*	2	1	**x**
					Scharlach-Plattkäfer	*Cucujus cinnaberinus*	-	1	**x**
					Tagfalter				
					Apollofalter	*Parnassius apollo*	2	2	**x**
					Blauschillernder Feuerfalter	*Lycaena helle*	2	2	**x**
X					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Phengaris nausithous*	V	V	**x**
					Gelbringfalter	*Lopinga achine*	2	2	**x**
X					Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	R	3	**x**
					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Phengaris teleius*	2	2	**x**
					Maivogel	*Euphydryas maturna*	1	1	**x**
					Moor-Wiesenvöglechen	*Coenonympha oedippus*	1	1	**x**
					Schwarzer Apollo	*Parnassius mnemosyne*	2	2	**x**
					Thymian-Ameisenbläuling	*Phengaris arion*	2	3	**x**
					Wald-Wiesenvögelchen	*Coenonympha hero*	2	2	**x**
					Nachtfalter				
					Heckenwollafter	*Eriogaster catax*	1	1	**x**
					Haarstrangwurzeleule	*Gortyna borelii*	1	1	**x**
					Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	V	-	**x**
					Schnecken				
					Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*	2	1	**x**
					Gebänderte Kahnschnecke	*Theodoxus transversalis*	1	1	**x**
					Muscheln				
					Gemeine Flussmuschel	*Unio crassus agg.*	1	1	**x**

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Bayerisches Federgras	*Stipa pulcherrima ssp. bavarica*	1	1	**x**
					Bodensee-Vergissmeinnicht	*Myosotis rehsteineri*	1	1	**x**
					Böhmischer Fransenenzian	*Gentianella bohemica*	1	1	**x**
					Braungrüner Streifenfarn	*Asplenium adulterinum*	2	2	**x**
X					Dicke Trespe	*Bromus grossus*	1	2	**x**
X					Europäischer Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	3	3	**x**
					Finger-Küchenschelle	*Pulsatilla patens*	1	1	**x**
					Froschkraut	*Luronium natans*	0	2	**x**
					Herzlöffel	*Caldesia parnassifolia*	1	1	**x**
					Kriechender Sellerie	*Helosciadium repens*	2	2	**x**
					Liegendes Büchsenkraut	*Lindernia procumbens*	2	2	**x**
					Lilienblättrige Becherglocke	*Adenophora liliifolia*	1	1	**x**
					Prächtiger Dünnfarn	*Trichomanes speciosum*	R	-	**x**
X					Sand-Silberscharte	*Jurinea cyanoides*	1	2	**x**
					Sommer-Wendelähre	*Spiranthes aestivalis*	2	2	**x**
X					Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	2	2	**x**
					Sumpf-Siegwurz	*Gladiolus palustris*	2	2	**x**

B Vögel

Geringfügig modifiziert/optimiert nach Markus Bachmann.

Zur besseren Übersicht wird ab Spalte L nur noch mit X gekennzeichnet.

Leer bedeutet 0.

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL et al. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Alpenbraunelle	*Prunella collaris*	-	R	**-**
					Alpendohle	*Pyrrhocorax graculus*	-	R	**-**
					Alpenschneehuhn	*Lagopus muta helvetica*	R	R	**-**

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Alpensegler	*Tachymarptis melba*	1	-	**-**
X	**X**				Amsel*)	*Turdus merula*	-	-	**-**
					Auerhuhn	*Tetrao urogallus*	1	1	**x**
X	**X**				Bachstelze*)	*Motacilla alba*	-	-	**-**
					Bartmeise	*Panurus biarmicus*	R	-	**-**
X	**X**				Baumfalke	*Falco subbuteo*	-	3	**x**
X	**X**				Baumpieper	*Anthus trivialis*	2	V	**-**
X					Bekassine	*Gallinago gallinago*	1	1	**x**
					Berglaubsänger	*Phylloscopus bonelli*	-	-	**x**
					Bergpieper	*Anthus spinoletta*	-	-	**-**
					Beutelmeise	*Remiz pendulinus*	V	1	**-**
X					Bienenfresser	*Merops apiaster*	R	-	**x**
					Birkenzeisig	*Carduelis flammea*	-	-	**-**
					Birkhuhn	*Lyrurus tetrix*	1	2	**x**
X					Blässhuhn	*Fulica atra*	-	-	**-**
X					Blaukehlchen	*Luscinia svecica*	-	-	**x**
X	**X**				Blaumeise*)	*Cyanistes caeruleus*	-	-	**-**
X	**X**	**X**	**X**		Bluthänfling	*Linaria cannabina*	2	3	**-**
					Brachpieper	*Anthus campestris*	0	1	**x**
X					Brachvogel	*Numenius arquata*	1	1	**x**
					Brandgans	*Tadorna tadorna*	R	-	**-**
X	**X**		**X**		Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	1	2	**-**
X					Buchfink*)	*Fringilla coelebs*	-	-	**-**
X	**X**		**X**		Buntspecht*)	*Dendrocopos major*	-	-	**-**
X	**X**				Dohle	*Coloeus monedula*	V	-	**-**
X	**X**	**X**	**X**		Dorngrasmücke	*Curruca communis*	V	-	**-**
					Dreizehenspecht	*Picoides tridactylus*	-	-	**x**
					Drosselrohrsänger	*Acrocephalus arundinaceus*	3	-	**x**

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X					Eichelhäher*)	*Garrulus glandarius*	-	-	**-**
X					Eisvogel	*Alcedo atthis*	3	-	**x**
X	**X**		**X**		Elster*)	*Pica pica*	-	-	**-**
X	**X**				Erlenzeisig	*Spinus spinus*	-	-	**-**
X	**X**	**X**	**X**		Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	**-**
X	**X**				Feldschwirl	*Locustella naevia*	V	2	**-**
X	**X**	**X**	**X**		Feldsperling	*Passer montanus*	V	V	**-**
					Felsenschwalbe	*Ptyonoprogne rupestris*	R	-	**-**
X					Fichtenkreuzschnabel*)	*Loxia curvirostra*	-	-	**-**
					Fischadler	*Pandion haliaetus*	1	3	**x**
X					Fitis*)	*Phylloscopus trochilus*	-	-	**-**
X					Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	3	V	**x**
					Flussseeschwalbe	*Sterna hirundo*	3	2	**x**
					Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*	1	2	**x**
					Gänsesäger	*Mergus merganser*	-	3	**-**
X	**X**				Gartenbaumläufer*)	*Certhia brachydactyla*	-	-	**-**
X	**X**				Gartengrasmücke*)	*Sylvia borin*	-	-	**-**
X	**X**				Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	3	-	**-**
X					Gebirgsstelze*)	*Motacilla cinerea*	-	-	**-**
X	**X**				Gelbspötter	*Hippolais icterina*	3	-	**-**
X	**X**				Gimpel*)	*Pyrrhula pyrrhula*	-	-	**-**
X	**X**				Girlitz*)	*Serinus serinus*	-	-	**-**
X	**X**	**X**	**X**		Goldammer	*Emberiza citrinella*	-	-	**-**
X	**X**	**X**	**X**		Grauammer	*Emberiza calandra*	1	V	**x**
X					Graugans	*Anser anser*	-	-	**-**
X					Graureiher	*Ardea cinerea*	V	-	**-**
X					Grauschnäpper*)	*Muscicapa striata*	-	V	**-**
X	**X**				Grauspecht	*Picus canus*	3	2	**x**

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X	**X**				Grünfink*)	*Carduelis chloris*	-	-	**-**
X	**X**	**X**	**X**		Grünspecht	*Picus viridis*	-	-	**x**
X					Habicht	*Accipiter gentilis*	V	-	**x**
					Habichtskauz	*Strix uralensis*	R	R	**x**
X					Halsbandschnäpper	*Ficedula albicollis*	3	3	**x**
					Haselhuhn	*Tetrastes bonasia*	3	2	**-**
X					Haubenlerche	*Galerida cristata*	1	1	**x**
X					Haubenmeise*)	*Parus cristatus*	-	-	**-**
X					Haubentaucher	*Podiceps cristatus*	-	-	**-**
X					Hausrotschwanz*)	*Phoenicurus ochruros*	-	-	**-**
X	**X**				Haussperling	*Passer domesticus*	V	-	**-**
X					Heckenbraunelle*)	*Prunella modularis*	-	-	**-**
X	**X**				Heidelerche	*Lullula arborea*	2	V	**x**
X					Höckerschwan	*Cygnus olor*	-	-	**-**
X	**X**	**X**	**X**		Hohltaube	*Columba oenas*	-	-	**-**
X					Jagdfasan*)	*Phasianus colchicus*	n.b.	-	**-**
					Kanadagans	*Branta canadensis*	n.b.	-	**-**
					Karmingimpel	*Carpodacus erythrinus*	1	V	**x**
X	**X**				Kernbeißer*)	*Coccothraustes coccothraustes*	-	-	**-**
X	**X**			**X**	Kiebitz	*Vanellus vanellus*	2	2	**x**
X	**X**	**X**	**X**		Klappergrasmücke	*Curruca curruca*	3	-	**-**
X	**X**				Kleiber*)	*Sitta europaea*	-	-	**-**
					Kleinsumpfhuhn	*Zapornia parva*	n.b.	3	**x**
X	**X**				Kleinspecht	*Dryobates minor*	V	3	**-**
					Knäkente	*Spatula querquedula*	1	1	**x**
X	**X**				Kohlmeise*)	*Parus major*	-	-	**-**
X					Kolbenente	*Netta rufina*	-	-	**-**
X	**X**	**X**	**X**		Kolkrabe	*Corvus corax*	-	-	**-**

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X					Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	-	-	**-**
					Kornweihe	*Circus cyaneus*	0	1	**x**
X					Kranich	*Grus grus*	1	-	**x**
X					Krickente	*Anas crecca*	3	3	**-**
X	**X**				Kuckuck	*Cuculus canorus*	V	3	**-**
					Kuhreiher	*Bubulcus ibis*	-	-	**-**
X					Lachmöwe	*Chroicocephalus ridibundus*	-	-	**-**
X					Löffelente	*Spatula clypeata*	1	3	**-**
					Mauerläufer	*Tichodroma muraria*	R	R	**-**
X					Mauersegler	*Apus apus*	3	-	**-**
X	**X**	**X**	**X**		Mäusebussard	*Buteo buteo*	-	-	**x**
X					Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	3	3	**-**
X					Misteldrossel*)	*Turdus viscivorus*	-	-	**-**
X					Mittelmeermöwe	*Larus michahellis*	-	-	**-**
X	**X**	**X**	**X**		Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	-	-	**x**
X	**X**				Mönchsgrasmücke*)	*Sylvia atricapilla*	-	-	**-**
X	**X**	**X**	**X**		Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	-	-	**-**
					Nachtreiher	*Nycticorax nycticorax*	R	2	**x**
					Nachtschwalbe	*Caprimulgus europaeus*	1	3	**x**
X	**X**	**X**	**X**		Neuntöter	*Lanius collurio*	V	-	**-**
X	**X**				Ortolan	*Emberiza hortulana*	1	2	**x**
X	**X**	**X**	**X**		Pirol	*Oriolus oriolus*	V	V	**-**
					Purpurreiher	*Ardea purpurea*	R	R	**x**
X	**X**				Rabenkrähe*)	*Corvus corone*	-	-	**-**
					Raubwürger	*Lanius excubitor*	1	1	**x**
X	**X**		**NG**		Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	V	**-**
					Raufußkauz	*Aegolius funereus*	-	-	**x**
X	**X**	**X**	**X**		Rebhuhn	*Perdix perdix*	2	2	**-**

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X					Reiherente	*Aythya fuligula*	-	-	**-**
					Ringdrossel	*Turdus torquatus*	-	-	**-**
X					Ringeltaube*)	*Columba palumbus*	-	-	**-**
X					Rohrammer*)	*Emberiza schoeniclus*	-	-	**-**
					Rohrdommel	*Botaurus stellaris*	1	3	**x**
X					Rohrschwirl	*Locustella luscinioides*	-	-	**x**
X	**X**		**NG**		Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	-	-	**x**
X	**X**				Rotkehlchen*)	*Erithacus rubecula*	-	-	**-**
X	**X**		**X**		Rotmilan	*Milvus milvus*	V	-	**x**
					Rotschenkel	*Tringa totanus*	1	2	**x**
X					Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	-	-	**-**
					Schellente	*Bucephala clangula*	-	-	**-**
X					Schilfrohrsänger	*Acrocephalus schoenobaenus*	-	-	**x**
X	**X**				Schlagschwirl	*Locustella fluviatilis*	V	-	**-**
X	**X**				Schleiereule	*Tyto alba*	3	-	**x**
X					Schnatterente	*Mareca strepera*	-	-	**-**
					Schneesperling	*Montifringilla nivalis*	R	R	**-**
X					Schwanzmeise*)	*Aegithalos caudatus*	-	-	**-**
					Schwarzhalstaucher	*Podiceps nigricollis*	2	3	**x**
X	**X**	**X**	**X**		Schwarzkehlchen	*Saxicola torquata*	V	-	**-**
					Schwarzkopfmöwe	*Ichthyaetus melanocephalus*	R	-	**-**
X	**X**		**NG**		Schwarzmilan	*Milvus migrans*	-	-	**x**
X	**X**	**X**	**X**		Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	-	-	**x**
X					Schwarzstorch	*Ciconia nigra*	-	-	**x**
					Seeadler	*Haliaetus albicilla*	R	-	**x**
					Seidenreiher	*Egretta garzetta*	-	-	**x**
X	**X**				Singdrossel*)	*Turdus philomelos*	-	-	**-**
X	**X**				Sommergoldhähnchen*)	*Regulus ignicapillus*	-	-	**-**

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X					Silberreiher	*Egretta alba*	-	R	**x**
X					Sperber	*Accipiter nisus*	-	-	**x**
					Sperbergrasmücke	*Sylvia nisoria*	1	1	**x**
					Sperlingskauz	*Glaucidium passerinum*	-	-	**x**
					Spießente	*Anas acuta*	-	2	**-**
X	**X**	**X**	**X**		Star	*Sturnus vulgaris*	-	3	**-**
					Steinadler	*Aquila chryseatos*	R	R	**X**
					Steinhuhn	*Alectoris graeca saxatillis*	R	R	**-**
X					Steinkauz	*Athene noctua*	3	V	**x**
					Steinrötel	*Monticola saxatillis*	1	1	**x**
					Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	1	1	**-**
					Stelzenläufer	*Himantopus himantopus*	-	-	**x**
X	**X**	**X**	**X**		Stieglitz	*Carduelis carduelis*	V	-	**-**
X	**X**	**X**	**X**		Stockente	*Anas platyrhynchos*	-	-	**-**
X					Straßentaube*)	*Columba livia f. domestica*	n.b.	-	**-**
X					Sumpfmeise*)	*Parus palustris*	-	-	**-**
X					Sumpfrohrsänger*)	*Acrocephalus palustris*	-	-	**-**
					Sumpfohreule	*Asio flammeus*	0	1	**x**
X					Tafelente	*Aythya ferina*	-	V	**-**
					Tannenhäher*)	*Nucifraga caryocatactes*	-	-	**-**
X	**X**				Tannenmeise*)	*Parus ater*	-	-	**-**
X					Teichhuhn	*Gallinula chloropus*	-	V	**x**
X					Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	-	-	**-**
X	**X**				Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*	V	3	**-**
					Tüpfelsumpfhuhn	*Porzana porzana*	1	3	**x**
X					Türkentaube*)	*Streptopelia decaocto*	-	-	**-**
X	**X**		**X**		Turmfalke	*Falco tinnunculus*	-	-	**x**
X	**X**				Turteltaube	*Streptopelia turtur*	2	2	**x**

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Uferschnepfe	*Limosa limosa*	1	1	**x**
X					Uferschwalbe	*Riparia riparia*	V	-	**x**
X	**X**	**X**			Uhu	*Bubo bubo*	-	-	**x**
X	**X**				Wacholderdrossel*)	*Turdus pilaris*	-	-	**-**
X	**X**	**X**	**X**		Wachtel	*Coturnix coturnix*	3	V	**-**
X					Wachtelkönig	*Crex crex*	2	1	**x**
X	**X**				Waldbaumläufer*)	*Certhia familiaris*	-	-	**-**
X	**X**				Waldkauz	*Strix aluco*	-	-	**x**
X					Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	2	-	**-**
X	**X**				Waldohreule	*Asio otus*	-	-	**x**
X					Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	-	V	**-**
X					Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*	R	-	**x**
X	**X**				Wanderfalke	*Falco peregrinus*	-	-	**x**
X					Wasseramsel	*Cinclus cinclus*	-	-	**-**
X					Wasserralle	*Rallus aquaticus*	3	V	**-**
X					Weidenmeise*)	*Parus montanus*	-	-	**-**
					Weißrückenspecht	*Dendrocopos leucotus*	3	2	**x**
X					Weißstorch	*Ciconia ciconia*	-	V	**x**
X	**X**				Wendehals	*Jynx torquilla*	1	3	**x**
X	**X**			**X**	Wespenbussard	*Pernis apivorus*	V	V	**x**
X					Wiedehopf	*Upupa epops*	1	3	**x**
X					Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	1	2	**-**
X	**X**	**X**	**X**		Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	-	-	**-**
X	**X**	**X**	**X**		Wiesenweihe	*Circus pygargus*	R	2	**x**
X	**X**				Wintergoldhähnchen*)	*Regulus regulus*	-	-	**-**
					Zaunammer	*Emberiza cirlus*	0	3	**x**
X	**X**				Zaunkönig*)	*Troglodytes troglodytes*	-	-	**-**
X	**X**				Zilpzalp*)	*Phylloscopus collybita*	-	-	**-**

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X					Zippammer	*Emberiza cia*	R	1	**x**
					Zitronenzeisig	*Carduelis citrinella*	-	3	**x**
					Zwergdommel	*Ixobrychus minutus*	1	3	**x**
					Zwergscharbe	*Microcarbo pygmaeus*	-	-	**-**
					Zwergschnäpper	*Ficedula parva*	2	V	**x**
X					Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*	-	-	**-**

*) weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

C Horstkartierung

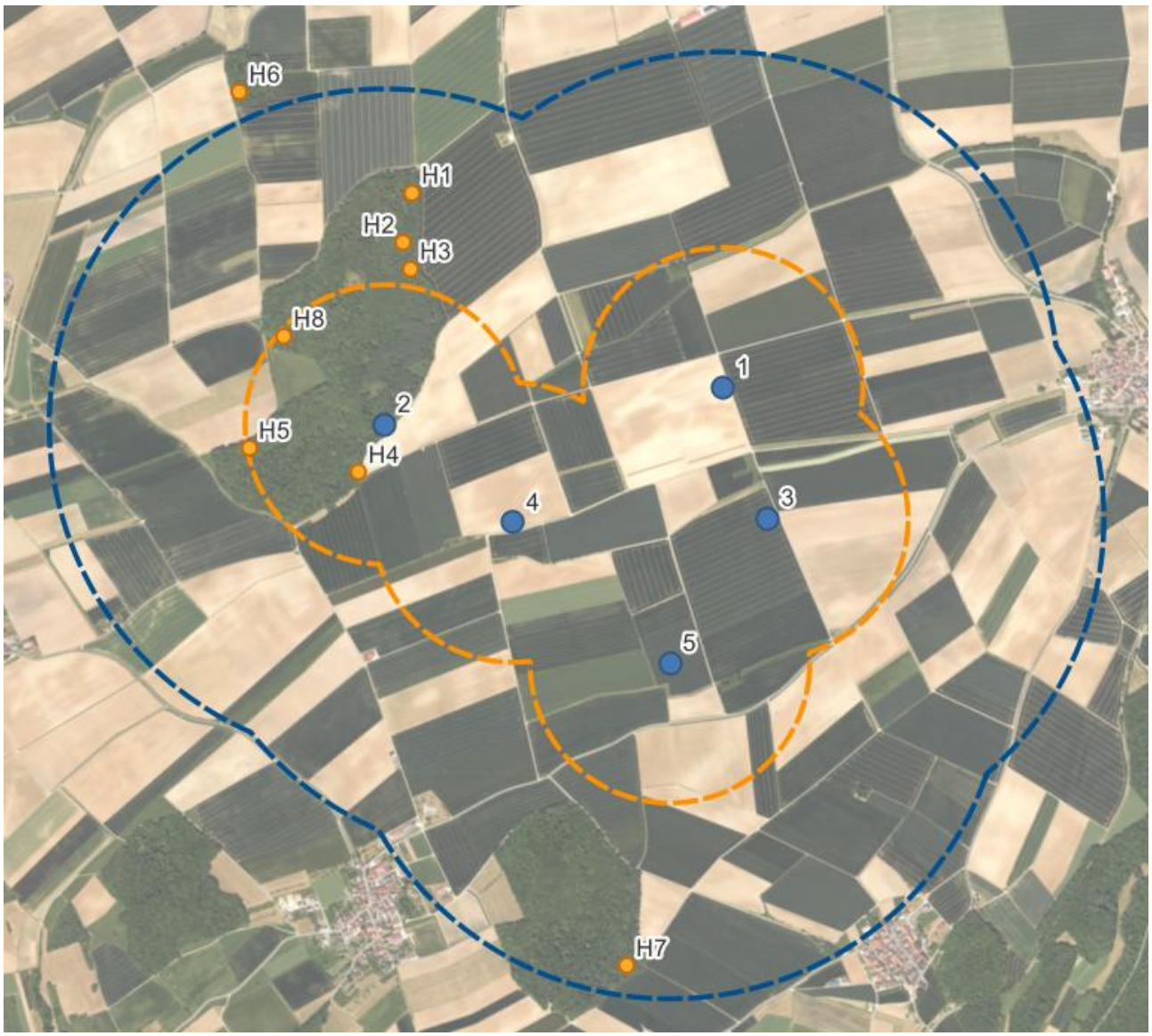


Abbildung 15: *blaue Punkte: WEA-Standorte; orangener Kreis: 500 Meter Umkreis; blauer Kreis: 1.200 Meter Umkreis; H1-H8: gefundene Horste; (Quelle Hintergrundluftbild: © LDBV)*

Tabelle 7 *Horstfunde*

Horst Nr.	**Vogelart/Vermutung**
H01	Unbesetzt; nicht für Kollisionsart geeignet
H02	Besetzt durch Mäusebussard
H03	Besetzt durch Mäusebussard
H04	Unbesetzt; nicht für Kollisionsart geeignet
H05	Unbesetzt; nicht für Kollisionsart geeignet
H06	Unbesetzt; nicht für Kollisionsart geeignet
H07	Unbesetzt; nicht für Kollisionsart geeignet
H08	Besetzt durch Kolkraben

D Lage potenzieller CEF-Flächen Wiesenweihe

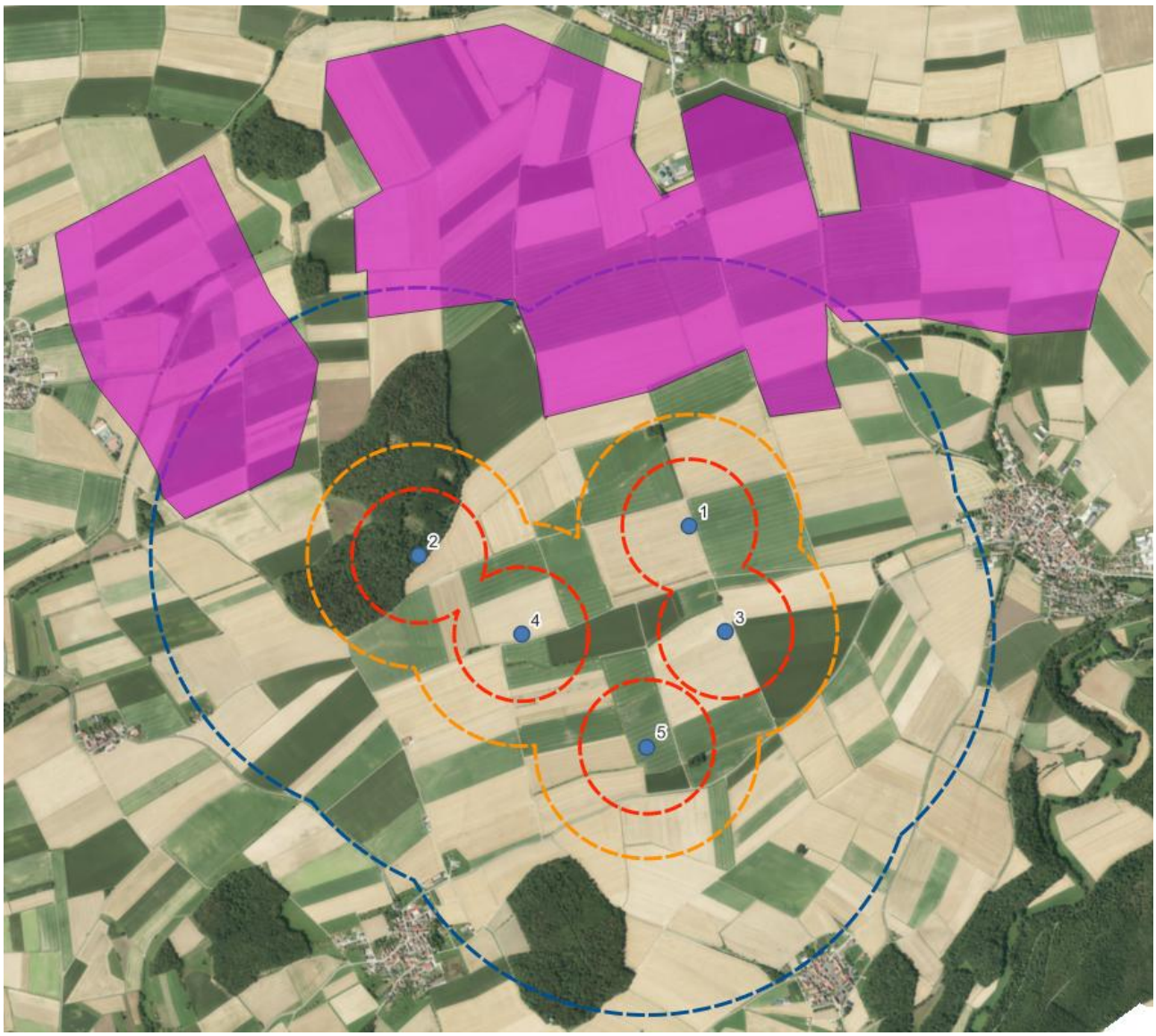


Abbildung 16: *blaue Punkte: WEA-Standorte; roter Kreis: 300 Meter Umkreis; orangener Kreis: 500 Meter Umkreis; blauer Kreis: 1200 Meter Umkreis; pinke Fläche: potenzielle Lage der CEF-Flächen für die Wiesenweihe; (Quelle Hintergrundluftbild: © LDBV)*

E NATURA2000-Verträglichkeitsabschätzung

Dokumentation der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung

Wichtige Erläuterungen

Dieses Formblatt dient zur Dokumentation für die verfahrensführende Behörde, ob eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder ob auf eine weitergehende Prüfung verzichtet werden kann.

Hat die verfahrensführende Behörde, z.B. in eindeutig gelagerten Fällen, ohnehin eine SPA-VP in Auftrag gegeben, kann auf die Ausfüllung dieses Formblatts verzichtet werden.

Im Rahmen einer SPA-VA ist in der Regel kein besonderer Detaillierungsgrad erforderlich. Für eine SPA-VA sind ausschließlich vorhandene Grundlagen (z.B. Standarddatenbogen, Schutzgebietsverordnung, Managementpläne, Biotopverbundplanung) heranzuziehen.

Es ist **überschlägig** zu klären, ob Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes betroffen sein können und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele **möglich** sind. Die SPA-VA führt zu der Feststellung, dass erhebliche Beeinträchtigungen entweder offensichtlich aufgrund der eindeutigen Sachlage auszuschließen sind und eine SPA-VP damit entfällt oder dass eine SPA-VP durchzuführen ist, weil erhebliche Beeinträchtigungen anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen der SPA-VA sind auch Vorhaben einzuschätzen, die außerhalb bzw. in der Umgebung eines Natura 2000-Gebietes liegen. Die Verträglichkeit eines Projektes im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen (Summationswirkung) ist zu berücksichtigen.

Die Klärung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen sowie die genaue Ermittlung von Art und Umfang von erheblichen Beeinträchtigungen ist ausschließlich Gegenstand der SPA-VP!

A Grundinformation			
Name des Projektes oder Plans	Windpark bei Aub-Gelchsheim		
Natura 2000-Gebiet	Nr. 6426-471	Name: Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg	FFH oder/und SPA: (A) - SPA (BSG) EU-Vogelschutz-Gebiet
Kurze Beschreibung des Projektes oder Plans	Windenergieanlage mit fünf geplanten WEA-Standorten; geringster Abstand zur Schutzgebietsgrenze ca. 420 Meter; Windenergieanlagentyp Enercon E175; Nabenhöhe: 175 Meter		
Vorliegende Unterlagen	Planunterlagen vom Auftraggeber		
Vorhabensträger **(Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail)**	WWS Projektbau GmbH & Co. KG Neue Straße 17a 91459 Markt Erlbach		
Genehmigungsbehörde	Regierung von Unterfranken		
Naturschutzbehörde	Untere Naturschutzbehörde Würzburg		

Deutscher Artname	Status im Gebiet	RL BY 2016	RL D 2020	bereits im SDB bzw. in den EHZ des SPA	Erhaltungsziel nach SDB oder nach Natura 2000-VO	Darlegung der Betroffenheit
Baumfalke	pot. B; Ng	3	3	nein	Erhalt strukturreicher Waldbestände mit Altholz und Großvogelnestern; Sicherung großinsektenreicher Gewässer- und Feuchtgebiete im Umfeld der Brutplätze; Erhalt störungsarmer Bruthabitate	keine Betroffenheit: kein Brutplatz im Wirkbereich; das Kollisionsrisiko wird als sehr gering eingestuft
Baumpieper	B	2	V	nein	Erhalt strukturreicher Waldränder und Lichtungen; Sicherung reich gegliederter Offenlandschaften; Förderung lichter Waldstrukturen	keine Betroffenheit, Störwirkung auf geeignete Bruthabitate im SPA-Gebiet aufgrund ausreichender Entfernung nicht zu erwarten
Bluthänfling	B	V	V	teils	Erhalt extensiver Offenlandflächen; Sicherung von Hecken und Gebüschen; Förderung von Saumstrukturen	keine Betroffenheit: kaum geeignete Habitate im Eingriffsbereich
Brachpieper	selten B	1	1	ja	Erhalt offener vegetationsarmer Standorte; Sicherung von Trockenrasen und Rohbodenflächen; Vermeidung von Sukzession	keine Betroffenheit: kein geeignetes Habitat im Eingriffsbereich
Braunkehlchen	B	2	2	ja	Erhalt extensiv genutzter Wiesen und Weiden; Sicherung strukturreicher Offenlandflächen mit Sitzwarten; Vermeidung von Nutzungsintensivierung und Mahd zur Brutzeit	keine Betroffenheit: Störwirkung auf geeignete Bruthabitate im SPA-Gebiet aufgrund ausreichender Entfernung nicht zu erwarten
Feldlerche	B	3	3	ja	Erhalt großräumiger, störungsarmer Gras- bzw. Grünlandhabitate; weiträumiger offener Kulturlandschaften sowie von Ruderalflächen mit lichter Vegetationsstruktur	keine Betroffenheit, Störwirkung auf geeignete Bruthabitate im SPA-Gebiet aufgrund ausreichender Entfernung nicht zu erwarten, Betroffenheit der lokalen Population außerhalb des SPA-Gebiets wird im Rahmen der saP abgearbeitet
Gartenrotschwanz	B	3	V	teils	Erhalt von Streuobstbeständen und Altbäumen; Sicherung von Höhlenstrukturen; Förderung strukturreicher Kulturlandschaften	keine Betroffenheit: Störwirkung auf geeignete Bruthabitate im SPA-Gebiet aufgrund ausreichender Entfernung nicht zu erwarten
Gelbspötter	B	V	V	nein	Erhalt von Hecken und Feldgehölzen; Sicherung strukturreicher Landschaften; Vermeidung von Gehölzverlusten	keine Betroffenheit: weder Brutnachweis noch als Nahrungsgast im Untersuchungsraum festgestellt; geeignete Habitatstrukturen nur randlich bzw. außerhalb des Wirkraums vorhanden; keine funktionale Beziehung zum Vorhabensgebiet

Girlitz	B	V	V	nein	Erhalt strukturreicher Siedlungsränder; Sicherung von Gehölzen und Offenflächen; Förderung kleinräumiger Strukturen	keine Betroffenheit: weder Brutnachweis noch als Nahrungsgast im Untersuchungsraum festgestellt; geeignete Habitatstrukturen nur randlich bzw. außerhalb des Wirkraums vorhanden; keine funktionale Beziehung zum Vorhabensgebiet
Goldammer	B	-	-	-	Erhalt strukturreicher Agrar- und Saumlandschaften; Sicherung von Hecken, Feldgehölzen und Randstrukturen; Förderung extensiver Nutzung	geringe Betroffenheit: Habitat grundsätzlich vorhanden, keine erhebliche Wirkung; Rast und Bruthabitate im SPA-Gebiet werden nicht beeinträchtigt, die Betroffenheit der lokalen Population außerhalb des SPA-Gebiets wird im Rahmen der saP abgearbeitet
Grauammer	B	2	2	ja	Erhalt großflächiger offener Agrarlandschaften; Sicherung von Brach- und Saumstrukturen; Reduktion der Nutzungsintensität	geringe Betroffenheit: Habitat grundsätzlich vorhanden; Rast und Bruthabitate im SPA-Gebiet werden nicht beeinträchtigt, die Betroffenheit der lokalen Population außerhalb des SPA-Gebiets wird im Rahmen der saP abgearbeitet
Grünspecht	B	-	-	-	Erhalt strukturreicher Halboffenlandschaften; Sicherung extensiver Grünlandnutzung; Erhalt von Ameisenreichen Nahrungshabitaten	geringe Betroffenheit: Habitat grundsätzlich vorhanden; Rast und Bruthabitate im SPA-Gebiet werden nicht beeinträchtigt, die Betroffenheit der lokalen Population außerhalb des SPA-Gebiets wird im Rahmen der saP abgearbeitet
Hohltaube	B	V	V	nein	Erhalt alter Laubwälder mit Höhlenbäumen; Sicherung störungsarmer Brutplätze; Förderung naturnaher Waldstrukturen	geringe Betroffenheit: Habitat grundsätzlich vorhanden; Rast und Bruthabitate im SPA-Gebiet werden nicht beeinträchtigt, die Betroffenheit der lokalen Population außerhalb des SPA-Gebiets wird im Rahmen der saP abgearbeitet
Kiebitz	B	2	2	ja	Erhalt von Feuchtgrünland und offenen Ackerflächen; Sicherung störungsarmer Brutplätze; Erhalt geeigneter Wasserstände	keine Betroffenheit: kein Brutnachweis im Wirkbereich der WEA; Fläche hat keine funktionale Bedeutung für Brutpaare des Gebiets; Erhaltungsziele des Gebiets nicht beeinträchtigt
Klappergrasmücke	B	V	V	nein	Erhalt von Heckenlandschaften; Sicherung dichter Gebüsche; Förderung strukturreicher Offenlandschaften	keine Betroffenheit: weder Brutnachweis noch als Nahrungsgast im Untersuchungsraum festgestellt; geeignete Habitatstrukturen nur randlich bzw. außerhalb des Wirkraums vorhanden
Kornweihe	W	1	1	ja	Erhalt großflächiger Offenlandschaften; Sicherung störungsarmer Rast- und Jagdgebiete; Minimierung von Gefährdungen im Winterlebensraum	keine Betroffenheit: keine Fortpflanzungsstätte der Gebiets-Population betroffen; nicht essenzielles Nahrungshabitat, da ausreichend alternative Jagdflächen im Umfeld vorhanden
Kuckuck	B	V	V	nein	Erhalt strukturreicher Landschaften; Sicherung von Wirtsvogelpopulationen; Förderung vielfältiger Lebensräume	keine Betroffenheit: weder Brutnachweis noch als Nahrungsgast im Untersuchungsraum festgestellt; geeignete Habitatstrukturen nur randlich bzw. außerhalb des Wirkraums vorhanden

Mehl-schwalbe	B	V	V	nein	Erhalt von Brutplätzen an Gebäuden; Sicherung offener Nahrungsflächen; Förderung von Insektenreichtum	keine Betroffenheit: kein geeignetes Bruthabitat im Eingriffsbereich
Mittelspecht	B	2	V	ja	Erhalt eichenreicher Laubwälder; Sicherung von Alt- und Totholz; Förderung strukturreicher Bestände	keine Betroffenheit: weder Brutnachweis noch als Nahrungsgast im Untersuchungsraum festgestellt; geeignete Habitatstrukturen nur randlich bzw. außerhalb des Wirkraums vorhanden
Nachtigall	B	V	V	nein	Erhalt dichter Gebüsche und Auen; Sicherung strukturreicher Unterwuchsbereiche; Minimierung von Störungen	keine Betroffenheit: kein geeignetes Bruthabitat im Eingriffsbereich
Neuntöter	B	-	-	-	Erhalt strukturreicher Hecken- und Offenlandschaften; Sicherung von Dornengebüschen; Förderung extensiver Nutzung	geringe Betroffenheit: Habitat grundsätzlich vorhanden; Rast und Bruthabitate im SPA-Gebiet werden nicht beeinträchtigt, die Betroffenheit der lokalen Population außerhalb des SPA-Gebiets wird im Rahmen der saP abgearbeitet
Ortolan	selten B	1	1	ja	Erhalt warmer offener Agrarlandschaften; Sicherung von Gehölz- und Saumstrukturen; Förderung extensiver Nutzung	geringe Betroffenheit: keine Fortpflanzungsstätte der Gebiets-Population betroffen; ausreichend alternative Jagdflächen im Umfeld vorhanden
Raubwürger	W	1	1	ja	Erhalt strukturreicher Offenlandschaften mit Gehölzen; Sicherung jagdlich geeigneter Flächen; Erhalt von Sitzwarten und Rückzugsräumen	keine Betroffenheit: weder Brutnachweis noch als Nahrungsgast im Untersuchungsraum festgestellt; geeignete Habitatstrukturen nur randlich bzw. außerhalb des Wirkraums vorhanden
Rebhuhn	B	2	2	ja	Erhalt strukturreicher Agrarlandschaften; Sicherung von Brachen und Saumstrukturen; Reduktion intensiver Nutzung	keine Betroffenheit: weder Brutnachweis noch als Nahrungsgast im Untersuchungsraum festgestellt; geeignete Habitatstrukturen nur randlich bzw. außerhalb des Wirkraums vorhanden
Regenbrach-vogel	Dz	-	-	nein	Erhalt von Rastgebieten im Offenland; Sicherung störungsarmer Flächen; Erhalt geeigneter Nahrungsflächen	keine Betroffenheit: weder Brutnachweis noch als Nahrungsgast im Untersuchungsraum festgestellt; geeignete Habitatstrukturen nur randlich bzw. außerhalb des Wirkraums vorhanden
Rohrweihe	B; Ng	V	V	ja	Erhalt von Röhrichten und Feuchtgebieten; Sicherung störungsarmer Brutplätze; Erhalt angrenzender Nahrungshabitate	keine Betroffenheit: keine Fortpflanzungsstätte der Gebiets-Population betroffen (Röhrichten, Schilfbestände,..); nicht essenzielles Nahrungshabitat, da ausreichend alternative Jagdflächen im Umfeld vorhanden

Rotmilan	B; Ng	3	V	ja	Erhalt strukturreicher Offenlandschaften mit Horstbäumen; Sicherung ausreichender Nahrungshabitate	keine Betroffenheit: kein Brutplatz im Wirkbereich; Nahrungshabitat weiterhin vorhanden; das Kollisionsrisiko für die Gebiets-Population wird als sehr gering eingestuft
Rauchschwalbe	B	V	V	nein	Erhalt von Brutplätzen an Gebäuden; Sicherung offener Nahrungsräume; Förderung extensiver Landwirtschaft	keine Betroffenheit: kein geeignetes Bruthabitat im Eingriffsbereich; Nahrungshabitat ausreichend vorhanden
Schafstelze	B	-	-	-	Erhalt extensiver Feucht- und Grünlandflächen; Sicherung offener Bodenstellen; Förderung extensiver Bewirtschaftung	geringe Betroffenheit: Habitat grundsätzlich vorhanden; Rast und Bruthabitate im SPA-Gebiet werden nicht beeinträchtigt, die Betroffenheit der lokalen Population außerhalb des SPA-Gebiets wird im Rahmen der saP abgearbeitet
Schwarzkehlchen	B	V	V	teils	Erhalt extensiv genutzter Offenlandflächen; Sicherung von Sitzwarten und Strukturen; Vermeidung von Verbuschung	keine Betroffenheit: kein Brutplatz im Wirkbereich; nur sporadische Nahrungssuche; großräumig verfügbare Ausweichhabitate
Schwarzmilan	B; Ng	V	V	ja	Erhalt gewässernaher Offenlandschaften; Sicherung von Horstbäumen; Erhalt ausreichender Nahrungshabitate	keine Betroffenheit: kein Brutplatz im Wirkbereich; nur sporadische Nahrungssuche; großräumig verfügbare Ausweichhabitate
Schwarzspecht	B	-	-	-	Erhalt störungsarmer alter Wälder; Sicherung von Totholzbeständen; Förderung naturnaher Waldentwicklung	geringe Betroffenheit: Habitat grundsätzlich vorhanden; Rast und Bruthabitate im SPA-Gebiet werden nicht beeinträchtigt, die Betroffenheit der lokalen Population außerhalb des SPA-Gebiets wird im Rahmen der saP abgearbeitet
Silberreiher	Ng	-	-	nein	Erhalt von Feuchtgebieten; Sicherung störungsarmer Nahrungsflächen; Schutz von Rastgebieten	keine Betroffenheit: kein geeignetes Bruthabitat im Eingriffsbereich
Sperber	B	-	-	nein	Erhalt strukturreicher Wälder; Sicherung störungsarmer Brutplätze; Förderung vielfältiger Waldbestände	keine Betroffenheit: kein Brutplatz im Wirkbereich; nur sporadische Nahrungssuche; großräumig verfügbare Ausweichhabitate
Star	B	V	3	nein	Erhalt von Höhlenbäumen; Sicherung von Offenland als Nahrungshabitat; Förderung extensiver Nutzung	geringe Betroffenheit: Habitat grundsätzlich vorhanden; Rast und Bruthabitate im SPA-Gebiet werden nicht beeinträchtigt, die Betroffenheit der lokalen Population außerhalb des SPA-Gebiets wird im Rahmen der saP abgearbeitet

Stockente	B	-	-	-	Erhalt von Still- und Fließgewässern; Sicherung störungsarmer Uferzonen; Förderung naturnaher Gewässerstrukturen	geringe Betroffenheit: Habitat grundsätzlich vorhanden; Rast und Bruthabitate im SPA-Gebiet werden nicht beeinträchtigt, die Betroffenheit der lokalen Population außerhalb des SPA-Gebiets wird im Rahmen der saP abgearbeitet
Stieglitz	B	-	-	-	Erhalt strukturreicher Offenlandschaften; Sicherung von Samenpflanzenreichen Flächen; Förderung extensiver Nutzung	geringe Betroffenheit: Habitat grundsätzlich vorhanden; Rast und Bruthabitate im SPA-Gebiet werden nicht beeinträchtigt, die Betroffenheit der lokalen Population außerhalb des SPA-Gebiets wird im Rahmen der saP abgearbeitet
Wachtel	B	3	V	teils	Erhalt strukturreicher Ackerlandschaften; Sicherung extensiver Bewirtschaftung; Minimierung von Störungen	geringe Betroffenheit: Habitat grundsätzlich vorhanden; Rast und Bruthabitate im SPA-Gebiet werden nicht beeinträchtigt, die Betroffenheit der lokalen Population außerhalb des SPA-Gebiets wird im Rahmen der saP abgearbeitet
Waldohreule	B	V	V	nein	Erhalt von Gehölzen; Sicherung störungsarmer Brutplätze; Erhalt von Offenland als Jagdgebiet	keine Betroffenheit: weder Brutnachweis noch als Nahrungsgast im Untersuchungsraum festgestellt; geeignete Habitatstrukturen nur randlich bzw. außerhalb des Wirkraums vorhanden
Waldspecht	B	-	-	-	Erhalt strukturreicher Wälder; Sicherung von Alt- und Totholz; Förderung naturnaher Waldstrukturen	keine Betroffenheit: weder Brutnachweis noch als Nahrungsgast im Untersuchungsraum festgestellt; geeignete Habitatstrukturen nur randlich bzw. außerhalb des Wirkraums vorhanden
Waldwasserläufer	Dz	-	-	nein	Erhalt von Gewässern als Rastplätze; Sicherung störungsarmer Uferbereiche; Erhalt geeigneter Nahrungshabitate	keine Betroffenheit: weder Brutnachweis noch als Nahrungsgast im Untersuchungsraum festgestellt; geeignete Habitatstrukturen nur randlich bzw. außerhalb des Wirkraums vorhanden
Wespenbussard	B	V	V	ja	Erhalt strukturreicher Wälder; Sicherung von Offenlandnahrungshabitaten; Schutz störungsarmer Brutplätze	keine Betroffenheit: kein Brutplatz im Wirkbereich; Nahrungshabitat weiterhin vorhanden; das Kollisionsrisiko für die Gebiets-Population wird als sehr gering eingestuft
Wiesenpieper	B / Dz	2	V	ja	Erhalt extensiver Grünlandflächen; Sicherung offener feuchter Standorte; Vermeidung von Nutzungsintensivierung	keine Betroffenheit: weder Brutnachweis noch als Nahrungsgast im Untersuchungsraum festgestellt; geeignete Habitatstrukturen nur randlich bzw. außerhalb des Wirkraums vorhanden
Wiesenweihe	B	V	V	ja	Erhalt offener Agrarlandschaften; Sicherung störungsarmer Brutplätze; Minimierung von Mahdverlusten und Störungen	mittlere Betroffenheit: das Kollisionsrisiko für die Gebiets-Population wird aufgrund der Entfernung des Projekts und der Vielzahl an großräumig verfügbare Nahrungshabitaten entlang der Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg als mittel eingestuft; Rast und Bruthabitate im SPA-Gebiet werden nicht beeinträchtigt, die Betroffenheit der lokalen Population außerhalb des SPA-Gebiets wird im Rahmen der saP abgearbeitet

Für alle weiteren, im Standard-Datenbogen des Natura 2000-/SPA-/FFH-Gebietes aufgeführten Arten besteht keine Betroffenheit. Die möglichen Wirkfaktoren des geplanten Windenergievorhabens wurden hinsichtlich ihrer potenziellen Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet *Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg* bewertet. Aufgrund der Entfernung der geplanten Windenergieanlagen zum Schutzgebiet ist daher kein relevanter Wirkpfad zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeits-prüfung gemäß § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich. Zusammengefasst gibt es für das Vogelschutzgebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, da die geplanten Standorte außerhalb des Schutzgebietes liegen und Brut-/Nahrungsflächen ausreichend entfernt sind. Eine Betroffenheit der lokalen Populationen der planungsrelevanten Arten wird im Rahmen der saP geprüft und entsprechende Minimierungsmaßnahmen festgelegt. Insgesamt ist eine Verträglichkeitsprüfung des SPA-Gebiets nicht erforderlich, da keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebiet zu erwarten sind.

C Summationswirkung

Ist das geplante Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet, die für die Erhaltungsziel/Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes offensichtlich oder möglicherweise erheblich zu beeinträchtigen?

LRT/Arten	**Projekt/Plan**	**Wirkfaktoren (bau-, anlagen-, betriebsbedingt**	**Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen**
--	--	--	--

D Ergebnis

Aufgrund der oben durchgeführten SPA-VA sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszuschließen

☒ ja	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszeilen verträglich**
☐ nein	**SPA-VP erforderlich**

☐ Im Rahmen der oben durchgeführten SPA-VA konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben **Zweifel**	**SPA-VP erforderlich**

Die SPA-VA wurde durchgeführt			
am	13.04.26	von	Franziska Walk
Unterschrift	Walk		

Die SPA-VA wurde an die uNB zur Eingabe in die VA/VP-Datenbank weitergegeben	
am	von
Unterschrift	